



Antwort
der Landesregierung
auf die
Große Anfrage
der Fraktion der CDU

Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von Asylbewerbern in Schleswig-Holstein

Drucksache 18/1801

Federführend ist das Innenministerium

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtliche Differenzierung	7
1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten für Zuwanderer, Flüchtlinge und Asylbewerber aus Nicht-EU-Staaten und wie haben sich diese in den letzten 10 Jahren in Deutschland und in der EU verändert?	7
2. Welche rechtlichen Unterschiede gibt es zwischen anerkannten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen?	23
B. Entwicklung der Zuwanderung	24
3. Wie viele Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten sind als Zuwanderer mit welchem Aufenthaltstitel seit 2004 jeweils nach Schleswig-Holstein zugezogen und welche Staaten sind jeweils schwerpunktmäßig die Herkunftsländer?	24
4. Wie viele dieser Zugezogenen haben das Land inzwischen wieder verlassen?	24
5. Wie viele dieser Zuwanderer haben die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt und erlangt?	25
6. Wie viele dieser Zuwanderer haben eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt gefunden?	25
7. Welche staatlichen oder staatlich unterstützten Angebote werden für die Integration dieser Zuwanderer gemacht?	26
C. Entwicklung bei den Asylbewerbern	28
8. Wie haben sich die Zahlen bei den Asylbewerbern seit 1990 in Deutschland und in Schleswig-Holstein entwickelt?	28
9. Welches waren/sind jeweils die Schwerpunktländer aus denen diese Asylbewerber stammen?	31
10. Wie viele dieser Menschen werden offiziell als Flüchtlinge anerkannt?	32
11. Wie viele Asylbewerber wurden in diesen Jahren jeweils in den Zentralunterkünften des Landes und wie viele von diesen wurden auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt?	33
12. Wie lange war in den Jahren seit 1990 jeweils die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Zentralunterkünften?	35
13. Welche Kosten sind dem Land und den Kommunen in diesen Jahren jeweils entstanden?	35
14. Wie hat sich – wann – die Rechtslage für die Asylbewerber in diesen Jahren verändert?	36
15. Wie viele der Asylbewerber wurden in den jeweiligen Verfahren in den Jahren rechtskräftig aus welchen Ländern anerkannt und wie hoch ist die Anerkennungsquote?	36
16. Welche Rückschlüsse können aus der Anerkennungsquote nach Ansicht der Landesregierung gezogen werden?	42
17. Wie viele von den nicht anerkannten Asylbewerbern wurden nach Abschluss der Verfahren offiziell geduldet und welche Gründe lagen hierfür jeweils vor?	42

18. Welchen Bedarf sieht die Landesregierung zur Änderung der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik sowie ihrer Strategien zur Armutsbekämpfung in den Herkunftsländern?	44
19. Welchen Beitrag hat das Land seit 1990 im Bereich der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit geleistet?	45
20. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Tätigkeit von Schleppern und Schleusern, die in und aus Schleswig-Holstein operieren und mit welchen Maßnahmen kann diesen effektiv begegnet werden?	47
21. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl von Personen, die sich illegal in Schleswig-Holstein aufhalten, ohne den Behörden bekannt zu sein?	51
D. Rückführung	53
22. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2004 jeweils in welche Länder abgeschoben?	53
23. In wie vielen Fällen wurde Antragstellern aus welchen Ländern und aus welchen Gründen ein sonstiges Abschiebeverbot (§ 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz) zugesprochen?	53
24. Wie viele Personen, die seit dem 01.01.2004 zur Ausreise verpflichtet wurden, sind seit dem freiwillig unter Inanspruchnahme welcher staatlichen Hilfeleistungen in ihre Heimatländer ausgereist?	55
25. Wie viele Asylsuchende im Land, deren Asylanträge nach der Dublin II-Verordnung von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu bearbeiten wären, können derzeit aufgrund gerichtlicher Entscheidungen oder durch Überschreitung der Fristen, innerhalb derer die Rückführung möglich gewesen wäre, nicht in den Mitgliedsstaat zurückgeführt werden?	55
26. Sieht die Landesregierung die Rückführung als ein Mittel an, Fehlvorstellungen in den Hauptherkunftsländern über die Möglichkeit eines Aufenthalts im Bundesgebiet zu korrigieren, wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?	57
27. Welche Faktoren hindern nach Auffassung der Landesregierung eine zügige Beendigung des Aufenthalts ausreisepflichtiger Personen und wie können diese Hinderungsfaktoren abgebaut werden?	58
28. Welche Rückkehrförderung gibt es in Schleswig-Holstein? An welchen Projekten beteiligt sich die Landesregierung mit welchen Maßnahmen, um Rückkehrern zu helfen?	59
29. Bei wie vielen Personen, die aktuell zur Ausreise verpflichtet sind, liegen alle formalen Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung dieser Ausreisepflicht vor?	59
30. Welche Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht sind nach Auffassung Landesregierung zu dieser Zielerreichung geeignet und erforderlich?	60
E. Unterbringung und Versorgung	61
31. Wo und in welchem Umfang werden in Schleswig-Holstein Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbewerber dauerhaft vorgehalten?	61
32. Welche freien Liegenschaften in Schleswig-Holstein sind vorhanden, die zur Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern kurzfristig genutzt werden könnten?	62
33. Wie haben sich die Kosten der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern seit dem Jahr 2004 entwickelt?	62

34. Welche zusätzlichen Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften wurden seit dem Jahr 2004 geschaffen?	63
35. Welche zusätzlichen Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften werden voraussichtlich in diesem und im nächsten Jahr geschaffen werden?	63
36. Welche Betreuungsangebote, insbesondere für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber sowie für unbegleitete Minderjährige bestehen im Land?	63
37. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils innerhalb der Kommunen	64
38. Welche Kosten sind den Kommunen in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern entstanden?	64
39. Welche Kosten sind den Kommunen in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstanden?	65
F. Arbeit und Zuwanderung	66
40. Wie lange dauert es bei welchem aufenthaltsrechtlichen Status, bis eine Arbeitserlaubnis erteilt wird/werden kann und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bei Bildungsträgern möglich wird?	66
41. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr der Dequalifizierung durch Wartezeiten bis zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Möglichkeit zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen?	75
42. Wie hat sich die Landesregierung im Konsultationsverfahren hinsichtlich der operationellen Programme zum Europäischen Sozialfonds (ESF) eingelassen?	76
43. Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse des bundesweiten Förderprogramms Xenos, das Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthalt auf dem Arbeitsmarkt unterstützt, in der Förderperiode 2008-2014 für Schleswig-Holstein (Zahl der Teilnehmer, Bildungsniveau, Berufsabschlüsse etc.)?	77
44. Welche Beschäftigungsprojekte gibt es in Schleswig-Holstein, die Asylsuchende, Flüchtlinge und sonstige Zuwanderer bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen und wie sind diese finanziell und personell ausgestattet?	77
45. Wie viele Personen nutzen Beschäftigungsprojekte in Schleswig-Holstein, die Asylsuchende, Flüchtlinge und sonstige Zuwanderer bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen und welchen messbaren Erfolg haben diese Projekte?	78
46. Welche zugelassenen kommunalen Träger im Bezug auf das Förderprogramm Xenos gibt es in Schleswig-Holstein?	79
47. Welche Netzwerke wurden auf lokaler und regionaler Ebene, auch unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaften/Jobcenter in Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2008 bis 2014 geschaffen?	79
48. Welche Unternehmen aus Schleswig-Holstein nehmen an dem Programm Xenos teil und wie sind diese mit den Beratungsstellen vernetzt?	80
49. Wie viele Personen haben an Maßnahmen im Rahmen des Programms Xenos teilgenommen	80
50. Wie beurteilt die Landesregierung insgesamt den Erfolg des Programms Xenos?	81
51. Der Bedarf an welchen Sozialleistungen konnte auf Grund des Programms Xenos in welchem Umfang reduziert werden?	82

52. Wie beurteilt die Landesregierung den Erfolg der Programmschwerpunkte des Programms Xenos im Hinblick auf Handlungskompetenz der Zielgruppen, auf die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, die Erhöhung der Einstellungsbereitschaft von Unternehmen, die langfristige Stabilisierung und Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse von Bleibeberechtigten, die Sensibilisierung der relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens in Schleswig-Holstein?	82
53. In welchem Rahmen werden das ESF-Sprachprogramm für Personen mit Migrationshintergrund (BAMF) und Xenos in Schleswig-Holstein über 2014 hinaus weitergeführt werden können und welche Initiativen hinsichtlich der Neuausrichtung in der neuen Förderperiode 2014-2020 sind dabei von Schleswig-Holstein ausgegangen?	82
54. Sind der Landesregierung Studien oder andere Quellen bekannt, aus denen sich die hauptsächlichen Bildungs- und Berufswege von Frauen mit Migrationshintergrund ergeben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?	83
55. Bestehen besondere Förderprogramme, um besonders Frauen mit Migrationshintergrund in Arbeit zu bringen und wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?	84
G. Sozialleistungen und Krankenversicherung für Asylbewerber und Flüchtlinge	87
56. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung Anspruch auf	87
57. Wie haben sich diese Voraussetzungen in den letzten 10 Jahren verändert?.....	89
58. Welchen Anspruch auf welche Sozialleistungen in welcher Höhe haben Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung nach dem	94
59. Welche zusätzlichen Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts können Asylbewerber, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in welcher Höhe in Anspruch nehmen und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?	99
60. Wie viele Personen in Schleswig-Holstein beziehen Kindergeldleistungen, ohne dass sich die Kinder in Deutschland aufhalten?	100
61. Wie hoch sind die Kosten für Kommunen für diese Leistungen?.....	100
62. Welchen Anspruch auf medizinische Leistungen haben Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung nach dem SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?	101
63. Welche Probleme können sich bei der Krankenversicherung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung ergeben, z.B. aufgrund des Alters oder nicht vorhandener Vorversicherungen?.....	101
64. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Missbrauch des Asylrechts und der Sozialsysteme ein?	102
65. Wie viele Personen befinden sich in Schleswig-Holstein, die die Kosten für die medizinische Versorgung aufgrund einer fehlenden Aufenthaltserlaubnis selbst tragen müssen?	102
66. In welchem Umfang wurden bisher Gelder aus dem Haushaltstitel 10 02 – 633 62 in Anspruch genommen?.....	103
H. Bildung und Kinderbetreuung.....	104
67. Wie viele Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung besuchen zurzeit eine Kindertagesstätte?	104
68. Wie hat sich die Anzahl von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den Kindertagesstätten innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?.....	104

69. Wie viele Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung besuchen zurzeit eine Grundschule?	104
70. Wie hat sich die Anzahl von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in der Grundschule innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?.....	105
71. Wie viele Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung besuchen zurzeit eine weiterführende Schule (bitte für jede Schulart angeben)?	105
72. Wie hat sich die Anzahl von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den weiterführenden Schulen innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?.....	105
73. Mit welchen Schulabschlüssen verlassen die Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung die weiterführende Schule (Bitte die Anteile angeben)?	105
74. Wie ist die Übergangsquote von jugendlichen Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den tertiären Bildungsbereich (Ausbildung, Hochschule, etc.)?.....	105
75. Wie hat sich die Übergangsquote von jugendlichen Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den tertiären Bildungsbereich (Ausbildung, Hochschule, etc.) innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?.....	106
76. Welche Bildungsangebote richten sich speziell an die Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung (Bitte jeweils die Anzahl der erreichten Kinder, die Dauer und den Umfang der Angebote sowie die Kosten angeben)?	106
I. Aussiedler.....	109
77. Wie viele Aussiedler reisten seit 1990 nach Deutschland und wie viele davon nach Schleswig-Holstein ein?	109
78. Welche Integrationsleistungen wurden in welchem Umfang in Schleswig-Holstein angeboten (Beratungsstellen, Sprachkurse u. ä.)?	109
79. Nachdem die Einreise von Aussiedlern weitestgehend abgeschlossen ist, wie beurteilt die Landesregierung die Integration dieser Mitbürgerinnen und Mitbürger?	109

Wir fragen die Landesregierung:

A. Rechtliche Differenzierung

1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten für Zuwanderer, Flüchtlinge und Asylbewerber aus Nicht-EU-Staaten und wie haben sich diese in den letzten 10 Jahren in Deutschland und in der EU verändert?

Antwort:

Die nachfolgende Aufstellung berücksichtigt alle direkt anzuwendenden aufenthalts-, asyl- und sozialrechtlichen Rechtsquellen. Auf die Nennung europäischer Richtlinien, die in vorgegebener Frist durch die Mitgliedstaaten inhaltlich in das entsprechende nationale Recht zu übernehmen sind, ist dabei verzichtet worden.

Die jeweils ergänzend zu den Rechtsquellen aufgeführten Änderungsregelungen beinhalten zum Teil lediglich redaktionelle Änderungen. Auf nähere Angaben hierzu wird verzichtet. Sofern die Änderungsregelungen umfangreicher inhaltlicher Art sind, werden sie optisch hervorgehoben und es erfolgt ein Hinweis auf die entsprechenden Bundesrats- bzw. Bundestagsdrucksachen, die alle erforderlichen Informationen mit ausführlicher Begründung enthalten.

Die in der folgenden Aufstellung genannten Drucksachen sind im gemeinsamen Informationssystem von Bundestag und Bundesrat DIP (Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge) unter folgenden Internet-Links frei zugänglich einsehbar:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/>

<http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments.do>

I. Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Regelungen:

Die Steuerung und Begrenzung des Zuzuges von Ausländerinnen und Ausländern aus Nicht-EU-Staaten in die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gestaltung der Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen Deutschlands erfolgt im Wesentlichen durch die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Regelungen.

- **Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 30. Juli 2004**

- Änderungsregelungen:
 - Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005
Bundesratsdrucksachen: 662/04, 662/04 (B) Beschluss, 918/04 , 918/04 (B) Beschluss, 987/04, 987/04 (B) Beschluss, 114/05, 114/05(B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 15/3784, 15/3984, 15/4173, 15/4378, 15/4870
 - Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006
 - Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 7. Dezember 2006
 - Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007
 - Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007
 - Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007
Bundesratsdrucksachen: 224/07, 224/07 (B) Beschluss, 388/07, 388/07 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 16/5065, 16/5527, 16/5621, 16/5654
 - Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008
 - FGG-Reformgesetz (FGG = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, am 1. September 2009 ersetzt durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))
 - Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen – Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz - vom 20. Dezember 2008
Bundesratsdrucksachen: 634/08, 634/08 (B) Beschluss, 861/08, 861/08 (B) Beschluss, 970/08, 970/08 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 16/10288, 16/10722, 16/10914, 16/11390
 - Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009
 - Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige vom 12. April 2011

- Bundesratsdrucksachen: 536/10, 536/10 (B), 8/11, 8/11 (B) Beschluss
- Bundestagsdrucksachen: 17/3354, 17/4464
- Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2006
- Bundesratsdrucksachen: 704/10, 704/10 (B) Beschluss, 168/11, 168/11 (B) Beschluss
- Bundestagsdrucksachen: 17/4401, 17/5093
- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011
- Bundesratsdrucksachen: 210/11, 210/11 (B) Beschluss, 481/11, 481/11 (B) Beschluss
- Bundestagsdrucksachen: 17/5470, 17/6053, 17/6497
- Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011
 - Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Dezember 2011
 - Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1. Juni 2012
- Bundesratsdrucksachen: 848/11, 848/11 (B) Beschluss, 236/12, 236/12 (B) Beschluss
- Bundestagsdrucksachen: 17/8682 , 17/9436
- Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013
 - Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union vom 17. Juni 2013
 - Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013
 - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) vom 28. August 2013
 - Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013

- Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft vom 6. Sept. 2013

Die Veränderungen dienten entweder der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder nationaler politischer Zielsetzungen. In der Regel haben die Veränderungen positive Effekte für die Betroffenen mit sich gebracht.

- **Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (EG-VisaVO)**

Änderungsregelungen:

Diese Verordnung hat seit 2001 insgesamt 35 Veränderungen erfahren, die im Wesentlichen durch Beitritte neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union oder durch Veränderungen der Drittstaatenlisten erforderlich wurden.

- **Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)**

Änderungsregelungen:

Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990

- **Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex)**

Änderungsregelungen:

Die Verordnung hat seit Inkrafttreten 50 Änderungen erfahren, die vielfach Reiseerleichterungen für Betroffene mit sich brachten.

- **Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)**

Die Verordnung hat seit Inkrafttreten 10 Änderungen erfahren, die vielfach Reiseerleichterungen für Betroffene mit sich brachten.

- **Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25. November 2004**

- Änderungsregelungen:

- Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005

- Bundesratsdrucksachen: 662/04, 662/04 (B) Beschluss, 918/04 , 918/04 (B) Beschluss, 987/04, 987/04 (B) Beschluss, 114/05, 114/05(B) Beschluss

- Bundestagsdrucksachen: 15/3784, 15/3984, 15/4173, 15/4378, 15/4870

- Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 2005

- Erste bis zehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (zwischen 18. Dezember 2006 und 6. Mai 2014)

- Vierte ÄnderungsVO:

- Bundesratsdrucksachen: 381/09, 381/09 (B) Beschluss

- Sechste ÄnderungsVO:

- Bundesratsdrucksachen: 264/1, 264/11 (B) Beschluss

- Achte ÄnderungsVO:

- Bundesratsdrucksachen: 807/12, 807/12 (B) Beschluss

- Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007

- Bundesratsdrucksachen: 224/07, 224/07 (B) Beschluss, 388/07, 388/07 (B) Beschluss

- Bundestagsdrucksachen: 16/5065, 16/5527, 16/5621, 16/5654

- Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen – Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz - vom 20. Dezember 2008

- Bundesratsdrucksachen: 634/08, 634/08 (B) Beschluss, 861/08, 861/08 (B) Beschluss, 970/08, 970/08 (B) Beschluss

- Bundestagsdrucksachen: 16/10288, 16/10722, 16/10914, 16/11390

- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011

- Bundesratsdrucksachen: 210/11, 210/11 (B) Beschluss, 481/11, 481/11 (B) Beschluss

- Bundestagsdrucksachen: 17/5470, 17/6053, 17/6497

- Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Dezember 2011

- Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1. Juni 2012

Bundesratsdrucksachen: 848/11, 848/11 (B) Beschluss, 236/12, 236/12 (B) Beschluss

Bundestagsdrucksachen: 17/8682 , 17/9436

- Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts vom 6. Juni 2013
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) vom 28. August 2013
- Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013
- **Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer vom 17. September 1998 (Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV)**
Änderungsregelungen:
 - Erste bis Dritte Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung (8. Februar 2000 bis 8. November 2010)
 - Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002
 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004
 - Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 7. Dezember 2006
 - Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 10. November 2008
 - Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011
- Bundesratsdrucksachen: 210/11, 210/11 (B) Beschluss, 481/11, 481/11 (B) Beschluss
- Bundestagsdrucksachen: 17/5470, 17/6053, 17/6497
- Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2011
- Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts vom 6. Juni 2013

- Gesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Bundes infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union vom 17. Juni 2013

- **Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 6. Juni 2013**
Änderungsregelungen:
 - Erste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 31. Oktober 2013
 - Zehnte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 6. Mai 2014

- **Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation**
Der Beschluss regelt Fragen betreffend die Beschäftigung und die Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer in EU-Mitgliedstaaten und führt in Stufen zur aufenthaltsrechtlichen Privilegierung dieses Personenkreises. Der Beschluss hat in der Zwischenzeit zwar im Wortlaut keine Veränderungen erfahren, wohl aber auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in seiner Anwendung. Türkischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stehen damit verbesserte aufenthaltsrechtliche Bedingungen zur Verfügung.

- **Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) vom 13. Dezember 2004**
Änderungsregelungen:
 - Erste Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 5. Dezember 2007
 - Zweite Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 20. Februar 2012
 - Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013
 - Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013

II. Asyl- und flüchtlingsrechtliche Regelungen

Das Asyl- und Flüchtlingsrecht ist einerseits geprägt durch das deutsche Grundgesetz und das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), andererseits aber in einem zunehmenden Maße auch durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS).

Mit der Verwirklichung des GEAS wurde im Mai 1999 unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam begonnen. Als Richtschnur dienten die entsprechenden Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere. Ziel der ersten Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (1999 - 2005) war die Harmonisierung des Rechtsrahmens in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer Mindestnormen. Diesem Ziel folgend wurden in der ersten Phase

- die EG-Asylzuständigkeitsverordnung (sog. Dublin II-VO),
- die Verordnung über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (Eurodac-VO),
- die Anerkennungs- bzw. Qualifikationsrichtlinie,
- die Aufnahmerichtlinie und
- die Verfahrensrichtlinie

beschlossen. Die vorgenannten Richtlinien sind inhaltlich durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 in das nationale Aufenthalts- und Asylrecht übernommen worden.

Mit der zweiten Phase des GEAS ist die Schaffung eines gemeinsamen Raums des Schutzes und der Solidarität, beruhend auf einem einheitlichen Asylverfahren und einem einheitlich hohen Rechtsstatus für Personen, denen internationaler Schutz (Flüchtlinge und subsidiär Geschützte) gewährt wird, beabsichtigt worden. Die Rahmenbedingungen hierfür sind im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union (2005 – 2010) und im Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (seit 2011) vereinbart worden. Zu diesem Zweck sind von der EU-Kommission Neufassungen der o.g. Richtlinien und Verordnungen der ersten Phase vorgelegt worden, die zwischenzeitlich (mit Ausnahme der Eurodac-VO) nach eingehenden Beratungen durch den Rat und das Europäische Parlament beschlossen wurden. Die Richtlinien haben unterschiedliche Fristen für die Umsetzung in nationales Recht. Zum Teil ist dies bereits geschehen.

Im Rahmen von asylverfahren sind sowohl durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch die Ausländerbehörden die folgenden rechtlichen Regelungen zu beachten:

- **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Artikel 16a)**

Die Regelung hat sich seit ihrem Inkrafttreten am 30. Juni 1993 nicht verändert.

- **Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) mit Anhang zu Artikel 28 (Ausstellung von Reiseausweisen)**

Änderungen des Abkommens sind nicht bekannt

- **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) vom 1. Juli 1992**

Wesentliche Änderungen:

- Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993
Dieses Gesetz diente der Umsetzung der Regelungen des Artikels 16a Grundgesetz (sog. Asylkompromiss)
- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern – Zuwanderungsgesetz - vom 30. Juli 2004
Bundesratsdrucksachen: 22/03, 22/03 (B) Beschluss, 343/03, 343/03 (B) Beschluss, 528/04, 528/04 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 15/420, 15/522, 15/955, 15/3479
- Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005
Bundesratsdrucksachen: 662/04, 662/04 (B) Beschluss, 918/04, 918/04 (B) Beschluss, 987/04, 987/04 (B) Beschluss, 114/05, 114/05(B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 15/3784, 15/3984, 15/4173, 15/4378, 15/4870
- Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007
Bundesratsdrucksachen: 224/07, 224/07 (B) Beschluss, 388/07, 388/07 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 16/5065, 16/5527, 16/5621, 16/5654
- Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011

- Gesetz zur Umsetzung Aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011
Bundesratsdrucksachen: 210/11, 210/11 (B) Beschluss, 481/11, 481/11 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 17/5470, 17/6053, 17/6497
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) vom 28. August 2013
- **Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III-Verordnung)**
Änderungen dieser noch sehr aktuellen Verordnung sind bisher nicht erfolgt. Geplant ist allerdings eine Änderungsverordnung zur Stärkung der Rechte unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Das Innenministerium Schleswig-Holstein unterstützt die geplante Rechtsänderung.
- **Verordnung Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens.**
Regelungen zur Änderung dieser Verordnung sind nicht bekannt. Durch entsprechende Beschlüsse ist der Anwendungsbereich der Verordnung allerdings sukzessive auf alle EU-Mitgliedstaaten erweitert worden.
Die Verordnung wird gegenwärtig im Rahmen der Entwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems überarbeitet. Wann eine Änderungsregelung in Kraft treten wird, ist nicht absehbar.

III. Sozialleistungsrecht

• Asylbewerberleistungsgesetz

Die Rechtslage nach dem AsylbLG hat sich für Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.11.1993 im Wesentlichen wie folgt geändert:

Seit dem Inkrafttreten des AsylbLG am 1.11.1993 sind Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG. Sie erhalten zunächst Grundleistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG, später können Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) gewährt werden.

§ 2 AsylbLG

Die Voraussetzungen, nach denen Asylsuchende sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten können, haben sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes mehrfach geändert.

November 1993 - Mai 1997

Abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, wenn über ihren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange sie nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind.

Juni 1997 - Dezember 2004

Abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Januar 2005 - August 2007

Abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

seit September 2007

Abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

§ 3 AsylbLG

§ 3 AsylbLG regelt den Leistungskatalog der Grundleistungen, die Leistungshöhe und die Leistungsform. Während die Regelungen zum Leistungskatalog und der Leistungsform seit Inkrafttreten des Gesetzes quasi unverändert geblieben sind, sind die Regelungen zur Leistungshöhe durch eine Übergangsregelung im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.7.2012 ersetzt worden.

November 1993 - Dezember 2010

Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,
von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark.

Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG

Für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,

für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,

für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat.

seit Januar 2011 für nicht bestandskräftige Leistungsbescheide, ansonsten seit August 2012

Die Übergangsregelung beinhaltet eine deutliche Erhöhung der Grundleistungssätze sowie deren jährliche Erhöhung. Die Regelung gilt bis zum Inkrafttreten eines Dritten Änderungsgesetzes und orientiert sich an den Regelbedarfsstufen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 Sozialgesetzbuch XII (RBEG). Die sich aus § 5 Abs. 1 RBEG für die Abteilungen 7 bis 12 ergebenden Beträge sichern das soziokulturelle Existenzminimum für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 (§ 8 RBEG) und ersetzen die Beträge in § 3 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 AsylbLG.

Die sich aus den Beträgen für die Abteilungen 1, 3, 4 und 6 ergebenden Beträge sichern darüber hinaus das physische Existenzminimum und ersetzen die Beträge

in § 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 3 AsylbLG. Hinzu treten auch an dieser Stelle die notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat.

Für das Jahr 2014 ergeben sich für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 folgende Leistungssätze:

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 Abs. 1 RBEG	Grundleistungen zur Sicherung des physi- schen Existenzmini- mums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur De- ckung des soziokultu- rellen Existenzmini- mums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG)	Leistungen nach § 3 AsylbLG insgesamt
RS 1: Alleinstehende/ allein-erziehende Erwachsene (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG)	222 €	140 €	362 €
RS 2: Ehegatten, Lebenspartner usw. (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG)	200 €	126 €	326 €
RS 3: Haushaltsangehörige Er- wachsene (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RBEG)	178 €	112 €	290 €
RS 4: Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 RBEG)	197 €	83 €	280 €
RS 5: Kinder im Alter von 6-13 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RBEG)	157 €	90 €	247 €
RS 6: Kinder im Alter von 0-5 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 RBEG)	133 €	82 €	215 €

Die nachfolgend aufgeführten Sozialleistungsregelungen werden neben dem Asylbewerberleistungsgesetz je nach den Umständen des Einzelfalles auch auf Ausländerinnen und Ausländer angewandt. Da es sich hier aber nicht um spezifische aufenthalts- oder asylrechtliche Regelungen handelt, erfolgt nur eine nachrichtliche Erwähnung.

- **Sozialgesetzbücher**

- **Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)**
- **Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**
- **Einkommensteuergesetz**
- **Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)**
- **Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG)**
- **Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)**
- **Wohngeldgesetz (WoGG)**
- **Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG)**
- **Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)**
- **Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)**

IV. Datenverarbeitung und Datenschutz

- **Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2. September 1994**

Änderungen:

- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern – Zuwanderungsgesetz - vom 30. Juli 2007
Bundesratsdrucksachen: 22/03, 22/03 (B) Beschluss, 343/03, 343/03 (B) Beschluss, 528/04, 528/04 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 15/420, 15/522, 15/955, 15/3479
- Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005
Bundesratsdrucksachen: 662/04, 662/04 (B) Beschluss, 918/04, 918/04 (B) Beschluss, 987/04, 987/04 (B) Beschluss, 114/05, 114/05(B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 15/3784, 15/3984, 15/4173, 15/4378, 15/4870
- Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007

- Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007
Bundesratsdrucksachen: 224/07, 224/07 (B) Beschluss, 388/07, 388/07 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 16/5065, 16/5527, 16/5621, 16/5654
- Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009
- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011
Bundesratsdrucksachen: 210/11, 210/11 (B) Beschluss, 481/11, 481/11 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 17/5470, 17/6053, 17/6497
- Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes vom 20. Dezember 2012
Bundesratsdrucksachen: 512/12, 512/12 (B) Beschluss, 705/12, 705/12 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 17/11051, 17/11364
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) vom 28. August 2013
- Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013
- **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV)**
Änderungen:
 - Verordnung zur Durchführung des Zuwanderungsgesetzes vom 25. November 2004
 - Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005
Bundesratsdrucksachen: 662/04, 662/04 (B) Beschluss, 918/04, 918/04 (B) Beschluss, 987/04, 987/04 (B) Beschluss, 114/05, 114/05 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 15/3784, 15/3984, 15/4173, 15/4378, 15/4870
 - Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 2005

- Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007
Bundesratsdrucksachen: 224/07, 224/07 (B) Beschluss, 388/07, 388/07 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 16/5065, 16/5527, 16/5621, 16/5654,
- Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 18. Februar 2008
- Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 20. Dezember 2008
- Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. Juli 2009
- Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011
Bundesratsdrucksachen: 704/10, 704/10 (B) Beschluss, 168/11, 168/11 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 17/4401, 17/5093
- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011
Bundesratsdrucksachen: 210/11, 210/11 (B) Beschluss, 481/11, 481/11 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 17/5470, 17/6053, 17/6497
- Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1. Juni 2012
Bundesratsdrucksachen: 848/11, 848/11 (B) Beschluss, 236/12, 236/12 (B) Beschluss
Bundestagsdrucksachen: 17/8682, 17/9436
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) vom 28. August 2013
- Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern vom 29. August 2013

2. Welche rechtlichen Unterschiede gibt es zwischen anerkannten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen?

Antwort:

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Asyl ergibt sich direkt aus Artikel 16a des Grundgesetzes (nationale Schutzform).

Die Flüchtlingsanerkennung ergibt sich aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) vom 28. Juli 1951 (internationale Schutzform).

Die inhaltlichen Voraussetzungen dieser beiden Schutzformen gleichen sich. Ein Unterschied besteht nur insoweit, als nach Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes die nationale Schutzform für diejenigen ausgeschlossen wird, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, in dem die Anwendung der GFK sichergestellt ist, einreisen und sich auf das Asylrecht berufen. Die Anwendung der GFK auf diesen Personenkreis bleibt in diesen Fällen allerdings unberührt. Die Gewährung der internationalen Schutzform (Anerkennung des Flüchtlingsstatus nach der GFK) hat daher schon seit längerer Zeit in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine größere Bedeutung erlangt, als das Recht auf Asyl.

Beide Schutzformen haben vergleichbare aufenthaltsrechtliche Folgen. In beiden Fällen werden Betroffenen zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt. Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach drei Jahren fest, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nicht vorliegen, werden Niederlassungserlaubnisse als unbefristete Aufenthaltstitel erteilt.

B. Entwicklung der Zuwanderung

3. Wie viele Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten sind als Zuwanderer mit welchem Aufenthaltstitel seit 2004 jeweils nach Schleswig-Holstein zugezogen und welche Staaten sind jeweils schwerpunktmäßig die Herkunftsländer?

Antwort:

Zur umfassenden Beantwortung dieser Frage liegen dem Innenministerium keine entsprechenden Datensammlungen vor. Dies würde insbesondere auch im Hinblick auf Frage 4 eine nicht anonymisierte Datensammlung erfordern, mit der die Vita jeder Ausländerin und jedes Ausländers im Bundesgebiet über Jahre hinweg individuell statistisch erfasst und nachverfolgt werden könnte. Hierfür fehlt es bereits an einer notwendigen Rechtsgrundlage.

In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ist aber die als **Anlage 1** beigefügte Tabelle erstellt worden, mit der die Fragestellung zumindest teilweise beantwortet werden kann. Darstellbar sind allerdings nur Mengengerüste für einzelne Kalenderjahre. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Zu- und Fortzüge eines Jahres oder auch mehrerer Jahre auf die jeweils gleichen Personen beziehen. Erfasst sind nur die Zuzüge aus dem Ausland nach Schleswig-Holstein und die Fortzüge aus Schleswig-Holstein ins Ausland. Umzüge aus anderen Bundesländern und in andere Bundesländer, Einbürgerungen und Todesfälle können nicht dargestellt werden.

Welchen Aufenthaltstitel die Betroffenen zum Zeitpunkt der Einreise hatten, ist nicht mehr ermittelbar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Einreisen mehrheitlich visumfrei oder, wenn erforderlich, im Besitz von Visa erlaubt erfolgt sind. In den Fällen der Einreise zur Asylantragstellung kann auch ein unerlaubter Grenzübertritt erfolgt sein.

4. Wie viele dieser Zugezogenen haben das Land inzwischen wieder verlassen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 und Anlage 1 wird verwiesen.

5. Wie viele dieser Zuwanderer haben die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt und erlangt?

Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden abgelehnt? Welche Gründe gab es dafür?

Antwort:

Zu der Anzahl der Zuwandererinnen und Zuwanderer, die einen Antrag auf die deutsche Staatsangehörigkeit gestellt haben, liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da die Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zu den Erhebungsmerkmalen nach § 36 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz gehört und daher generell nicht statistisch erfasst wird. Gleiches gilt für die Anzahl der abgelehnten Anträge auf Einbürgerung und deren Ablehnungsgründe.

Erlangt haben die deutsche Staatsangehörigkeit seit 2004 insgesamt 28.547 Personen aus Nicht-EU-Staaten. Inwieweit es sich dabei um Personen handelt, die seit 2004 nach Schleswig-Holstein zugezogen sind oder bereits zuvor im Land ansässig waren, kann mangels statistischer Daten nicht nachvollzogen werden.

6. Wie viele dieser Zuwanderer haben eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt gefunden?

Antwort:

Hierzu verfügt die Landesregierung über keine eigenen Erkenntnisse. Die angefragte Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass sich die dortigen Statistiken über Arbeitserlaubnisverfahren im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit verändert und daher in Bezug auf die Fragestellung keine Aussagekraft haben. Hilfsweise wird auf die als **Anlage 2** beigefügte Auswertung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am Arbeitsort“ verwiesen, der in einer Zeitreihe vom 30. April 2004 bis zum 30. September 2014 die nach Herkunftsländern differenzierte zahlenmäßige Entwicklung bei den in Schleswig-Holstein sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ausländerinnen und Ausländern entnommen werden kann. Weitere Informationen finden sich in dem Statistik-Teil des Internetauftritts des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/statistiken-node.html>.

7. Welche staatlichen oder staatlich unterstützten Angebote werden für die Integration dieser Zuwanderer gemacht?

Antwort:

Grundsätzlich stehen Bürgerinnen und Bürgern aus Nicht-EU-Staaten bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen alle integrationsrelevanten Regeldienste vom Besuch der Kindertagesstätte bis zu Pflegangeboten sowie migrationsspezifische Angebote zur Verbesserung der Teilhabe etwa im Gesundheitssystem oder im Hochschulbereich offen. Einige Fördermaßnahmen wie der für 2014 bis 2020 angelegte Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der europäischen Kommission sind im spezifischen Ziel Integration sogar explizit auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet.

Die Landesregierung beschränkt sich an dieser Stelle daher auf die Darstellung der drei zentralen Integrationsinstrumente sind die migrationsspezifische Beratung, die Integrationskurse und die Anerkennungsberatung. Zuständig für die Durchführung der Integrationskurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das sich hierzu der örtlichen Sprachkursanbieter bedient. Die Integrationskurse eröffnen die Möglichkeit, Sprachkenntnisse bis zum Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Kultur und der Geschichte Deutschlands zu erwerben. Zugewanderte aus Nicht-EU-Staaten haben in der Regel einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 oder 25a Aufenthaltsgesetz können gemäß § 44 Abs. 4 im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

Migrationsspezifische Beratung in allen Fragen der Integration bieten die Migrationsberatungsstellen für Erwachsene und die Jugendmigrationsdienste, beide aus Bundesmitteln gefördert, und die aus Landesmitteln geförderte Migrationssozialberatung. Träger der Beratung sind in der Regel Wohlfahrtsverbände, bei der Migrationssozialberatung auch kommunale Träger. Für die Durchführung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ist das BAMF für Konzeptentwicklung und Umsetzungsbegleitung zuständig. Der Arbeit der Jugendmigrationsdienste liegt der Kinder- und Jugendplan des Bundes zugrunde. Die Migrationssozialberatung ergänzt diese nicht überall in Schleswig-Holstein vorhandenen Beratungsangebote zu einem flächendeckenden System.

Die Erstberatungsstellen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen in Trägerschaft verschiedener Verbände sind Teil des regionalen Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“. Sie bieten ebenfalls in allen Kreisen und kreisfreien Städ-

ten Beratung zum Thema Anerkennung von Abschlüssen, die im Ausland erlangt wurden, und stehen den Anerkennungssuchenden offen, aber auch anderen Personen. Neben der Prüfung des individuellen Anliegens erhalten die Klientinnen und Klienten Informationen über das Verfahren und Fördermöglichkeiten.

C. Entwicklung bei den Asylbewerbern

8. Wie haben sich die Zahlen bei den Asylbewerbern seit 1990 in Deutschland und in Schleswig-Holstein entwickelt?

Antwort:

Die dem Innenministerium vorliegenden statistischen Angaben über die Zugangszahlen von asyl- und schutzsuchenden Menschen nach Schleswig-Holstein werden einer monatlichen Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen. Die entsprechenden Zahlen liegen dem Innenministerium ab dem Jahr 1995, mit dessen Beginn das Bundesamt ein neues Statistikverfahren eingeführt hat, vor. Akten mit zuvor erhobenen statistischen Angaben sind hier inzwischen vernichtet worden.

Asylverfahren können durch Erst- und Folgeanträge eingeleitet werden. Asylersanträge werden, mit wenigen Ausnahmen, grundsätzlich von oder für Personen gestellt, die gerade neu in das Bundesgebiet eingereist sind. Asylfolgeanträge werden, wiederum mit nur wenigen Ausnahmen, regelmäßig von Personen gestellt, die sich bereits mehr oder weniger lang im Bundesgebiet aufhalten.

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich in den Spalten zwei und drei ausschließlich auf Asylersantragsteller, um die Anzahl der tatsächlichen Zuzüge nach Schleswig-Holstein mit Hauptherkunftsländern in den Berichtszeiträumen realistisch darzustellen. Eine Einbeziehung der Asylfolgeantragsteller in diese Betrachtungsweise hätte über die Jahre bei der Auflistung der Hauptherkunftsländer zu teilweise erheblichen Verschiebungen durch eine häufig doppelte statistische Berücksichtigung von Erst- und Folgeantragstellern geführt. Die Anzahl der Asylfolgeanträge im jeweiligen Jahr wird daher in Spalte vier ohne weitere Bezüge zu den Asylersanträgen dargestellt.

Jahr	Asylerstanträge		Asylfolgeanträge
	Zugänge nach Schleswig-Holstein	Hauptherkunftsländer (jeweils zehn)	
1995	3.559	Türkei (714), BR Jugoslawien (695), Irak (607), Iran (242), Afghanistan (236), Armenien (88), Pakistan (87), Zaire (91), Rumänien (77), Indien (64)	749
1996	3.145	Türkei (772), Irak (559), BR Jugoslawien (476), Iran (284), Afghanistan (102), Pakistan (109), Togo (69), Russische Föderation (59), Georgien (49), Indien (48)	706
1997	2.878	Irak (635), Türkei (634), BR Jugoslawien (428), Georgien (129), Afghanistan (107), Pakistan (107), Armenien (63), Iran (63), Togo (62), Algerien (59)	1.059
1998	2.649	BR Jugoslawien (854), Türkei (467), Irak (414), Aserbajdschan (146), Georgien (107), Pakistan (84), Afghanistan (82), Armenien (64), Algerien (52), Syrien (42)	1.079
1999	2.603	BR Jugoslawien (561), Aserbajdschan (385), Türkei (380), Armenien (142), Georgien (104), Afghanistan (96), Pakistan (69), Russische Föderation (67), Algerien (52), Bosnien und Herzegowina (48)	733
2000	2.166	Türkei (476), Irak (307), Aserbajdschan (296), BR Jugoslawien (192), Russische Föderation (156), Afghanistan (127), Bosnien und Herzegowina (112), Syrien (99), Armenien (82), Georgien (69)	543
2001	2.473	Türkei (560), Aserbajdschan (327), Irak (262), Bosnien und Herzegowina (233), Russische Föderation (201), Afghanistan (173), BR Jugoslawien (147), Syrien (132), Armenien (68), Pakistan (57)	772

Jahr	Asylerstanträge		Asylfolgeanträge
	Zugänge nach Schleswig-Holstein	Hauptherkunftsländer (jeweils zehn)	
2002	1.976	Türkei (457), Aserbaidschan (314), Russische Föderation (275), Irak (190), BR Jugoslawien (111), Syrien (95), Georgien (62), Bosnien und Herzegowina (57), Iran (52), Pakistan (45)	524
2003	1.353	Türkei (298), Aserbaidschan (206), Russische Föderation (194), Serbien und Montenegro (93), Irak (87), Iran (56), Algerien (54), Afghanistan (50), Bosnien und Herzegowina (40), Pakistan (35)	351
2004	945	Aserbaidschan (156), Russische Föderation (140), Türkei (136), Serbien und Montenegro (98), Iran (76), Afghanistan (46), Irak (37), Syrien (33), Pakistan (32), Indien sowie Bosnien und Herzegowina (24)	279
2005	780	Aserbaidschan (183), Türkei (108), Russische Föderation (98), Irak (67), Serbien und Montenegro (56), Iran (49), Afghanistan (34), Pakistan (27), Syrien (23), Algerien (21)	277
2006	637	Aserbaidschan (88), Türkei (87), Irak (88), Russische Föderation (62), Iran (42), Serbien (35), Serbien und Montenegro (26), Afghanistan (25), Syrien (24), Indien (23)	155
2007	575	Irak (125), Türkei (84), Aserbaidschan (52), Russische Föderation (51), Serbien (44), Iran (33), Vietnam (30), Syrien (25), Afghanistan (22), Pakistan (13)	210
2008	682	Irak (188), Aserbaidschan (61), Afghanistan (60), Russische Föderation (60), Syrien (56), Türkei (55), Iran (51), Algerien (28), Indien (19), Vietnam (18)	173

Jahr	Asylerstanträge		Asylfolgeanträge
	Zugänge nach Schleswig-Holstein	Hauptherkunftsländer (jeweils zehn)	
2009	915	Afghanistan (242), Irak (210), Aserbaid-schan (85), Iran (70), Türkei (61), Russi-sche Föderation (50), Kosovo (47), Syrien (22), Jemen (19), Armenien sowie Indien (10)	124
2010	1.235	Afghanistan (420), Irak (155), Serbien (131), Iran (112), Syrien (83), Aserbaid-schan (60), Mazedonien (54), Türkei (51), Russische Föderation (47), Kosovo (27)	110
2011	1.510	Afghanistan (492), Iran (274), Irak (205), Serbien (122), Syrien (118), Türkei (45), Aserbaid-schan (37), Kosovo (34), Russi-sche Föderation (34), Mazedonien (29)	148
2012	2.217	Iran (406), Serbien (388), Irak (171), Maze-donien (138), Türkei (50), Kosovo (36), Je-men (15), Aserbaid-schan (13), Russische Föderation (10), Pakistan (6)	255
2013	3.756	Russische Föderation (767), Syrien (589), Afghanistan (522), Serbien (491), Iran (401), Mazedonien (243), Irak (144), Ko-sovo (97), Armenien (96), Jemen (91)	317
2014*	1.850	Syrien (422), Afghanistan (332), Serbien (190), Russische Föderation (144), Iran (134), Armenien (91), Eritrea (78), Kosovo (63), Jemen (60), Irak (58)	147

* bis inklusive Mai 2014

9. Welches waren/sind jeweils die Schwerpunktländer aus denen diese Asyl-bewerber stammen?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 (Tabelle Spalte drei) wird verwiesen.

10. Wie viele dieser Menschen werden offiziell als Flüchtlinge anerkannt?**Antwort:**

Neben den in der Antwort auf Frage 2 dargestellten Formen des Flüchtlingsschutzes prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 24 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) nach Stellung eines Asylantrages auch, ob Gründe für ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot (subsidiäre Schutzgründe) im Sinne von § 60 Abs. 5 oder 7 (bis August 2013 Abs. 2 - 7) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Die Anerkennung subsidiärer Schutzgründe durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird daher in der nachfolgenden Tabelle ebenfalls berücksichtigt.

Jahr	Asylrecht nach Artikel 16a Grundgesetz	Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonv.	Subsidiärer Schutz
1995	815	284	61
1996	756	302	69
1997	551	411	64
1998	308	268	20
1999	192	344	39
2000	126	205	57
2001	235	509	129
2002	123	114	59
2003	62	48	52
2004	46	56	34
2005	19	141	42
2006	4	48	11
2007	11	110	14
2008	11	169	12
2009	10	258	78
2010	45	213	155
2011	66	240	76
2012	52	283	349
2013	34	273	317
2014*	23	185	101

* bis inklusive Mai 2014

11. Wie viele Asylbewerber wurden in diesen Jahren jeweils in den Zentralunterkünften des Landes und wie viele von diesen wurden auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt?

Antwort:

Der Begriff Zentralunterkunft ist im Asylverfahrensrecht nicht vorhanden. Hier werden zwei Arten von Unterkünften unterschieden:

1. Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylVfG

Die Aufnahmeeinrichtungen werden in der Praxis auch als Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) bezeichnet. Nach § 44 AsylVfG sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung dauert gemäß § 48 AsylVfG längstens drei Monate. Der Aufenthalt endet vorher, wenn Betroffene

- a. verpflichtet werden, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
- b. als asylberechtigt anerkannt werden oder internationalen Schutz erhalten oder
- c. nach Asylantragstellung durch Eheschließung die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllen.

In Schleswig-Holstein wird durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten eine Aufnahmeeinrichtung in Neumünster betrieben. Entsprechende Einrichtungen in Lübeck und Flensburg sind in den Vorjahren geschlossen worden.

2. Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylVfG

Nach vorstehender Regelung sollen Ausländerinnen und Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Dabei sind allerdings sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

Gemeinschaftsunterkünfte können sowohl durch das Land als auch die Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellt werden. Wieviel Personen nach der Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft gelebt haben und wie viele hiervon später ggf. auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wurden, lässt sich nicht ermitteln.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein verfügt über Datenmaterial zu den Aufnahme- und Verteilungszahlen der Asylsuchenden in Schleswig-Holstein in den Jahren 1994 - 2013:

Jahr	Aufnahme in Aufnahme- einrichtung	Kreisverteilung aus Auf- nahmeeinrichtung
1994	3398	2403
1995	3622	3032
1996	3218	2911
1997	2949	2125
1998	2719	2143
1999	2692	2165
2000	2210	1916
2001	2588	1985
2002	2072	1585
2003	1426	996
2004	995	814
2005	806	483
2006	689	396
2007	631	405
2008	770	449
2009	904	911
2010	1328	1080
2011	1506	1190
2012	2277	2076
2013	3904	3511

12. Wie lange war in den Jahren seit 1990 jeweils die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Zentralunterkünften?

Antwort:

Zur Definition des Begriffes Zentralunterkunft wird auf die Antwort zu Frage 11 hingewiesen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer kann nur für die Aufnahmeeinrichtungen dargestellt werden. Für die Gemeinschaftsunterkünfte des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte liegen entsprechende Erhebungen nicht vor.

Jahr	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer (nur Aufnahmeeinrichtungen)	Jahr	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer (nur Aufnahmeeinrichtungen)
1990 – 1993	42 - 49 Tage	2011	65 Tage
1994	Keine Angaben verfügbar	2012	49 Tage
1995 – 1996	56 Tage	2013	32 Tage
1997 – 1998	48 Tage		
1999	75 Tage		
2000	70 Tage		
2001	60 Tage		
2002	70 Tage		
2003	78 Tage		
2004	70 Tage		
2005	75 Tage		
2006	77 Tage		
2007	82 Tage		
2008	78 Tage		
2009	94 Tage		
2010	75 Tage		

13. Welche Kosten sind dem Land und den Kommunen in diesen Jahren jeweils entstanden?

Antwort:

Die Landesregierung erfasst die Aufwendungen des Landes und der Kommunen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf der Grundlage der von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Jahresabrechnungen. Diese Daten lie-

gen für die Jahre 1994 - 2012 vor. Die Abrechnung für das Jahr 2013 wird erst in der zweiten Jahreshälfte 2014 vollständig vorliegen.

Jahr	Gesamtaufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	davon Kosten des Landes	davon Kosten der Kommunen
1994	109.520.644,11 DM	88.913.525,69 DM	20.607.118,42 DM
1995	102.923.928,59 DM	73.304.294,97 DM	29.619.633,62 DM
1996	103.501.704,46 DM	71.534.297,12 DM	31.967.407,34 DM
1997	96.824.219,95 DM	73.107.170,84 DM	23.717.049,12 DM
1998	84.087.745,00 DM	63.490.195,25 DM	20.597.549,75 DM
1999	80.117.773,84 DM	60.548.436,20 DM	19.569.337,64 DM
2000	79.469.233,76 DM	56.105.578,52 DM	23.363.655,24 DM
2001	73.008.164,03 DM	51.414.868,86 DM	21.593.295,17 DM
2002	33.939.456,43 €	23.907.766,86 €	10.031.689,57 €
2003	33.849.213,00 €	23.816.516,29 €	10.032.696,71 €
2004	32.179.486,19 €	22.626.518,12 €	9.552.968,07 €
2005	32.553.018,56 €	22.877.920,36 €	9.675.098,20 €
2006	30.068.478,70 €	21.107.919,52 €	8.960.559,18 €
2007	27.508.112,44 €	19.307.515,32 €	8.200.597,12 €
2008	22.156.891,72 €	15.544.696,12 €	6.612.195,60 €
2009	20.908.318,28 €	14.657.478,33 €	6.250.839,95 €
2010	24.184.448,06 €	16.947.734,46 €	7.236.713,60 €
2011	27.067.678,64 €	18.984.685,69 €	8.082.992,95 €
2012	33.340.666,02 €	23.463.068,62 €	9.877.597,40 €

14. Wie hat sich – wann – die Rechtslage für die Asylbewerber in diesen Jahren verändert?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 (II. Asyl- und flüchtlingsrechtliche Regelungen) wird verwiesen.

15. Wie viele der Asylbewerber wurden in den jeweiligen Verfahren in den Jahren rechtskräftig aus welchen Ländern anerkannt und wie hoch ist die Anerkennungsquote?

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage ist die Tabelle aus der Antwort zu Frage 10 um eine errechnete Gesamtschutzquote sowie um die Schutzquoten für die jeweils zehn Hauptherkunftsländer gemäß der Antwort auf Frage 8 ergänzt worden.

Jahr	Asylrecht nach Artikel 16a Grundgesetz	Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonvention	Subsidiärer Schutz	Gesamtschutzquote	Schutzquoten für die Hauptherkunftsländer gemäß Antwort auf Frage 8
1995	815	284	61	22,6%	Türkei (30,6%) BR Jugoslawien (14%) Irak (9,5%) Iran (37,4%) Afghanistan (16%) Armenien (3%) Pakistan (0,6%) Zaire (9%) Rumänien (0%) Indien (0%)
1996	756	302	69	23,3%	Türkei (19,9%) Irak (96,5%) BR Jugoslawien (8,5%) Iran (36,2%) Afghanistan (7,5%) Pakistan (0,7%) Togo (9,3%) Russische Föd. (3,9%) Georgien (9,1%) Indien (0%)
1997	551	411	64	24,6%	Irak (98%) Türkei (17,8%) BR Jugoslawien (7,1%) Georgien (10,9%) Afghanistan (54,9%) Pakistan (0%) Armenien (8,2%) Iran (18,3%) Togo (5,3%) Algerien (0%)
1998	308	268	20	15,9%	BR Jugoslawien (4,4%) Türkei (22,1%) Irak (72,6%) Aserbajdschan (42,9%) Georgien (0%) Pakistan (0,9%) Afghanistan (28,3%) Armenien (6,3%) Algerien (0%) Syrien (40%)

Jahr	Asylrecht nach Artikel 16a Grundgesetz	Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonvention	Subsidiärer Schutz	Gesamt-schutz- quote	Schutzquoten für die Hauptherkunftsländer gemäß Antwort auf Frage 8
1999	192	344	39	18,2%	BR Jugoslawien (2,4%) Aserbaidschan (86,4%) Türkei (16,8%) Armenien (5,3%) Georgien (2,7%) Afghanistan (4%) Pakistan (0%) Russische Föd. (2,3%) Algerien (0%) Bosnien u. Herz. (0%)
2000	126	205	57	12,4%	Türkei (12,7%) Irak (43,3%) Aserbaidschan (15,5%) BR Jugoslawien (2%) Russische Föd. (6,9%) Afghanistan (11,1%) Bosnien u. Herz. (0%) Syrien (4,1%) Armenien (1,5%) Georgien (3,2 %)
2001	235	509	129	27,6%	Türkei (21,7%) Aserbaidschan (58,7%) Irak (54,9%) Bosnien u. Herz. (0,4%) Russische Föd. (17,4%) Afghanistan (83,3%) BR Jugoslawien (3,1%) Syrien (0,8%) Armenien (6,4%) Pakistan (0%)
2002	123	114	59	11,0%	Türkei (16,6%) Aserbaidschan (11%) Russische Föd. (13,3%) Irak (36,5%) BR Jugoslawien (2,7%) Syrien (5,4%) Georgien (1,1%) Bosnien u. Herz. (6,8%) Iran (4,4%) Pakistan (0%)

Jahr	Asylrecht nach Artikel 16a Grundgesetz	Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonvention	Subsidiärer Schutz	Gesamt-schutz- quote	Schutzquoten für die Hauptherkunftsländer gemäß Antwort auf Frage 8
2003	62	48	52	6,9%	Türkei (13%) Aserbajdschan (4%) Russische Föd. (10,7%) Serbien u. Mont. (3,7%) Irak (3,9%) Iran (7,9%) Algerien (3%) Afghanistan (0,9%) Bosnien u. Herz. (3,5%) Pakistan (1,8%)
2004	46	56	34	9,0%	Aserbajdschan (7,5%) Russische Föd. (22,7%) Türkei (15,1%) Serbien u. Mont. (1,1%) Iran (16,7%) Afghanistan (2,2%) Irak (3,7%) Syrien (12%) Pakistan (10,4%) Indien (0%) Bosnien u. Herz. (10%)
2005	19	141	42	16,2%	Aserbajdschan (18,3%) Türkei (13,7%) Russische Föd. (29,4%) Irak (4,3%) Serbien u. Mont. (3,4%) Iran (22,6%) Afghanistan (14,9%) Pakistan (0%) Syrien (25%) Algerien (0%)
2006	4	48	11	7,9%	Aserbajdschan (5,7%) Türkei (9,7%) Irak (2,6%) Russische Föd. (28,1%) Iran (4,9%) Serbien (0%) Serbien u. Mont. (0%) Afghanistan (30%) Syrien (9,8%) Indien (0%)

Jahr	Asylrecht nach Artikel 16a Grundgesetz	Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonvention	Subsidiärer Schutz	Gesamt-schutz- quote	Schutzquoten für die Hauptherkunftsländer gemäß Antwort auf Frage 8
2007	11	110	14	19,1%	Irak (44,8%) Türkei (13,2%) Aserbajdschan (5,2%) Russische Föd. (13%) Serbien (0%) Iran (24,5%) Vietnam (0%) Syrien (36,7%) Afghanistan (37,1%) Pakistan (5,9%)
2008	11	169	12	42,3%	Irak (82,8%) Aserbajdschan (47,4%) Afghanistan (42,9%) Russische Föd. (33,3%) Syrien (18,8%) Türkei (22,4%) Iran (38,9%) Algerien (5%) Indien (0%) Vietnam (0%)
2009	10	258	78	35,3%	Afghanistan (63,6%) Irak (53,4%) Aserbajdschan (12,9%) Iran (70,7%) Türkei (12,1%) Russische Föd. (47,8%) Kosovo (3,4%) Syrien (23,9%) Jemen (66,7%) Armenien (0%) Indien (0%)
2010	45	213	155	28,2%	Afghanistan (35,1%) Irak (32,2%) Serbien (2,4%) Iran (68,5%) Syrien (33,3%) Aserbajdschan (8,2%) Mazedonien (0%) Türkei (26,9%) Russische Föd. (20,7%) Kosovo (17,1%)

Jahr	Asylrecht nach Artikel 16a Grundgesetz	Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonvention	Subsidiärer Schutz	Gesamt-schutz- quote	Schutzquoten für die Hauptherkunftsländer gemäß Antwort auf Frage 8
2011	66	240	76	27,0%	Afghanistan (19,8%) Iran (78,6%) Irak (27,4%) Serbien (0%) Syrien (51,6%) Türkei (15,4%) Aserbaidschan (6,8%) Kosovo (0%) Russische Föd. (39,2%) Mazedonien (0%)
2012	52	283	349	38,5%	Iran (75,1%) Serbien (0%) Irak (45%) Mazedonien (0%) Türkei (15,6%) Kosovo (0%) Jemen (20%) Aserbaidschan (30,4%) Russische Föd. (43,8%) Pakistan (0%)
2013	34	273	317	24,7%	Russische Föd. (2,2%) Syrien (95,8%) Afghanistan (27,4%) Serbien (0%) Iran (57,5%) Mazedonien (0%) Irak (41,9%) Kosovo (0%) Armenien (12,1%) Jemen (0%)
2014*	23	185	101	26,1%	Syrien (87,1%) Afghanistan (12,6%) Serbien (0%) Russische Föd. (3,9%) Iran (41,3%) Armenien (0%) Eritrea (0%) Kosovo (0%) Jemen (18,2%) Irak (31,3%)

* bis inklusive Mai 2014

16. Welche Rückschlüsse können aus der Anerkennungsquote nach Ansicht der Landesregierung gezogen werden?

Antwort:

Die Schutzquoten ergeben sich ausschließlich aus den Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vor 2005 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) in Asylverfahren bzw. in Verfahren zur Prüfung von Anträgen auf Gewährung internationalen Schutzes. Dabei setzt das Bundesamt aus eigenen Erwägungen vielfach Prioritäten hinsichtlich der Herkunftsstaaten der Antragsteller, um dringliche oder auch aussichtslose Verfahren möglichst schnell zu beenden. Darüber hinaus sind die Schutzquoten stets abhängig von der asyl- bzw. schutzrelevanten Situation in den Herkunftsstaaten. Diese sind vielfach schwankend und nehmen insoweit wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen des Bundesamtes und die daraus resultierenden Schutzquoten. Daneben ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich manche Schutzquoten nur aus einer geringen Anzahl von Entscheidungen ergeben. Derartige Quoten sind dann nur bedingt aussagefähig.

Daher lassen die Schutzquoten für die genannten Herkunftsstaaten keine Rückschlüsse zu, die organisatorisch oder verfahrenstechnisch verwertbar wären. Sie lassen vielmehr nur (bedingt) Rückschlüsse auf die sicherheitsrelevante Lage in den Herkunftsstaaten zu.

17. Wie viele von den nicht anerkannten Asylbewerbern wurden nach Abschluss der Verfahren offiziell geduldet und welche Gründe lagen hierfür jeweils vor?

Antwort:

Zur vollständigen Beantwortung dieser Frage wäre eine umfängliche Auswertung der Ausländerakten aller Asylbewerber erforderlich, deren Asylanträge seit 1990 abgelehnt worden sind. Dies ist nicht möglich, da sich Betroffene vielfach nicht mehr in Schleswig-Holstein aufhalten, zwischenzeitlich eingebürgert wurden oder verstorben sind. Für diese Personen sind die Akten nicht mehr verfügbar und entsprechende Datensätze aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwischenzeitlich gelöscht.

Deshalb sind nur die Gründe der **aktuell** aufhältigen Personen, deren Asylanträge abgelehnt wurden und deren Aufenthalt geduldet wird, ausgewertet worden. Dabei wurde die Differenzierung der Duldungsgründe aus dem Ausländerzentralregister übernommen.

1. Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Abschiebungsstopp)

2. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente
3. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (familiäre Bindung zu Duldungsinhaber nach Ziffer 2)
4. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen
5. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Anwesenheit aufgrund Strafverfahren erforderlich)
6. Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Ermessensduldung)
7. Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG (Personensorgeberechtigter Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG besitzt)

Sofern mehrere Duldungsgründe gegeben sind, ist der ursächliche Grund erfasst worden. **Beispiel:** Duldung wegen Flugreiseuntauglichkeit (= sonstiger Grund) und fehlender Reisedokumente. Ursächlich und daher in nachfolgender Auflistung berücksichtigt wäre die Flugreiseuntauglichkeit, weil der Aufenthalt auch bei vorliegenden Reisedokumenten nicht beendet werden könnte.

Ausländerbehörde	Duldungsgrund nach vorstehender Ziffer							Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	
Kreis Dithmarschen	0	107	0	0	0	0	2	109
Kreis Herzogtum Lauenburg	92	19	2	40	0	2	2	157
Kreis Nordfriesland	20	141	0	0	0	2	2	165
Kreis Ostholstein	0	143	2	9	0	0	0	154
Kreis Pinneberg	11	86	11	148	0	0	2	258
Kreis Plön	5	21	0	27	0	0	3	56
Kreis Rendsbg.-Eckernförde	0	88	37	51	0	0	2	178
Kreis Segeberg *	0	0	0	188	0	0	2	190
Kreis Schleswig-Flensburg	7	42	59	17	0	0	2	127
Kreis Steinburg	53	10	1	17	4	0	0	85
Kreis Stormarn	20	46	8	78	0	2	1	155
Stadt Flensburg	0	21	0	36	0	0	2	59
Landeshauptstadt Kiel	67	2	0	0	1	1	0	71
Hansestadt Lübeck **	117	42	2	44	2	0	0	207
Stadt Neumünster	0	7	2	3	0	0	0	12
Landesamt für Ausländerangelegenheiten	0	0	0	5	0	0	0	5
Gesamt	392	775	124	663	7	7	20	1.988

* Weitere Differenzierung aufgrund von Softwareproblemen nicht möglich

** Angaben geschätzt

18. Welchen Bedarf sieht die Landesregierung zur Änderung der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik sowie ihrer Strategien zur Armutsbekämpfung in den Herkunftsländern?

Antwort:

a) Gemeinsames Europäisches Asylsystem

Zur Gestaltung einer gemeinsamen Innen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschließen der Rat für Justiz und Inneres sowie der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission seit dem Jahr 2004 die nachfolgend aufgeführten Fünfjahresprogramme mit den Arbeitsschwerpunkten des Programmzeitraumes.

- 2004 – 2009: Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union.
- 2010 – 2014: Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger.
- 2015 – 2019 (in Entstehung): Arbeitstitel: Post-Stockholm-Prozess – Ein offenes und sicheres Europa: Praktische Umsetzung.

Die genannten Programme sind Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), das in der Antwort zu Frage 1 (Abschnitt II.) näher dargestellt wird. Mit dem GEAS in der gegenwärtigen Form ist beabsichtigt, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Zugang zu Asylverfahren für schutzbedürftige Menschen zu sichern, qualitativ bessere Aufnahmebedingungen zu schaffen und schnellere, verlässlichere Asylentscheidungen zu ermöglichen. Dies setzt eine wirksame Umsetzung und kohärente Durchführung der Regelungen des GEAS in den Mitgliedstaaten voraus. Ziel des Post-Stockholm-Prozesses ist daher unter anderem, das GEAS in den kommenden Jahren in allen Mitgliedstaaten mit möglichst vergleichbaren Standards effektiv umzusetzen. Die Europäische Kommission fordert daher in ihrem Entwurf für den Post-Stockholm-Prozess, dass die Mitgliedstaaten die Regeln des Besitzstandes (damit sind die Aufnahme- und Entscheidungsbedingungen des GEAS gemeint) vollumfänglich erfüllen, nötigenfalls mit Hilfestellung der Europäischen Unterstützungsagentur für Asylfragen. Ein weiteres Ziel in diesem Zusammenhang ist, in Zeiten vorübergehend hoher Aufgabenfülle durch den Zuzug von schutzsuchenden Menschen gegenseitige Solidarität zu zeigen und Unterstützung zu leisten. Diese könnte beispielsweise in der Umsiedlung von Flüchtlingen, der gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen oder dem Zusammenlegen von Aufnahmekapazitäten bestehen.

Schleswig-Holstein unterstützt diese Zielsetzungen ausdrücklich und hat einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Mai 2014 zugestimmt.

b) Strategien der Europäischen Union zur Armutsbekämpfung in den Herkunftsländern

Die Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass die EU im Jahr 2011 insgesamt 53 Milliarden Euro an Entwicklungshilfe geleistet hat. Die Mittel stammten aus den EU-Fonds und aus den nationalen Haushalten der EU-Länder. Dies entspricht 0,42 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) aller EU-Länder zusammengenommen, womit die EU weltweit der größte Geber von Entwicklungshilfe ist. Für 2015 hat der Europäische Rat das Ziel gesetzt, eine Entwicklungshilfe in Höhe von 0,7% des BNE zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind weitere erhebliche gemeinsame Anstrengungen der Mitgliedstaaten erforderlich.

19. Welchen Beitrag hat das Land seit 1990 im Bereich der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit geleistet?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein leistet im Rahmen der ergänzenden Zuständigkeit der Länder für die Entwicklungszusammenarbeit einen Beitrag zur Erreichung der von der Bundesregierung geschlossenen internationalen Vereinbarungen. Das Land arbeitet dabei eng mit dem entwicklungspolitischen Landesnetzwerk Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e. V. (BEI) zusammen, das eine zentrale Rolle in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit wahrnimmt.

Aufgrund der geltenden Aufbewahrungsfristen werden Zahlen für den Zeitraum seit 2004 vorgelegt. Ebenso wie in allen anderen Aufgabenbereichen müssen auch bei der Entwicklungszusammenarbeit die Bemühungen der Landesregierung zur Haushaltskonsolidierung berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Entwicklung der institutionellen Förderung für das BEI zu sehen, die – von einer Zuwendung in Höhe von 56.000 Euro im Jahre 2004 ausgehend – nach einem vorübergehenden Aussetzen der Förderung (2007 und 2008) seit 2009 schrittweise wieder aufgenommen wurde und seit 2013 19.600,- Euro beträgt.

Weitere Finanzleistungen für Entwicklungszusammenarbeit, die sich das Land anrechnen lassen kann, sind seit 1999 die Projektmittel für Entwicklungsprojekte und

entwicklungspolitische Inlandsarbeit aus den Erträgen der BINGO!-Lotterie. Dies sind seit 1999 bis einschließlich 2013 zusammen 8.336.431 Euro.

Seit 2011 werden die Teile der BINGO!-Ausschüttungen für den Bereich Entwicklung auch mit in die ODA-Leistungen (Official Development Assistance) eingerechnet, in welche ansonsten Stipendien und sonstige Geldleistungen zur Hochschulausbildung von Studierenden mit Staatsangehörigkeit von Entwicklungsländern einfließen. ODA-Leistungen werden die Mittel genannt, die DAC-Länder (also Mitgliedsländer des Entwicklungshilfesausschusses der OECD) Entwicklungsländern direkt oder durch internationale Organisationen für Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stellen oder aber auch für entwicklungspolitische Bewusstseinsbildung im Inland einsetzen. Den weit überwiegenden Anteil der schleswig-holsteinischen Leistungen machen die anrechenbaren Studienplatzkosten für Stipendiaten aus.

Die Entwicklungsleistungen Deutschlands und anderer Geber werden an der ODA-Quote (= Anteil der öffentlichen Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen, BNE) gemessen. Angestrebt wird in Europa ein Anteil von 0,7 %.

Schließlich sind aus dem Titel zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung auch Werkverträge für Vorhaben der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit finanziert worden.

Es ergeben sich in der Summe für

2004	14.076.672,- €
2005	14.379.080,- €
2006	16.571.080,- €
2007	17.514.050,- €
2008	15.729.280,- €
2010	16.771.211,- €
2011	16.211.300,- €
2012	16.500.720,- €

Für 2013 sind die Studienplatzkosten noch nicht eingerechnet, die in den letzten Jahren stets um 15.300.000,- € gelegen haben und zu den ansonsten 1.621,690,- € hinzugeschlagen werden müssten.

20. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Tätigkeit von Schleppern und Schleusern, die in und aus Schleswig-Holstein operieren und mit welchen Maßnahmen kann diesen effektiv begegnet werden?

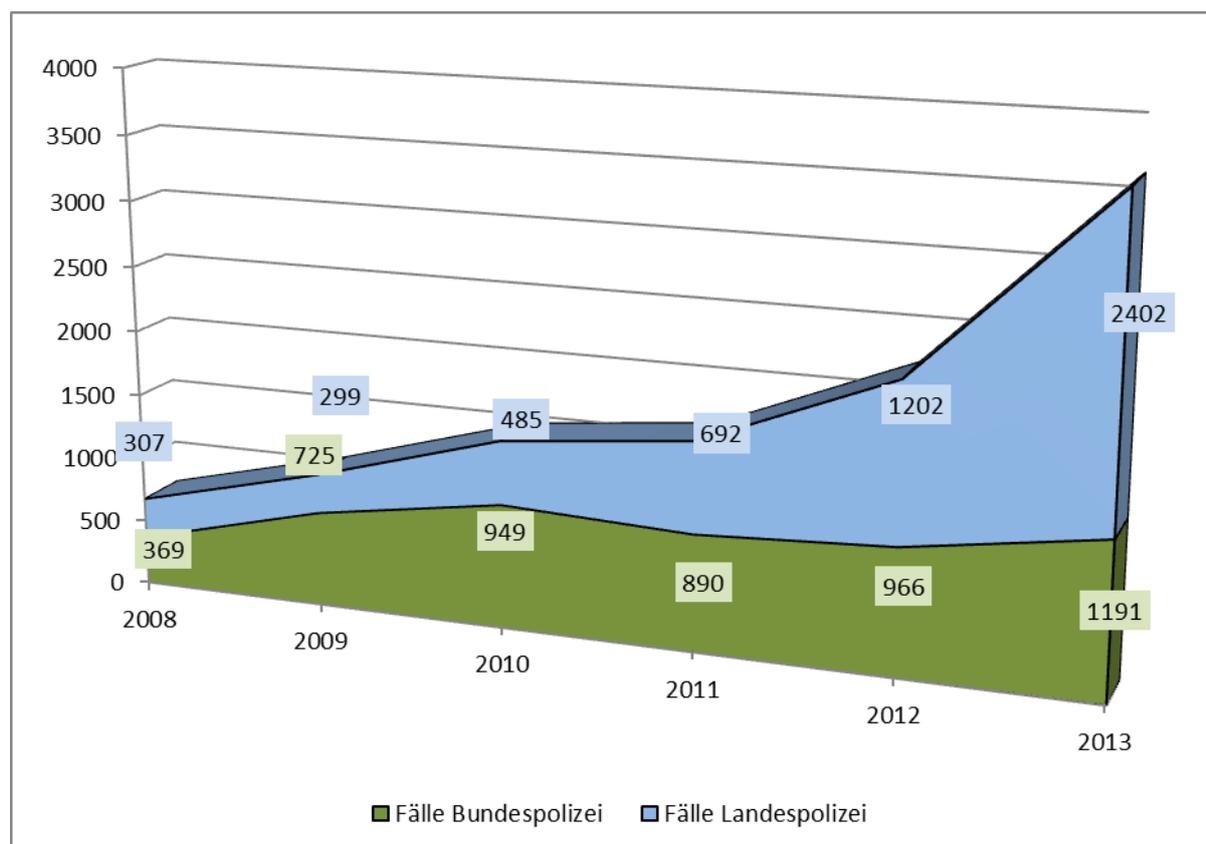
Antwort:

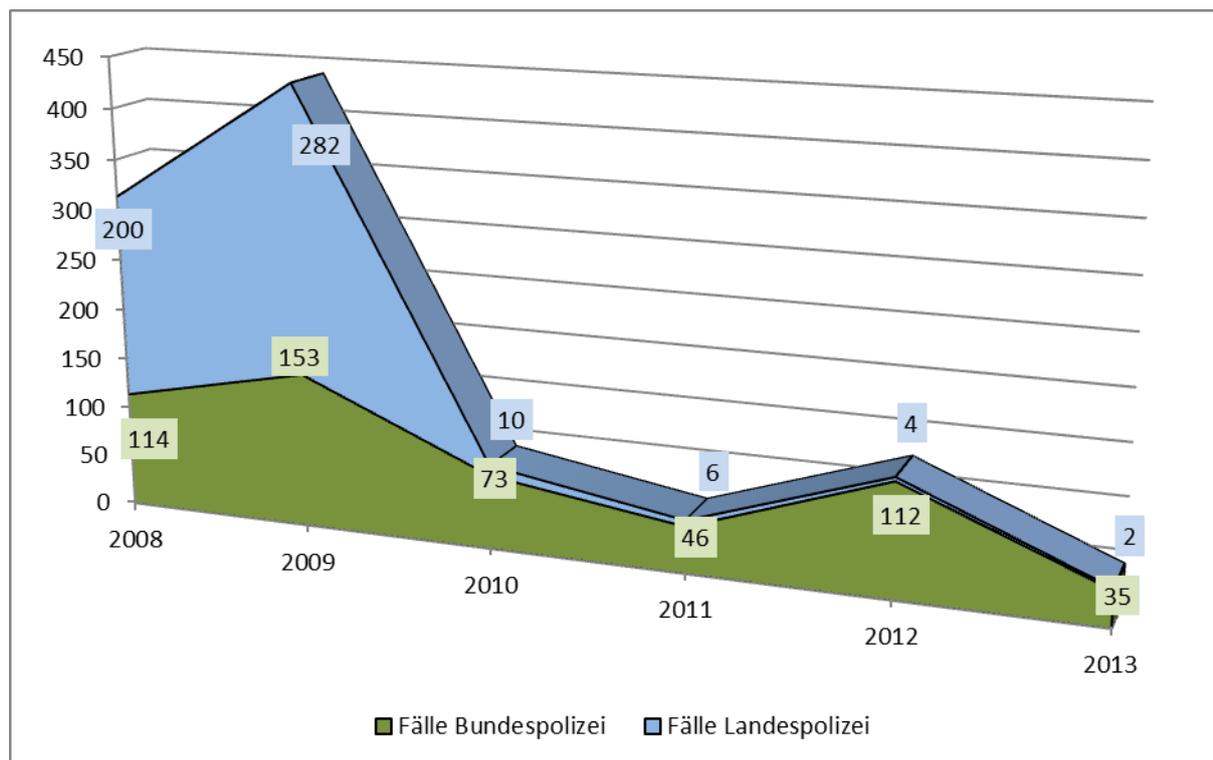
Die Kenntnisse der Landesregierung stützen sich vor allem auf die folgenden Informationen des Landeskriminalamtes.

Danach kommt Schleswig-Holstein aufgrund seiner kriminalgeographischen Lage vor allem als Transitland in Richtung Skandinavien eine nach wie vor besondere Bedeutung auf dem Gebiet der Schleusungskriminalität und des Menschenhandels zu.

Die nachfolgenden Diagramme über erfasste Fälle in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) geben einen Überblick über die Entwicklung im Bereich der Schleusungsdelikte:

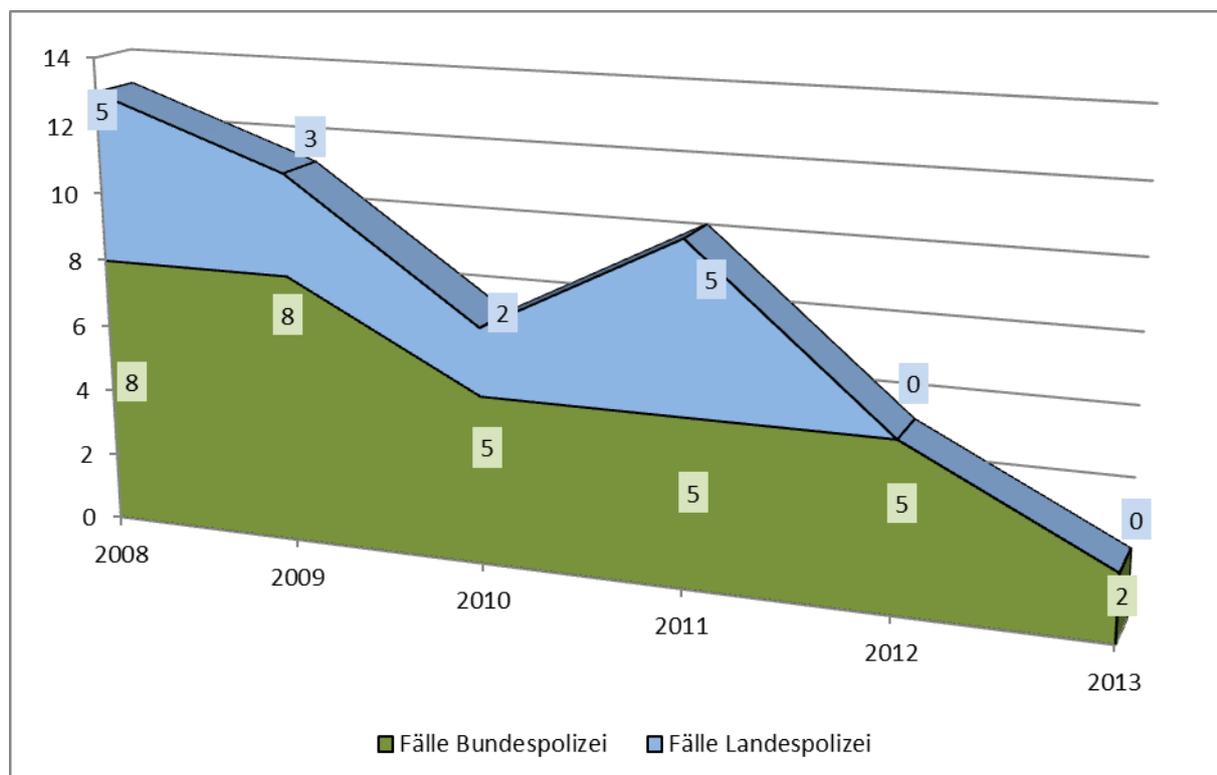
Illegaler Aufenthalt, § 95 Abs. 1,2 und Abs. 2 Nr. 1b AufenthG:



Einschleusen von Ausländern, § 96 AufenthG:

Die auffälligen Fallzahlen der Landespolizei im Bereich § 96 AufenthG vor 2010 sind auf die unterschiedliche Verfahrensweise in der Zentralen Aufnahmestelle Lübeck (ZASt Lübeck) und der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft Neumünster (ZGU Neumünster) im Hinblick auf die Anzeigenerstattung zurückzuführen. Das Verfahren ist nach 2010 harmonisiert worden.

Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen, § 97 AufnthG:



Migration nach und durch Schleswig-Holstein bedeutet überwiegend die Durch- oder Einreise von Ausländern ohne gültige Reisedokumente und ohne Einreisegenehmigung, gewerbsmäßig organisiert durch Personen und Banden, die in Gewinnabsicht handeln und international vernetzt sind.

Die Köpfe der Organisationen im Schleusungsmilieu befinden sich überwiegend im Ausland. Die Schleusungen werden jeweils in Teilabschnitten durchgeführt. Für die jeweiligen Reiseabschnitte werden Transportgelegenheiten organisiert, für die Helfershelfer eingesetzt werden. Die Geschleusten erhalten Telefonnummern von Ansprechpartnern, die für die Weiterreise erforderlich sind. Je nach Herkunftsland werden bis zu 20.000,- Euro an Schleuserlohn gezahlt. Oft werden ge- oder verfälschte Dokumente benutzt. Nach der Ankunft im Zielland, erfolgt dann in der Regel die Asylantragstellung.

Beispielhaft werden nachfolgende Sachverhalte dargestellt:

- Gewerbs- und bandenmäßige Schleusung von kosovarischen Staatsangehörigen:
Im Rahmen von Ermittlungen einer schleswig-holsteinischen Kriminalpolizeidienststelle in einer Erpressungsstraftat, wurden mögliche Schleusungssachverhalte bekannt. Der Tatverdächtige betrieb mit seinem Bruder eine Spedition, wobei dieses

Gewerbe offenbar nur zum Schein ausgeübt wurde. Vielmehr standen die Brüder im Verdacht, gemeinsam mit weiteren Mittätern im Kosovo bandenmäßig diverse gewerbliche Schleusungen durchgeführt zu haben. Ihre „Kunden“ wurden je nach Wunsch bis nach Skandinavien oder Südfrankreich gefahren. Der Haupttäter konnte durch die Bundespolizei in Süddeutschland bei einer Schleusung auf frischer Tat festgenommen werden. Mittlerweile befindet sich der Haupttäter in Untersuchungshaft und wartet auf seinen Prozess.

- Schleusung von syrischen Flüchtlingen über die deutsch-dänische Grenze:
Im September 2013 stoppte die Bundespolizei die in Schleswig-Holstein bisher größte festgestellte Gruppe von 85 syrischen Flüchtlingen, davon über 30 Kinder, auf der BAB 7 kurz vor der dänischen Grenze. Bei den drei italienischen Busfahrern wurde ein Bargeldbetrag von 14.000 Euro sichergestellt. Auftraggeber für die Fahrt war nach Angaben der beschuldigten Busfahrer der Inhaber des Busunternehmens in Italien. Die Ermittlungen wurden schließlich an die italienischen Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

Vor dem Hintergrund der Zunahme von Schleusungskriminalität wurde am 01.02.2006 die Auswertestelle Schleusungskriminalität / Menschenhandel / illegale Beschäftigung (ASMiB) unter Beteiligung des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt und der Hauptzollämter Kiel und Itzehoe Rechnung eingerichtet. Die Maßnahme entsprach darüber hinaus der in der Innenministerkonferenz vom 18./19.11.2004 beschlossenen Intensivierung der behörden- und ressortübergreifenden Zusammenarbeit der Polizeien des Bundes und der Länder mit anderen Behörden und Institutionen zur Verhinderung und Bekämpfung der Schleusungskriminalität, der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthaltes.

Die räumlich konzentrierte Zusammenarbeit von Vertretern der beteiligten Behörden ist das Kernelement der ASMiB und hilft die Ressourcen für die erfolgreiche Bekämpfung der Schleusungskriminalität, der illegalen Beschäftigung und des Menschenhandels zu bündeln. Doppelarbeiten werden vermieden, kurze Wege erleichtern die Behörden übergreifenden Abstimmungen. Die ASMiB unterhält über die Landesgrenzen hinweg auch Kontakte zum BKA und zu europäischen Partnerdienststellen.

Sie hat u.a. die Aufgabe, die in Schleswig-Holstein vorhandenen Erkenntnisse über den Phänomenbereich der Schleusungskriminalität zu verdichten und in einem gemeinsamen Lagebild zusammenzuführen. Das Lagebild lässt Rückschlüsse über die

Ausprägungen der Schleusungskriminalität und der mit ihr verbundenen Folge- und Begleitkriminalität zu (Förderung der Prostitution, Menschenhandel, illegale Beschäftigung, Urkundenfälschung etc.). Mit den Aussagen des Lagebildes werden Handlungsempfehlungen an die operativen Kräfte der beteiligten Behörden und Dienststellen weitergegeben. Die ASMiB ist im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, organisatorisch und räumlich untergebracht.

Die Auswerte- und Analysearbeit in der ASMiB führte im Jahr 2013 zur Initiierung von 20 Ermittlungsverfahren gegen Schleuser.

Darüber hinaus gibt es weitere Kooperationsdienststellen in Schleswig-Holstein, die sich u.a. mit der Bekämpfung der Schleusungskriminalität beschäftigen:

- Das „Gemeinsame Zentrum der deutsch-dänischen Polizei- und Zollzusammenarbeit“ mit Bundespolizei/Landespolizei/Bundeszollverwaltung/DK Polizei und DK Zoll (GZ) in Padborg/Dänemark
- Das „Grenz Analyse Team“ Bundespolizei/Landespolizei/DK Polizei/DK Zoll (GAT) in Padborg/Dänemark
- Das „Gemeinsame Ermittlungsbüro“ mit Bundespolizei/Landespolizei/DK Polizei in Puttgarden
- Die „Gemeinsamen Autobahn Fahndungsgruppen“ Bundespolizei/Landespolizei/Zoll in Schuby (GFA) und in Scharbeutz (GFGS)

Zur Erhöhung der Schlagkraft gegen internationale Schleuserbanden wird

- die Intensivierung der Kontrollmaßnahmen auf den Hauptschleusrouten der A1 und der A7 und in den Fernverbindungen von Bus und Bahn
- das Abschöpfen der Informationen von den Geschleusten durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit dem BAMF
- die Erkenntnisgewinnung durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden
- die Fallbezogene Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen zur Schleuserbekämpfung unter der Beteiligung von Bundespolizei, Zoll und Landespolizei angestrebt.

21. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl von Personen, die sich illegal in Schleswig-Holstein aufhalten, ohne den Behörden bekannt zu sein?

Antwort:

Über die Anzahl der Personen, die sich illegal in Schleswig-Holstein aufhalten, ohne den Behörden bekannt zu sein, gibt es naturgemäß keine verlässlichen Zahlen.

Eine methodisch-konstruktive Studie des Zentrums für konstruktive Erziehungswissenschaften am Institut für Pädagogik der Christian-Albrecht-Universität (CAU) Kiel vom 30. Mai 2010 über Menschen ohne Aufenthaltsrecht in Schleswig-Holstein hat sich u. a. auch mit diesem Teilaspekt befasst. Die in 2009 aufgrund von Interviews und Zählungen ermittelten Daten gaben Anlass zur Feststellung, dass zumindest in 2009 die Zahl im vierstelligen Bereich gelegen hat. Dies dürfte sich bis heute nicht wesentlich verändert haben.

Die Studie der CAU ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.diakonie-sh.de/fix/files/doc/studie_dialog.pdf

D. Rückführung

22. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2004 jeweils in welche Länder abgeschoben?

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Liste verwiesen. Diese vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten geführte Statistik enthält alle Rückführungen, die von Januar 2004 bis Mai 2014 aus Schleswig-Holstein erfolgt sind. Zu den Rückführungen zählen

- Abschiebungen,
- Rückführungen nach der EU-Asylzuständigkeitsverordnung (sog. Dublin-VO) und
- durch die Ausländerbehörden bzw. durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten organisierte freiwillige Ausreisen.

Eine separate Aufstellung der drei beschriebenen Formen von Rückführungen lässt sich den Statistiken des Landesamtes nicht entnehmen.

23. In wie vielen Fällen wurde Antragstellern aus welchen Ländern und aus welchen Gründen ein sonstiges Abschiebeverbot (§ 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz) zugesprochen?

Antwort:

Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 (seit August 2013 Abs. 5 und 7) AufenthG erfolgt in der Regel durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen der Durchführung von Asylverfahren oder in formell besonders gelagerten Einzelfällen durch die Ausländerbehörden. In den letztgenannten Fällen darf die Ausländerbehörde ihre Entscheidung gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG nur nach Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge treffen.

Statistische Erhebungen über die Feststellung entsprechender Abschiebungsverbote liegen nur hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesamtes vor. Die Entscheidungsgründe lassen sich dieser Statistik nicht entnehmen.

Jahr	Gesamtzahl der Feststellung von Abschiebungsverboten durch das BAMF	Hauptherkunftsländer
2004	34	Türkei (16), Bosnien und Herzegowina (5), Aserbaid-schan (5), Afghanistan (2), Serbien und Montenegro (2)
2005	42	Türkei (11), Aserbaid-schan (11), Iran (4), Russische Föderation (4), Bosnien und Herzegowina (3)
2006	11	Türkei (6), Afghanistan (2), Aserbaid-schan (1), russische Föderation (1), Pakistan (1)
2007	14	Afghanistan (7), Irak (3), Türkei (2), Syrien (1), Serbien und Montenegro (1)
2008	12	Afghanistan (3), Irak (2), Russische Föderation (2), Türkei (2), Ukraine (1) Georgien (1), Algerien (1)
2009	78	Afghanistan (53), Irak (8), Aserbaid-schan (3), Iran (29, Türkei (2), Kosovo (2)
2010	155	Afghanistan (108), Irak (14), Iran (8), Kosovo (6), Türkei (4),Aserbaid-schan (4)
2011	76	Afghanistan (46), Russische Föderation (8), Somalia (8), Iran (5)
2012	349	Syrien (260), Afghanistan (36), Aserbaid-schan (7), Türkei (2),
2013	317	Syrien (242), Afghanistan (46), Russische Föderation (5), Armenien (2), Iran (2)
2014*	101	Syrien (72), Afghanistan (7), Iran (5), Jemen (2), Somalia (1)

* bis inklusive Mai 2014

24. Wie viele Personen, die seit dem 01.01.2004 zur Ausreise verpflichtet wurden, sind seit dem freiwillig unter Inanspruchnahme welcher staatlichen Hilfeleistungen in ihre Heimatländer ausgereist?

Antwort:

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, da die Ausländerbehörden in Fällen freiwilliger Ausreisen - mit Ausnahme der REAG/GARP-Förderung (siehe Antwort auf Frage 28) - keine Kenntnis von der Inanspruchnahme staatlicher Leistungsprogramme erhalten.

Der Landesregierung liegen daher nur Angaben darüber vor, wie viele Personen seit dem Jahr 2004 unter Inanspruchnahme der Förderprogramme von Bund und Ländern REAG und GARP freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt sind:

2004	196 Personen
2005	122 Personen
2006	130 Personen
2007	86 Personen
2008	57 Personen
2009	62 Personen
2010	59 Personen
2011	31 Personen
2012	59 Personen
2013	93 Personen

25. Wie viele Asylsuchende im Land, deren Asylanträge nach der Dublin II-Verordnung von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu bearbeiten wären, können derzeit aufgrund gerichtlicher Entscheidungen oder durch Überschreitung der Fristen, innerhalb derer die Rückführung möglich gewesen wäre, nicht in den Mitgliedsstaat zurückgeführt werden?

Antwort:

Entscheidungen nach der EU-Asylzuständigkeitsverordnung (sog. Dublin II/III-VO) trifft allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt ordnet ebenso die Rückführung Betroffener in den für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union an. Die Länder sind an diesen Entscheidungen nicht beteiligt. Dies gilt auch für entsprechende Rechtsbehelfs-

verfahren. Die Länder sind in diesem Verfahren neben der Bundespolizei ausschließlich zuständig für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen.

Die Länder führen aus diesen Gründen keine Statistiken über materielle Entscheidungen in den entsprechenden Verfahren. Gleichwohl ist der Landesregierung bekannt, dass Überstellungen nach der EU-Asylzuständigkeitsverordnung trotz Zustimmung der zuständigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zunehmend scheitern. Es werden zudem vermehrt Fälle bekannt, in denen Rückführungen durch die Gewährung von Kirchenasyl verfristet werden. Detailliertere Informationen zu dem Themenkomplex der EU-Asylzuständigkeitsverordnung liegen der Landesregierung jedoch nicht vor.

Seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden regelmäßig Statistiken über die Ergebnisse von Dublin-Verfahren veröffentlicht. Diesen ist allerdings nicht zu entnehmen, woran mögliche Überstellungen nach der EU-Asylzuständigkeitsverordnung in andere Mitgliedstaaten zunehmend scheitern.

Die nachfolgende Tabelle ist der Broschüre „Das Bundesamt in Zahlen 2013“ entnommen worden.

Tabelle I – 8:

Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2004 bis 2013

Jahr	Übernahmeersuchen an die Mitgliedsstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2004	6.939	1.326	5.591	3.328
2005	5.527	1.561	4.358	2.583
2006	4.996	1.383	3.290	1.940
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741

Jahr	Übernahmeersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2004	8.581	1.651	7.080	4.150
2005	6.255	1.626	4.632	3.127
2006	5.103	1.370	3.722	2.795
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904

Die Broschüre enthält weitere Statistiken zu den Themen Asyl, Migration, ausländische Bevölkerung und Integration und kann unter http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013-asyl.pdf?__blob=publicationFile im Internet eingesehen werden.

26. Sieht die Landesregierung die Rückführung als ein Mittel an, Fehlvorstellungen in den Hauptherkunftsländern über die Möglichkeit eines Aufenthalts im Bundesgebiet zu korrigieren, wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung sieht Rückführungen (sofern damit Abschiebungen gemeint sind) ausschließlich als verwaltungsrechtliches Zwangsmittel zur Durchsetzung vollziehbarer Ausreiseverpflichtungen an. Dass es zu einer Abschiebung gekommen ist, wird im Zielstaat der Maßnahme allenfalls noch am Zielflughafen wahrgenommen. Wenn nicht die Betroffenen selbst nach der Rückkehr in den Herkunftsstaat über die Umstände hierfür berichten, wird die Maßnahme dort nicht bekannt. Insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass Abschiebungen dazu beitragen, Fehlvorstellungen über aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten im Bundesgebiet zu korrigieren.

27. Welche Faktoren hindern nach Auffassung der Landesregierung eine zügige Beendigung des Aufenthalts ausreisepflichtiger Personen und wie können diese Hinderungsfaktoren abgebaut werden?

Antwort:

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die nicht freiwillig ausreisen oder abgeschoben werden können, erhalten Duldungen. Die wesentlichen Gründe für die Duldungserteilung ergeben sich bereits aus der Antwort zu Frage 17.

Die wesentlichen Duldungsgründe liegen demnach in

- gesundheitlichen Problemen, die temporär, im Einzelfall auch unabsehbar, zur Reiseunfähigkeit führen,
- familiären Bindungen (Artikel 6 Grundgesetz, Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention),
- fehlenden Identitätspapieren des Herkunftsstaates oder überhaupt Kenntnissen über die wahre Staatsangehörigkeit,
- der mangelnden Mitwirkung Betroffener an der Beseitigung von Ausreise- und/oder Abschiebungshindernissen sowie
- tatsächlichen Reisehindernissen (z.B. in den Zentralirak).

Auf verfahrenserhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder familiäre Bindungen kann die jeweils zuständige Ausländerbehörde keinen Einfluss nehmen. In diesen Fällen kann nur die weitere Entwicklung der Situation abgewartet werden. Wenn sich auch achtzehn Monate nach der ersten Duldungserteilung keine Änderung der Situation ergeben hat, besteht die Möglichkeit der Erteilung eines humanitären Aufenthaltsrechtes.

Fehlen notwendige Identitäts- und/oder Passpapiere des Herkunftsstaates oder ist die Staatsangehörigkeit von Betroffenen nicht bekannt, können diese Ausreise- bzw. Abschiebungshindernisse zumeist nur dann behoben werden, wenn die Betroffenen daran mitwirken. In nicht seltenen Fällen mangelt es an dieser erforderlichen Mitwirkung. Wirksame Möglichkeiten, Betroffene zu den ihnen obliegenden Mitwirkungshandlungen zu veranlassen, sind praktisch nicht gegeben.

Hinsichtlich irakischer Staatsangehöriger, die vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet sind, fehlt es an den notwendigen Verkehrsverbindungen insbesondere in den Zentralirak. Damit besteht für diesen Personenkreis ein sogenanntes tatsächliches Abschiebungshindernis.

Ein genereller Abbau vorstehend genannter Vollzugshindernisse ist nicht möglich. Es muss von Einzelfall zu Einzelfall geprüft werden, welche individuellen Möglichkeiten gegeben sind.

28. Welche Rückkehrförderung gibt es in Schleswig-Holstein? An welchen Projekten beteiligt sich die Landesregierung mit welchen Maßnahmen, um Rückkehrern zu helfen?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich an dem Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer“. Es handelt sich um ein Programm der Bundesregierung und der Bundesländer für die finanzielle und operationelle Unterstützung der Beförderung und Reintegration von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen, illegal aufhältigen Personen, Opfern von Zwangsprostitution oder Menschenhandel sowie von anderen Ausländern mit einer Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern möchten (Ausnahme: Staatsangehörige aus EU-Staaten). Dieses Rückkehrförder- und Starthilfeprogramm ist ein humanitäres Hilfsprogramm, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und den zuständigen Ministerien der Bundesländer gemeinsam durchgeführt wird. Im Rahmen dieses sogenannten REAG-/GARP-Programms werden Reisekosten übernommen und eine Reisebeihilfe gewährt (Ausnahme: Staatsangehörige europäischer Nicht-EU-Staaten, die nach Beginn der jeweiligen Visafreiheit nach Deutschland eingereist sind). Für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsstaaten wird auch eine sogenannte Starthilfe gewährt.

29. Bei wie vielen Personen, die aktuell zur Ausreise verpflichtet sind, liegen alle formalen Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung dieser Ausreisepflicht vor?

Antwort:

Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn in den Fällen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer keine Abschiebungshindernisse gegeben sind und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret eingeleitet werden können.

Dies ist in Schleswig-Holstein im Juli 2014 in 49 Fällen möglich gewesen. Ob es in diesen Fällen dann tatsächlich zur Aufenthaltsbeendigung kommt, steht allerdings

nicht fest, weil es nicht unüblich ist, dass Betroffene angesichts von Zwangsmaßnahmen freiwillig ausreisen, untertauchen oder akute Erkrankungen vortragen, die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen.

30. Welche Maßnahmen zur Sicherung und Durchsetzung der Ausreisepflicht sind nach Auffassung Landesregierung zu dieser Zielerreichung geeignet und erforderlich?

Antwort:

Zu dieser Frage ist, ebenso wie zu Frage 27, eine generelle Antwort nicht möglich. Die erforderlichen Maßnahmen orientieren sich immer an den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles. Es obliegt der jeweils zuständigen Ausländerbehörde, entsprechend der Besonderheiten des Einzelfalles zu handeln und so zu versuchen, die Voraussetzungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu schaffen.

E. Unterbringung und Versorgung

31. Wo und in welchem Umfang werden in Schleswig-Holstein Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbewerber dauerhaft vorgehalten?

Antwort:

Für die Erstaufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Flüchtlingen wird in Schleswig-Holstein die Landesunterkunft in Neumünster dauerhaft vorgehalten. Diese ist gegenwärtig für eine regelmäßige Unterbringung von 400 Personen ausgelegt.

In den Kreisen und kreisfreien Städten gibt es zurzeit acht vom Land anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Diese haben zusammen eine Unterbringungskapazität von 483 Plätzen. Im Einzelnen werden folgende anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte vorgehalten:

Kreis/kreisfreie Stadt	Unterkunft in...	Unterbringungskapazität
Kiel	24143 Kiel	86 Plätze
Lübeck	23558 Lübeck	44 Plätze
Herzogtum Lauenburg	23899 Gudow	45 Plätze
Nordfriesland	25899 Niebüll	42 Plätze
Ostholstein	23758 Lübbersdorf	58 Plätze
Rendsburg-Eckernförde	24768 Rendsburg	66 Plätze
Segeberg	23795 Schackendorf	80 Plätze
Stormarn	23843 Bad Oldesloe	62 Plätze

Wo und in welchem Umfang die Kreise, kreisfreien Städte sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter darüber hinaus Unterbringungsmöglichkeiten für Asylsuchende und Flüchtlinge dauerhaft vorhalten, ist der Landesregierung nicht bekannt.

32. Welche freien Liegenschaften in Schleswig-Holstein sind vorhanden, die zur Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern kurzfristig genutzt werden könnten?

Antwort:

Es sind keine freien Liegenschaften in Schleswig-Holstein vorhanden, die kurzfristig genutzt werden können. Derzeit werden Liegenschaften überprüft, die ggf. mittelfristig für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern geeignet sein könnten.

33. Wie haben sich die Kosten der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern seit dem Jahr 2004 entwickelt?

Antwort:

Dem MSGFG ist keine Statistik zu den Kosten der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern bekannt. In der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden keine Daten bezogen auf den aufenthaltsrechtlichen Status erfasst.

Die Kosten der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden nicht gesondert erhoben. Insoweit wird nachfolgend auf entsprechende Publikationen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein bzw. des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2004 bis 2012 zurückgegriffen. In diesen Berichten werden die Kosten der Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG gesondert ausgewiesen:

2004	8.476.735 €
2005	7.859.836 €
2006	5.029.070 €
2007	5.119.479 €
2008	4.025.779 €
2009	4.081.036 €
2010	4.710.783 €
2011	5.063.004 €
2012	5.809.000 €

Nicht gesondert ausgewiesen werden die Kosten der Gesundheitsversorgung für Analogleistungsempfänger (lediglich Erfassung der Aufwendungen für das 5. – 9. Kapitel SGB XII insgesamt) sowie die Kosten für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung der Gesundheit für Grundleistungsempfänger nach § 6 AsylbLG.

34. Welche zusätzlichen Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften wurden seit dem Jahr 2004 geschaffen?

Antwort:

Im Jahre 2004 wurde die anerkannte Gemeinschaftsunterkunft des Kreises Nordfriesland in Niebüll mit einer Unterbringungskapazität von 42 Plätzen in Betrieb genommen. Ob und in welchem Umfang die Kreise, kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter seit 2004 darüber hinaus Unterbringungskapazitäten in nicht vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkünften geschaffen haben, ist der Landesregierung nicht bekannt.

35. Welche zusätzlichen Kapazitäten für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften werden voraussichtlich in diesem und im nächsten Jahr geschaffen werden?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es in mehreren Kreisen und kreisfreien Städten Überlegungen bzw. Planungen, anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein- oder herzurichten. In welchem Umfang hierdurch zusätzliche Unterbringungskapazitäten in diesem und im nächsten Jahr geschaffen werden, ist gegenwärtig nicht verlässlich prognostizierbar.

36. Welche Betreuungsangebote, insbesondere für traumatisierte Flüchtlinge und Asylbewerber sowie für unbegleitete Minderjährige bestehen im Land?

Antwort:

Grundsätzlich stehen den Genannten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Regelangebote offen.

Zusätzlich bestehen bis Ende 2014 zwei überwiegend aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds finanzierte Angebote. Das gemeinsame Projekt des Paritätischen Schleswig-Holstein e.V. und des Zentrums für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH hat das Ziel, die Aufnahme und Versorgungsbedingung für traumatisierte Flüchtlinge und Asylsuchende zu verbessern. Dies geschieht durch psychiatrische, psychotherapeutische Behandlung und psychosoziale Beratung sowie durch Öffentlichkeits-, Presse- und Lobbyarbeit. Mit dem Projekt "Klären Unterstützen Beistehen Fördern" will der Verein lifeline (Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.) dem

besonderen Hilfebedarf von Jugendlichen mit vorerst ungesichertem Aufenthaltsstatus gerecht werden.

37. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils innerhalb der Kommunen

- a) zentral oder
b) dezentral
untergebracht?

Antwort:

Angaben kann die Landesregierung zu der Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Jahre 2005 machen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Stichtag	Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger	Personen in zentraler Unterbringung	Personen in dezentraler Unterbringung
31.12.2005	4.994	496	4.498
31.12.2006	4.560	400	4.160
31.12.2007	4.056	302	3.754
31.12.2008	3.525	315	3.210
31.12.2009	3.749	369	3.380
31.12.2010	4.215	374	3.841
31.12.2011	4.673	386	4.287
31.12.2012	5.652	355	5.297
31.12.2013	7.776	380	7.396

Als „zentrale Unterbringung“ in diesem Sinne ist die Unterbringung in einer vom Land anerkannten Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende zu verstehen. Die „dezentrale Unterbringung“ erfasst jede Form der Unterbringung von Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz außerhalb einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende.

38. Welche Kosten sind den Kommunen in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern entstanden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

39. Welche Kosten sind den Kommunen in den Jahren 2004 bis 2013 jeweils für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entstanden?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

F. Arbeit und Zuwanderung

40. Wie lange dauert es bei welchem aufenthaltsrechtlichen Status, bis eine Arbeitserlaubnis erteilt wird/werden kann und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen bei Bildungsträgern möglich wird?

Antwort:

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung der Frage wird unter „Erteilung eines Aufenthaltstitels“ der Zugang zur Erwerbstätigkeit verstanden. Denn eine „Arbeitserlaubnis“ i. S. d. § 284 SGB III spielt nur beim Arbeitsmarktzugang von kroatischen Unionsbürgern eine Rolle.

Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV.

Der Zugang ausländischer Staatsangehöriger zum deutschen Arbeitsmarkt ist differenziert geregelt. Er orientiert sich zum Einen an der Staatsangehörigkeit und zum Anderen am Aufenthaltzweck und dem Aufenthaltstitel der arbeitssuchenden Personen.

I. EU-Mitgliedstaatsangehörige

Unionsbürger besitzen einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Artikel 21 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vermittelt allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, den Unionsbürgern, das Recht, sich innerhalb der gesamten Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Dies schließt die Rechte ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen und sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen. Die Unionsbürger genießen das allgemeine Recht auf Freizügigkeit (§ 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Das Freizügigkeitsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörige des Unionsbürgers, wenn diese ihn begleiten oder ihm nachziehen. Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige haben somit ebenfalls einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Kroatischen Unionsbürgern wird der freie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erst nach einer im Beitrittsvertrag verankerten Übergangsfrist eröffnet. Diese Übergangsfrist zur Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt zunächst bis zum 30.06.2015. Während der

Übergangszeit bedürfen kroatische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich einer Genehmigung durch die Bundesagentur für Arbeit nach § 284 Abs. 1 SGB III. Während dieser Übergangsfrist dürfen kroatische Staatsangehörige eine Beschäftigung grundsätzlich nur mit einer Arbeitsgenehmigung-EU ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen. Das Gleiche gilt für freizügigkeitsberechtigzte Familienangehörige kroatischer Staatsangehöriger, wenn sie Drittstaatsangehörige sind. Sie nehmen am Freizügigkeitsrecht des Stammberechtigten teil (§ 2 Abs. 1, § 3 FreizügG/EU).

Die Genehmigung kann als Arbeitsberechtigung-EU oder als Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden. Die Arbeitsberechtigung-EU eröffnet einen uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Ein Anspruch besteht zum Beispiel nach einer zwölfmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung im Bundesgebiet oder für Familienangehörige eines Deutschen. Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Im Unterschied zur unbeschränkten Arbeitsberechtigung-EU werden die Geltungsdauer und der Geltungsbereich einer Arbeitserlaubnis-EU beschränkt.

Keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen allerdings kroatische

- Hochschulabsolventen für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung und deren Familienangehörige,
- Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung,
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich bereits seit drei Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

II. Türkische Staatsangehörige

Artikel 6 Absatz 1 des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 (ARB 1/80) zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei regelt die je nach Beschäftigungsdauer abgestuften Rechte türkischer Staatsangehöriger, die im betreffenden Mitgliedstaat eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß beschäftigt waren. Dem Recht auf Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt folgt ein Recht auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland

Der erstmalige Zugang türkischer Staatsangehöriger zum deutschen Arbeitsmarkt unterliegt denselben Regelungen, die für Drittstaatsangehörige gelten (s. III.). Die Regelungen des Assoziationsratsbeschlusses können erst wirken, wenn der türkische Staatsangehörige bereits die Arbeitnehmereigenschaft besitzt.

Die anschließenden Arbeitsmarktzugangsrechte der türkischen Staatsangehörigen nach Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80 hängen von folgenden Voraussetzungen ab, die kumulativ erfüllt sein müssen: Der türkische Staatsangehörige muss die Eigenschaft eines Arbeitnehmers haben. Er muss sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates angehören und ordnungsgemäß beschäftigt sein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erwirbt der türkische Arbeitnehmer sukzessive die Arbeitsmarktzugangsrechte des Absatzes 1. Diese sind zeitlich gestaffelt und bauen systematisch aufeinander auf:

- Nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung besteht ein Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn dieser über einen Arbeitsplatz verfügt.
- Nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - besteht das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben.
- Nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung besteht freier Zugang zu jeder vom Assoziationsberechtigten gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

III. Drittstaatsangehörige

Grundsätzlich dürfen ausländische Staatsangehörige eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt. Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach dem Aufenthaltsgesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.

Die Berechtigung eines Ausländers zur Erwerbstätigkeit wird in den Aufenthaltstitel eingetragen. Eine Arbeitsgenehmigung in Form eines separaten Verwaltungsaktes gibt es außer in den Fällen der Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten, die den Übergangsregelungen unterliegen (derzeit: Kroatien gem. § 13 FreizügG/EU i.V.m. § 284 SGB III) nicht mehr. Die Entscheidung über den Aufenthalt und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergeht gegenüber dem Ausländer nunmehr einheitlich durch die Ausländerbehörde („one-stop-government“).

Im Grundsatz kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel für eine Beschäftigung im Bundesgebiet nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden. Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels prüft die deutsche Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde, ob es sich um eine zustimmungsfreie oder zustimmungs-

pflichtige Beschäftigung handelt. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, wird die Bundesagentur für Arbeit in einem behördeninternen Verfahren beteiligt. In vielen Fällen kann der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung aber auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

Dieses Verfahren gilt sowohl für neu einreisende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Personen, die bereits ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Personen, die neu zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, müssen grundsätzlich vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland hierfür ein Visum beantragen.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann nur nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung Arbeit erteilt werden.

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 39) grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn

- sich durch die Beschäftigung der Ausländerin/des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung)
- die Ausländerinnen und Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Die Dauer des Prüfungsverfahrens bei der Bundesagentur für Arbeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Ausländers gilt jedoch als erteilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit über die Anfrage der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung auf Erteilung der Zustimmung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entscheidet („Zustimmungsfiktion“, § 36 Abs. 1 BeschV).

Sowohl vom Zustimmungserfordernis als auch von der sog. Vorrangprüfung wird in bestimmten Fallkonstellationen abgesehen. Dazu im Weiteren.

Der Arbeitsmarktzugang von sog. Drittstaatsangehörigen richtet sich somit nach dem Aufenthaltstitel oder dem Aufenthaltszweck und bestimmt sich dabei nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Im Einzelnen:

1. Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Der Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG berechtigt ab Erteilung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

2. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9a AufenthG berechtigt ab Erteilung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

3. Aufenthalt zu Erwerbszwecken

Der Gesetzgeber hat die Erwerbstätigkeit als eigenen Aufenthaltszweck im Aufenthaltsgesetz (Abschnitt 4) verankert. Bei Aufenthalten zum Hauptzweck der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet werden grundsätzlich Aufenthaltstitel nach §§ 18 bis 21 AufenthG erteilt. Besteht Visumpflicht, ist vor der Einreise ein entsprechendes nationales Visum einzuholen.

Mit Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels darf die angestrebte Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Nach § 21 Abs. 6 AufenthG kann einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als der selbständigen Tätigkeit erteilt worden ist, unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

Eine wichtige Sonderstellung im Abschnitt 4 des AufenthG nimmt § 18 c AufenthG ein. Danach kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden, die allerdings nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

4. Ausbildung

Bei Aufenthalten zu Ausbildungs- oder Studienzwecken besteht ein im Umfang eingeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit.

Einem Ausländer kann nach § 16 Abs. 1 AufenthG zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbil-

dungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthaltzweck umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (studienvorbereitende Maßnahmen).

Nach § 16 Abs. 1a AufenthG kann einem Ausländer auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ohne zeitliche Beschränkung. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit, und bei einem Aufenthalt nach § 16 Abs. 1a AufenthG (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann nach § 16 Abs. 4 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19, 19a und 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieser Zeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. In dieser Zeit hat der Studienabsolvent die Möglichkeit, ohne Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit einen Arbeitsplatz zu suchen.

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an Sprachkursen, die nicht der Studiovorbereitung dienen, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch und in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden.

Dient der Schulbesuch nach § 16 Abs. 5 AufenthG einer qualifizierten Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche (§ 16 Abs. 5a AufenthG).

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 AufenthG von Ausländern besetzt werden darf. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 16 Abs. 5b AufenthG).

Einem Ausländer kann nach § 17 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche (§ 17 Abs. 2 AufenthG).

Nach erfolgreichem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18 und 21 von Ausländern besetzt werden darf. Während dieses Zeitraums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 17 Abs. 3 AufenthG).

5. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Allen Ausländerinnen und Ausländern, die sich mit einer aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kann die uneingeschränkte Erlaubnis zu jeder Beschäftigung (d. h. keine selbständige Tätigkeit) von den Ausländerbehörden ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit von Anfang an erteilt werden, sofern sie nicht ohnehin bereits auf Grund des Aufenthaltsgesetzes freien Zugang zum Arbeitsmarkt (d. h. Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit z. B. in den Fällen des § 22 S. 2 und § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG) haben.

6. Aufenthalt aus familiären Gründen

Alle ausländischen Familienangehörigen, die einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (Abschnitt 6 des AufenthG) besitzen, erhalten mit der Aufenthaltstitelerteilung das vollständige und unbeschränkte Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung und selbständige Tätigkeit, § 27 Abs. 5 AufenthG). Eine Wartezeit besteht nicht.

7. Besondere Aufenthaltsrechte

- a) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 37 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- b) „Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche“ nach § 38 AufenthG berechtigen kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dies gilt bereits während der Antragsfrist nach § 38 Abs. 1 S. 2 AufenthG und im Fall der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag (§ 38 Abs. 4 AufenthG).
- c) Die Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte nach § 38a Abs. 1 AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung der Beschäftigung nach § 39 Abs. 2 AufenthG zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 AufenthG oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.
- Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit, wenn die in § 21 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG berechtigt unter entsprechender Anwendung der §§ 16 und 17 AufenthG zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung. Dabei richten sich die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nach § 38a, die studien- und ausbildungsspezifischen Voraussetzungen nach §§ 16 und 17 AufenthG. In den Fällen des § 17 AufenthG wird der Aufenthaltstitel ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt (§ 38a Abs. 3 AufenthG).
- Die nach § 38a Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis darf nur für höchstens zwölf Monate mit einer Nebenbestimmung nach § 39 Abs. 4 versehen werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Erlaubnis einer Beschäftigung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1. Nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 38a Abs. 4 AufenthG).
- d) Eine im Rahmen der Altfallregelung nach § 104a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104 Abs. 4 S. 2 AufenthG).

Die Rechte zum Arbeitsmarktzugang entstehen somit mit Erteilung der entsprechenden Aufenthaltstitel.

8. Asylbewerber (Aufenthaltsgestattung)

Asylbewerber besitzen für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung und halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Sie dürfen für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Grundsätzlich gilt für Asylbewerber aktuell ein gesetzliches Arbeitsverbot in den ersten neun Monaten des Aufenthalts mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).

Durch die für sie grundsätzlich geltende Vorrangprüfung haben sie einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

Nach Ablauf der Frist des gesetzlichen Arbeitsverbots wird z.B. in den Fällen des § 32 Abs. 2 BeschV (z.B. Berufsausbildungen, Praktika zu Weiterbildungszwecken i.S.d. § 15 Nr. 1 und 2 BeschV) auf die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und somit auch die Vorrangprüfung verzichtet.

Nach einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung („Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“, BR-Drs. 183/14) soll durch eine Änderung des Asylverfahrensgesetzes die Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber auf drei Monate verkürzt werden.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung bedarf darüber hinaus keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und unterliegt auch keiner Vorrangprüfung, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

9. Geduldete

Geduldete Ausländer halten sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf und sind grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Sie unterliegen beim Arbeitsmarktzugang einer Wartefrist von aktuell einem Jahr. Abweichend vom Grundsatz des § 4 Abs. 3 S. 1 AufenthG, wonach ein Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit nur ausüben darf, wenn der Aufenthaltstitel ihn dazu berechtigt, kann auch geduldeten Ausländern gem. § 32 BeschV eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten und keine Versagungsgründe nach § 33 BeschV entgegenstehen.

Durch die für sie grundsätzlich geltende Vorrangprüfung haben sie einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang.

Sofern es sich um eine in § 32 Abs. 2 BeschV genannte Tätigkeit handelt (z.B. Berufsausbildungen, Praktika zu Weiterbildungszwecken i.S.d. § 15 Nr. 1 und 2 BeschV), unterliegen diese seit der ab 1. Juli 2013 geltenden Rechtslage weder einer Wartezeit nach § 32 Abs. 1 BeschV noch einer Vorrangprüfung und können ab Erhalt der Duldung ausgeübt werden.

Nach einem aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung („Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“, BR-Drs. 183/14) soll – dem Koalitionsvertrag des Bundes entsprechend – durch eine Änderung der Beschäftigungsverordnung die Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt für Geduldete auf drei Monate verkürzt werden.

Wenn sich geduldete Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten, bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und unterliegt keiner Vorrangprüfung.

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können (sog. „Arbeitsverbot“).

Nach Auskunft der angefragten Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit ist die Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich nicht an Wartezeiten gebunden, bedarf jedoch eines gesicherten Aufenthaltsstatus.

41. Wie beurteilt die Landesregierung die Gefahr der Dequalifizierung durch Wartezeiten bis zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis oder der Möglichkeit zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen?

Antwort:

Unter Berücksichtigung von Auskünften der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit ist auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu verweisen. Aller Er-

fahrung nach erhöht sich die Gefahr einer Dequalifizierung mit der Dauer der Nichtbeschäftigung.

42. Wie hat sich die Landesregierung im Konsultationsverfahren hinsichtlich der operationellen Programme zum Europäischen Sozialfonds (ESF) eingelassen?

Antwort:

1. Die Landesregierung hat sich gegenüber der Bundesregierung dafür eingesetzt, das XENOS-Programm fortzusetzen. Schleswig-Holstein war Mit Antragsteller eines Antrages, den der Bundesrat im September 2013 angenommen hat: Der Bundesrat fordert danach die Bundesregierung auf, das "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" (XENOS-Sonderprogramm) in den kommenden Jahren weiterzuführen, die entstandenen Strukturen und Hilfsangebote weiterhin zu unterstützen und entsprechende Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.

Parallel zur Bundesratsinitiative hat sich Arbeitsminister Meyer mit diesem Anliegen direkt an die Bundesarbeitsministerin gewandt. Die Bundesarbeitsministerin teilte mit, dass das Programm nicht als eigenständiges Programm fortgeführt wird, die Projektverbände jedoch grundsätzlich weitestgehend im Rahmen des ESF-Programms IsA – Integration statt Ausgrenzung gefördert werden können. Darüber hinaus sind im ESF-Bundesprogramm auch Programme für die Anpassungs- und Nachqualifizierung sowie berufsbezogene Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten geplant.

2. Zur Abstimmung der Operationellen ESF Programme von Bund und Ländern haben zahlreiche Kohärenzgespräche unter Beteiligung von Schleswig-Holstein stattgefunden. Auf Bundesebene sind danach im Bereich des BMAS die folgenden Programmangebote mit besonderem Focus auf Migrantinnen und Migranten geplant:

- Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des "Anerkennungsgesetzes"
- Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund
- IsA – Integration statt Ausgrenzung: Förderung nationaler Projektverbände in Deutschland (unter Einbeziehung von betrieblichen Partnern und /oder öffentlichen Verwaltungen), die durch Aktivierung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung die Teilnehmenden nachhaltig in Ausbildung und Beschäftigung integrieren.

3. Bei der Erarbeitung des Operationellen ESF-Programms Schleswig-Holstein sind die Wirtschafts- und Sozialpartner von Beginn an einbezogen worden, darunter auch Vertreter des Flüchtlingsrates. Auf spezielle Programme für diese Zielgruppe wird aufgrund der Mittelkürzungen, des Konzentrationsgebotes und der angebotenen Bundesprogramme verzichtet. Einzelne Förderangebote des Operationellen Programms 2014 bis 2020 werden aber verstärkt auch der Zielgruppe Migrantinnen und Migranten zugänglich gemacht.

43. Wie beurteilt die Landesregierung die Ergebnisse des bundesweiten Förderprogramms Xenos, das Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthalt auf dem Arbeitsmarkt unterstützt, in der Förderperiode 2008-2014 für Schleswig-Holstein (Zahl der Teilnehmer, Bildungsniveau, Berufsabschlüsse etc.)?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet die Ergebnisse des ESF-Programms „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ (Bleiberecht) positiv.

Nach ersten vorläufigen Ergebnissen der Programmevaluation des ESF-Programms Bleiberecht wurden in der zweiten Förderrunde 2010 - 2014 zum Stichtag 31.12.2012 bundesweit rund 20.000 Teilnehmende erreicht. Davon haben 5% der Teilnehmenden ein Studium abgeschlossen. Eine Berufliche Ausbildung liegt bei 21% aller Teilnehmenden vor.

Aufgrund der positiven Ergebnisse wird das ESF-Bleiberechtsprogramm auch in der neuen Förderperiode 2014 - 2020 als Handlungsschwerpunkt der ESF-Integrationsrichtlinie Bund weitergeführt.

44. Welche Beschäftigungsprojekte gibt es in Schleswig-Holstein, die Asylsuchende, Flüchtlinge und sonstige Zuwanderer bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen und wie sind diese finanziell und personell ausgestattet?

Antwort:

Das Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Landesprogramm Arbeit“ umfasste 16 unterschiedliche Förderangebote der schleswig-holsteinischen Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2007-2013, die vom Land und der Europäischen Union

gemeinsam finanziert wurden. Dieses Arbeitsmarktprogramm richtete sich mit seiner finanziellen Unterstützung in den Schwerpunktbereichen

- a) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten stärken
- b) Perspektiven für jugendliche am Arbeitsmarkt verbessern und
- c) Chancen für Benachteiligte am Arbeitsmarkt erhöhen

an sehr unterschiedliche Zielgruppen. Die geförderten Projekte richteten sich an kleine und mittlere Unternehmen und deren Beschäftigte, an Existenzgründerinnen und Existenzgründer, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Bürgerinnen und Bürger, die es schwer haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Geleitet von dem Ziel der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Integration stehen diese Projekte grundsätzlich allen Menschen offen, die die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Von Migrantinnen und Migranten stark nachgefragt wurden insbesondere die Modellprojekte zur Integration Langzeitarbeitsloser in den ersten Arbeitsmarkt. Um speziellen sprachlichen und kulturellen Anforderungen gerecht zu werden, wurden auch einzelne Projekte für langzeitarbeitslose Migrantinnen und Migranten in den kreisfreien Städten durchgeführt.

Im neuen Arbeitsmarktprogramm der Landesregierung, dem „Landesprogramm Neue Arbeit“ wird für die Förderperiode 2014 bis 2020 an dieser Grundausrichtung festgehalten. Auch die Modellprojekte zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt werden fortgesetzt. Zum 1. August 2014 starten landesweit zehn Projekte, ab 1. Januar 2015 weitere sechs Projekte, jeweils mit einer Laufzeit von 24 Monaten. Zwei der Projekte richten sich gezielt an Migrantinnen und Migranten.

45. Wie viele Personen nutzen Beschäftigungsprojekte in Schleswig-Holstein, die Asylsuchende, Flüchtlinge und sonstige Zuwanderer bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen und welchen messbaren Erfolg haben diese Projekte?

Antwort:

Die Förderangebote des Zukunftsprogramms Arbeit (siehe auch Antwort zu Frage 44) wurden in der Förderperiode 2007 bis 2013 zu rund 10 % von Migrantinnen und Migranten genutzt.

Prioritätsachsen A, B, C	A Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten stärken	B Perspektiven für Jugendliche am Arbeitsmarkt verbessern	C Chancen für Benachteiligte am Arbeitsmarkt erhöhen
Kumulierte Anzahl Migranten 2007- 2013			
Migrantinnen	609	4.484	1.345
Migranten	1.027	9.236	763
Gesamt	1.636	13.720	2.108

Eine weitere Differenzierung nach Asylsuchenden, Flüchtlingen oder sonstigen Zuwanderern erfolgt im Rahmen des Monitoring nicht.

Auskunft über die messbaren Erfolge der 16 unterschiedlichen Förderangebote gibt der aktualisierte Evaluierungsbericht zum Zukunftsprogramm Arbeit vom 22. November 2013 (http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Arbeitsmarkt/Foerderung/Zukunftsprogramm/PDF/evaluierungsbericht2013_zpa_blob=publicationFile.pdf).

Eine Binnendifferenzierung des Erfolgs nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus war nicht Gegenstand der Evaluierung.

46. Welche zugelassenen kommunalen Träger im Bezug auf das Förderprogramm Xenos gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Im Rahmen des ESF-Programms Bleiberecht besteht eine Kooperation zwischen dem geförderten Projektverbund „Land in Sicht!“ mit dem Jobcenter des Kreises Schleswig-Flensburg.

47. Welche Netzwerke wurden auf lokaler und regionaler Ebene, auch unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaften/Jobcenter in Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2008 bis 2014 geschaffen?

Antwort:

In der ESF-Förderperiode 2007 - 2013 werden in dem Projektverbund „Land in Sicht!“ bis 31.12.2014 folgende Partner gefördert:

- Der Paritätische SH,

- Flüchtlingsrat SH,
- Diakonisches Werk HH West / Südholstein,
- Umwelt-Technik-Soziales (UTS) e.V.
- Handwerkskammer Lübeck,
- Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle (ZBBS) e.V.

Strategischer Partner des Projektverbundes ist die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus erfolgt eine flächendeckende Beteiligung der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in Schleswig-Holstein.

48. Welche Unternehmen aus Schleswig-Holstein nehmen an dem Programm Xenos teil und wie sind diese mit den Beratungsstellen vernetzt?

Antwort:

Im Rahmen der Projektumsetzung werden Unternehmen einerseits mit dem Ziel beraten, den Anteil der Zielgruppe des Programms an den Arbeitsvermittlungen zu erhöhen bzw. die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen zu erhöhen und andererseits bestehende Arbeitsverhältnisse von Bleibeberechtigten langfristig zu stabilisieren.

Der Projektverbund „Land in Sicht!“ kooperiert bezüglich der Akquise von Praktika und Ausbildungsstellen mit Unternehmensverbänden (Unternehmensverband Mittelholstein und Unternehmensverband Nord), Kammern (IHK Kiel und HWK Lübeck), Betrieben und dem Arbeitgeberservice der Arbeitsagenturen. Unternehmen werden nicht unmittelbar gefördert.

49. Wie viele Personen haben an Maßnahmen im Rahmen des Programms Xenos teilgenommen.

Antwort:

In der ersten Förderrunde (2008-2010) haben ca. 11.000 Personen an Maßnahmen des ESF-Bleiberechtsprogramms teilgenommen. Nach vorläufigen Ergebnissen der Programmevaluation haben in der zweiten Förderrunde zum Stichtag 31.12.2012 ca. 20.000 Personen teilgenommen.

In Schleswig-Holstein wird das Netzwerk „Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ aus dem Xenos-Programm gefördert. In der ersten Laufzeit von Oktober 2008 bis September 2010 profitierten 169 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

aus der Zielgruppe der Flüchtlingen an den Netzwerkangeboten, in der zweiten Laufzeit (in der der Aktionsradius auf ganz Schleswig-Holstein erweitert wurde) wurden seit Projektstart (November 2010) über 835 Personen erreicht (Stand: 31.12.2013).

Zum letzten Erhebungszeitpunkt der Qualifikationen (Stand Dezember 2012) hatten 90 % der Teilnehmenden eine Schule besucht, es konnten jedoch nur 16 % ein Zeugnis vorweisen. Der Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Hochschulstudium lag bei rund 10 %. Verfügten 2009 noch 22 % der Teilnehmenden über eine Berufsausbildung, waren es 2012 nur 16 %.

Nur 17% der Teilnehmenden war über 40 Jahre alt. In beiden Förderperioden machten junge Heranwachsende (16-27 Jahre) über die Hälfte der Teilnehmenden aus. Die Mehrheit der Teilnehmenden lebt seit weniger als drei Jahren in Deutschland. Die geringe Voraufenthaltszeit in Kombination mit oft mehrjährigen Fluchtwegen führen bei den überwiegend jungen Teilnehmenden dazu, dass nur wenige eine berufliche Qualifizierung ausweisen können. Es handelt sich jedoch um äußerst motivierte und teils sehr begabte junge Menschen, die – wenn sie die Gelegenheit zu (Berufs-)Schulbesuch sowie flankierenden Deutschunterricht erhielten – sehr gut eine Berufsausbildung in Deutschland aufnehmen könnten und dies auch anstreben.

50. Wie beurteilt die Landesregierung insgesamt den Erfolg des Programms Xenos?

Antwort:

Ergebnisse des ESF-Bleiberechtsprogramms liegen für die erste Förderrunde vor. Von den bundesweit ca. 11.000 Teilnehmenden konnten 54% in Arbeit oder ein duales Ausbildungsverhältnis vermittelt werden. Angesichts der Zielgruppe wird dieses Ergebnis als gut beurteilt.

Die Aufgaben der bisherigen Projektverbände des ESF-Bleiberechtsprogramms werden in der kommenden Förderperiode grundsätzlich weitestgehend im Rahmen der geplanten ESF-Integrationsrichtlinie Bund gefördert.

51. Der Bedarf an welchen Sozialleistungen konnte auf Grund des Programms Xenos in welchem Umfang reduziert werden?

Antwort:

Bisher liegen auf Bundesebene keine diesbezüglichen Erhebungen vor. Ausführliche Darstellungen zur Kostenersparnis wurden jedoch im E-Book „Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis zur Integrationsarbeit mit Flüchtlingen“ des Fachdienstes Migration des Landkreises Hersfeld-Rothenburg gemacht. Die PDF-Datei ist auf folgender Seite zu finden:

http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html

52. Wie beurteilt die Landesregierung den Erfolg der Programmschwerpunkte des Programms Xenos im Hinblick auf Handlungskompetenz der Zielgruppen, auf die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, die Erhöhung der Einstellungsbereitschaft von Unternehmen, die langfristige Stabilisierung und Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse von Bleibeberechtigten, die Sensibilisierung der relevanten Akteure des Arbeitsmarktes und des öffentlichen Lebens in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Grundsätzlich wird auf die Antwort zu Frage 50 verwiesen. Darüber hinaus waren in der ersten Förderrunde bundesweit ca. 10.000 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. Mitarbeiter/-innen der Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Ausländerbehörden etc.) in Tagungen, Schulungen oder weitere Maßnahmen der Projekte eingebunden.

53. In welchem Rahmen werden das ESF-Sprachprogramm für Personen mit Migrationshintergrund (BAMF) und Xenos in Schleswig-Holstein über 2014 hinaus weitergeführt werden können und welche Initiativen hinsichtlich der Neuausrichtung in der neuen Förderperiode 2014-2020 sind dabei von Schleswig-Holstein ausgegangen?

Antwort:

Vor dem Hintergrund der positiven Ergebnisse des ESF-Bleiberechtsprogramms werden die Aufgaben der bisherigen Projektverbände in der kommenden Förderperiode grundsätzlich weitestgehend im Rahmen der geplanten ESF-Integrationsrichtlinie Bund gefördert.

Das aus Bundes-ESF-Mitteln mitfinanzierte „Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm)“ wird in der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 weiter geführt.

54. Sind der Landesregierung Studien oder andere Quellen bekannt, aus denen sich die hauptsächlichen Bildungs- und Berufswege von Frauen mit Migrationshintergrund ergeben und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Bildungs- und Berufswege von Migrantinnen unterscheiden sich ebenso wie die Lebenssituationen dieser Frauen. Es ist ein Unterschied, ob es sich um Frauen der 1. oder 2. Generation handelt, um Aussiedlerinnen, Frauen mit Flucht- oder Arbeits-hintergrund. Die Expertise „Wege zum beruflichen Erfolg bei Frauen mit Migrationshintergrund der 1. und 2. Generation und Ursachen für die gelungene Positionierung im Erwerbsleben“ (Osnabrück 2008) zeigt eine Abhängigkeit von den obigen Rahmenbedingungen der Zuwanderung, der Überwindung von Barrieren im Bildungswesen, die Notwendigkeit der familiären Unterstützung und der Unterstützung durch Lehrkräfte und Ausbilderinnen und Ausbilder.

Im Working Paper 13/2008 „Schulische Bildung von Migranten“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird hervorgehoben, dass junge Frauen mit Migrationshintergrund in der schulischen Bildung besser abschneiden als ihre männlichen Altersgenossen. Sie besuchen häufiger Realschulen oder Gymnasien, verlassen die Schule seltener ohne einen Abschluss und erreichen häufiger einen mittleren Bildungsabschluss oder die Fach-bzw. Allgemeine Hochschulreife.

Generell wird aber festgestellt, dass ein Bildungsaufstieg schrittweise und eher in weiblich konnotierten Berufsfeldern erfolgt.

Fundstellen der vorgenannten Ausarbeitungen:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Expertisen/erfolgsbiographien.pdf?__blob=publicationFile (146 Seiten)

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp13-schulische-bildung.pdf?__blob=publicationFile (68 Seiten)

Bildungs- und Berufswege von Frauen mit Migrationshintergrund werden u.a. im Mikrozensus, bei dem jedes Jahr ca. 1% der deutschen Bevölkerung befragt wird, abgebildet. Dieser ist in der Publikation des Statistischen Bundesamtes „Mikrozensus 2012“ als Fachserie 1, Reihe 2.2., veröffentlicht.

Die im Jahr 2012 in Schleswig-Holstein ermittelten, von Frauen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn eingeschlagenen Bildungs- und Berufswege sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anzahl der Frauen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn		185.000
Bildung	davon in schulischer Ausbildung bzw. noch nicht schulpflichtig	51.000
	davon mit Schulabschluss	115.000
	darunter mit höchstem allgemeinen Schulabschluss:	
	Hauptschule	35.000
	Polytechnische Oberschule	-
	Realschule o.ä.	36.000
	Fachhochschulreife	8.000
Abitur o.ä.	33.000	
davon ohne Schulabschluss	19.000	
Beruf	davon mit berufs-qualifizierendem Bildungsabschluss	75.000
	darunter mit höchstem berufs-qualifizierendem Bildungsab-	
	Lehre	42.000
	Berufsfachschule	-
	Meister / Techniker / Fachschule	8.000
	Fachhochschule	-
	Universität	16.000
	davon ohne berufs-qualifizierendem Bildungsabschluss	110.000
darunter noch in schulischer Ausbildung bzw. noch nicht	51.000	
darunter noch in berufs-qualifizierender Ausbildung	9.000	
darunter ohne Abschluss	49.000	

55. Bestehen besondere Förderprogramme, um besonders Frauen mit Migrationshintergrund in Arbeit zu bringen und wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Arbeitsmarktprogramme des Landes Schleswig-Holstein „Landesprogramm Arbeit“ (Förderperiode 2007-2013) und „Landesprogramm Neue Arbeit“ (Förderperiode 2014-2020) bieten eine breite Palette an Förderangeboten – siehe auch Antwort zu Frage 44.

Das Beratungsangebot „Frau und Beruf“ berät Frauen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen oder nach einer Unterbrechung den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt suchen. Im Jahr 2013 betrug der Anteil der Migrantinnen an den beratenen

Frauen rund 10 %. Zwischen den Beratungsstellen „Frau und Beruf“ und den Migrationssozialberatungsstellen gibt es eine enge Zusammenarbeit. Dieses qualifizierte Beratungsangebot wird auch in der neuen Förderperiode fortgeführt.

Die Modellprojekte zur Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt richten sich an Menschen im Alter von über 25 Jahren, die seit mehr als einem Jahr arbeitslos gemeldet sind. Ziel dieser Projekte ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem intensiv begleiteten Prozess zu stabilisieren, zu qualifizieren und in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Erhebungszeitraum des aktuellen Evaluierungsberichts wurden bis Ende 2012 in dieser Aktion 53 Projekte mit insgesamt 7.587 Teilnehmerinnen und teilnehmern gefördert. Rund 61 % der Teilnehmer/innen waren Frauen. Das Ziel, Frauen mindestens entlang ihres Anteils an allen Arbeitslosen in der Förderung zu berücksichtigen, wurde damit mehr als erreicht. Mit 24 % aller Teilnehmenden wurden Personen mit Migrationshintergrund erreicht. Damit wurde der Zielwert von 15 % deutlich überschritten.

Bundesweit hat das BMFSFJ im Sommer 2012 die Initiative „Ressourcen stärken – Zukunft sichern: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund“ gestartet. In 16 ausgewählten Modellprojekten werden Mütter mit Migrationshintergrund dabei unterstützt, ihren Weg ins Erwerbsleben zu finden. In Schleswig-Holstein hat die Arbeiterwohlfahrt in diesem Rahmen für das Projekt Migrantinnen-Mütter in Arbeit (MMIA) im Kieler Stadtteil Mettenhof den Zuschlag erhalten. Das Projekt wendet sich in erster Linie an Frauen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Die Frauen werden dabei unterstützt, ihre sprachlichen, organisatorischen und sozialen Kompetenzen zu stärken und Schlüsselqualifikationen zu entwickeln. Die meisten Teilnehmerinnen sind in der Familienarbeit tätig, einige konnten sich aber nach Beendigung des Projektes vorstellen, eine Berufsausbildung zu beginnen.

Weitere niedrigschwellige Angebote speziell für Frauen bieten die Frauenberatungsstelle Eß-o-Eß mit dem Mettenhofer Aktionsprojekt für Migrantinnen ohne Arbeit: Migrantinnen im Aufbruch (MAMA MiA) und der Treff- und Informationsort für Migrantinnen (TIO). Hier werden Integrations(Deutsch)kurse und berufliche Orientierungs- und Qualifizierungsmodule angeboten.

An Frauen und Männer richten sich die Projekte IQ Netzwerk SH und Das Salzhaus. Durch die Beteiligung des Frauennetzwerks zur Arbeitssituation e.V. bei diesen beiden Projekten, das wiederum eng mit den Beratungsstellen Frau & Beruf zusammenarbeitet, gelingt es hier jedoch wesentlich mehr Frauen anzusprechen. Bei dem Projekt Das Salzhaus gilt die Vorgabe, dass 50 % der Teilnehmenden junge Frauen

mit Migrationshintergrund sein sollen, dieses Ziel wird erreicht. Die Vermittlungsquote in den ersten Ausbildungsmarkt wurde zum jetzigen Zeitpunkt (Juni 2014) bereits um 100 % überschritten.

G. Sozialleistungen und Krankenversicherung für Asylbewerber und Flüchtlinge

56. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung Anspruch auf

- a) Leistungen nach dem SGB II,
- b) Leistungen nach dem SGB XII,
- c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben?

Antwort:

Zu a (SGB II):

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II (Übergang in Rente) noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

- Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
- Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
- Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu

berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

Zu b (SGB XII):

Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII -Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung- müssen Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie Deutsche:

- Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland und
- entweder dauerhaft voll erwerbsgemindert oder
- Erreichung der Altersgrenze nach § 42 Abs. 2 SGB XII.

Leistungen nach SGB XII können hilfebedürftige Ausländer beanspruchen, die sich mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel absehbar auf Dauer in Deutschland aufhalten (§ 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII). Nicht leistungsberechtigt sind Ausländer, die

- unter das AsylbLG fallen (§ 23 Abs. 2 SGB XII),
- eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 SGB XII) oder
- ein Aufenthaltsrecht nur daraus herleiten, dass sie sich zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (§ 23 Abs. 3 SGB XII).

Wer zum Zweck der Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist ist, erhält nur eingeschränkte Hilfe zur Krankheit (Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes, unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Krankheit) (§ 23 Abs. 3 SGB XII).

Halten sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider in einem Teil des Bundesgebietes auf, erhalten sie vom zuständigen Sozialhilfeträger nur die nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn diese Person die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt (§ 23 Abs. 5 SGB XII).

Zu c (Asylbewerberleistungsgesetz):

Die persönlichen Voraussetzungen neben der entsprechenden Bedürftigkeit der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers ergeben sich aus § 1 AsylbLG:

„§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.“

57. Wie haben sich diese Voraussetzungen in den letzten 10 Jahren verändert?

Antwort:

Zu den Regelungen des SGB II:

In der **Urfassung des SGB II** lautete die relevante Regelung für Ausländer/innen im § 7 Abs. 1 SGB II:

„Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

§ 8 Abs. 2 SGB II (Legaldefinition Erwerbsfähigkeit) in der damaligen Fassung be-

stimmte: „ Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.“

Die aktuelle Fassung des § 7 SGB II (Leistungsberechtigte) lautet:

„(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

§ 8 Abs. 2 SGB II in der derzeitigen Fassung bestimmt:

„Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.“

Zu den Regelungen des SGB XII:

Mit dem Zuwanderungsgesetz (ZuwandG 2004) vom 30.07.2004 wurde § 23 SGB XII wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 4 wurde wie folgt gefasst: „Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.“

Absatz 5 Satz 2 wurde wie folgt gefasst: „Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist.“

Durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB12uaÄndG) vom 02.12.2006 wurde § 23 SGB XII wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 3 Satz 1 wurden nach dem Wort „erlangen,“ die Wörter „oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen“ eingefügt.

Zu den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes:

Die persönlichen Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG werden in § 1 AsylbLG geregelt [siehe Antwort auf Frage 56 c)]. Diese Norm hat sich in den vergangenen zehn Jahren wie folgt geändert:

Vom 1.1.2005 bis zum 17.3.2005 gültige Fassung:

„§ 1 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.“

Eine Änderung gegenüber der heutigen Gesetzesfassung findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Vom 18.3.2005 bis zum 27.8.2007 gültige Fassung:

„§ 1 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die
 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
 3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.
- (3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem
 1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder

2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.“

Eine Änderung gegenüber der heutigen Gesetzesfassung findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Vom 28.8.2007 bis zum 25.11.2011 gültige Fassung:

„§ 1 Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die
 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
 3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in Nummer 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.
- (3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem
 1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
 2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.“

Eine Änderung gegenüber der heutigen Gesetzesfassung findet sich in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG.

Seit dem 26.11.2011 gültige Fassung:

Siehe Antwort auf Frage 56 c).

58. Welchen Anspruch auf welche Sozialleistungen in welcher Höhe haben Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung nach dem

- a) SGB II,
- b) SGB XII,
- c) Asylbewerberleistungsgesetz?

Antwort:

Zu a (SGB II):

Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung, die uneingeschränkt leistungsberechtigt sind nach dem SGB II, erhalten den monatlichen Regelbedarf, bei Vorliegen der Voraussetzungen Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und zusätzliche unabweisbare Bedarfe, die vom Regelbedarf nicht gedeckt sind, nach § 24 SGB II sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Zu b (SGB XII):

Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung, die uneingeschränkt leistungsberechtigt sind nach dem SGB XII, erhalten

- den monatlichen Regelbedarf
Regelbedarfsstufen, gültig ab 01.01.2014:
 - Regelbedarfsstufe 1 (391 €)
 - Regelbedarfsstufe 2 (353 €)
 - Regelbedarfsstufe 3 (313 €)
 - Regelbedarfsstufe 4 (296 €)
 - Regelbedarfsstufe 5 (261 €)
 - Regelbedarfsstufe 6 (229 €)

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann,

wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

- bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzliche Bedarfe
 - Mehrbedarf für Personen mit Merkzeichen G im Ausweis, die entweder voll erwerbsgemindert sind oder die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben, in Höhe von i.d.R. 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe
 - Mehrbedarf für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche in Höhe von i.d.R. 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe
 - Mehrbedarf für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, in Höhe von 36% der Regelbedarfsstufe 1, wenn ein Kind unter sieben oder zwei oder drei Kinder unter sechzehn Jahren alt ist, in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 für jedes Kind, wenn sie die oben genannten Altersgrenzen überschreiten, höchstens jedoch 60% Regelbedarfsstufe 1
 - Mehrbedarf für behinderte Menschen in Höhe von i.d.R. 35% der maßgebenden Regelbedarfsstufe, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII erhalten
 - Mehrbedarf für krankheits- oder behinderungsbedingte kostenaufwändige Ernährung in angemessener Höhe

- Mehrbedarf durch dezentrale Warmwassererzeugung gem. § 30 Abs. 7 SGB XII
- bei Vorliegen der Voraussetzungen für einmalige Bedarfe:
 - Erstausstattung für die Wohnung
 - Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten
 - Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung oder Hilfen zur Gesundheit in der individuell notwendigen Höhe
- bei Vorliegen der Voraussetzungen Bedarfe für Bildung und Teilhabe:
 - Bedarfe von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Schul- / Kindergartenausflüge und mehrtägige Klassen- / Kindergartenfahrten im Rahmen der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen
 - Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro
 - die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
 - auf Schülerbeförderung angewiesen sind, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.
 - Bedarfe für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen
 - die entstehenden Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird; für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.
 - für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe

von insgesamt 10 Euro monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, und Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

- Leistungen für die Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in tatsächlicher Höhe, soweit sie angemessen sind
- bei Vorliegen der Voraussetzungen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in notwendiger Höhe
- bei Vorliegen der Voraussetzungen Hilfe zur Pflege in notwendiger Höhe
- bei Vorliegen der Voraussetzungen Blindenhilfe in Höhe von 640,51 Euro für blinde Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und 320,81 Euro für blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (ab 01.07.2014)

Zu c (Asylbewerberleistungsgesetz):

1. Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG haben nach § 3 AsylbLG Anspruch auf den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Zur Frage der Leistungshöhe dieser sogenannten Grundleistungen wird auf die Beantwortung der Frage 14 verwiesen.

Weiterhin sind allen Empfängerinnen und Empfängern von Grundleistungen nach § 4 AsylbLG zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt jedoch nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Ergänzend sind werdenden Müttern und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren. Darüber hinaus stellt die zuständige Behörde die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher.

Darüber hinaus können für Grundleistungsempfänger nach § 6 AsylbLG sogenannte „Sonstige Leistungen“ gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

2. Analogleistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 2 AsylbLG

Sofern Leistungsempfänger über eine Dauer von mindestens 48 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, ist abweichend von §§ 3-7 AsylbLG das SGB XII entsprechend anzuwenden.

Zum Lebensunterhalt werden Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, insbesondere Regelsätze als Geldleistung, Mehrbedarfzuschläge, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Erstaussstattungen und die Miet- und Nebenkosten für eine Wohnung gewährt.

Hinzu kommen Krankenhilfe und im Einzelfall erforderliche Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII.

Für das Jahr 2014 ergeben sich für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 (RS 1 bis 6) folgende Regelsätze für die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (SGB XII):

RS 1:	RS 2:	RS 3:	RS 4:	RS 5:	RS 6:
Alleinstehende/allein-erziehende Erwachsene (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG)	Ehegatten, Lebenspartner usw. (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RBEG)	Haushaltsangehörige Erwachsene (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RBEG)	Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 RBEG)	Kinder im Alter von 6-13 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RBEG)	Kinder im Alter von 0-5 Jahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 RBEG)
391€	353 €	313 €	296 €	261 €	229 €

Bei Analogleistungsempfängerinnen und -empfängern, die nicht selbst versichert sind, wird die Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V von der

Krankenkasse gegen Kostenerstattung durch die zuständige Leistungsbehörde übernommen. Der Leistungskatalog entspricht insoweit der gesetzlichen Krankenversicherung.

59. Welche zusätzlichen Hilfen außerhalb des Sozialhilferechts können Asylbewerber, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in welcher Höhe in Anspruch nehmen und welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Antwort:

• **Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)**

Der in der Frage genannte Personenkreis kann bei Erfüllung der in § 1 Absatz 7 BEEG genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Elterngeld haben:

„(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

- 1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
 - d) nach § 104a des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
- 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.“

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen vor der Geburt des Kindes und beträgt mindestens 300,- € monatlich.

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII wird das Elterngeld als vorrangige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts damit verrechnet.

- **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz besteht mit § 1 Abs. 2a UVG eine praktisch zu dem beim Elterngeld zitierten § 1 Abs. 7 BEEG inhaltsgleiche Regelung; es entfällt lediglich unter Ziffer 2 der Buchstabe d).

Die Leistung nach dem UVG beträgt regelmäßig für Kinder von 0 bis 5 Jahren 133,00 € monatlich und für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren 180,00 € monatlich.

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II/XII wird der Unterhaltsvorschuss als vorrangige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts damit verrechnet.

60. Wie viele Personen in Schleswig-Holstein beziehen Kindergeldleistungen, ohne dass sich die Kinder in Deutschland aufhalten?

Antwort:

Im Bereich des Kindergeldes nach Abschnitt 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hat das Land keine eigene Zuständigkeit. Die Durchführung erfolgt in der eigenen Zuständigkeit des Bundes durch die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit. Es stehen somit auch keine eigenen statistischen Angaben zur Verfügung.

Auf Anfrage konnte die Direktion Familienkasse nur mitteilen, dass es in Schleswig-Holstein mit Stand vom 1. April 2014 insgesamt 310.920 Kindergeldberechtigte gibt. Diesen Berechtigten wird für 514.862 Kinder Kindergeld gezahlt. Darunter befinden sich 2.017 Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben.

61. Wie hoch sind die Kosten für Kommunen für diese Leistungen?

Antwort:

Für Leistungen nach dem BEEG, dem UVG und dem Abschnitt 10 EStG entstehen den Kommunen in Schleswig-Holstein keine Kosten. Elterngeld und Kindergeld werden in voller Höhe vom Bund getragen, der Unterhaltsvorschuss wird zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln vom Land getragen.

62. Welchen Anspruch auf medizinische Leistungen haben Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung nach dem SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Antwort:

Zum SGB II

Nach dem SGB II werden keine medizinischen Leistungen gewährt. Für Personen, die dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, werden die Beiträge zur Krankenversicherung durch das Jobcenter übernommen.

Zum SGB XII (MSGFG):

Siehe grundsätzlich Antwort zu Frage 56 b.

Wer ohne Beschränkung leistungsberechtigt nach SGB XII ist, ist entweder krankenversichert, wobei die Sozialhilfeträger die Kosten für die Versicherungsbeiträge übernehmen (§ 32 SGB XII), oder erhält Hilfen zur Gesundheit gem. §§ 47 ff SGB XII.

Zum Asylbewerberleistungsgesetz:

Auf die Beantwortung der Frage 58 wird verwiesen.

63. Welche Probleme können sich bei der Krankenversicherung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung ergeben, z.B. aufgrund des Alters oder nicht vorhandener Vorversicherungen?

Antwort:

Eine Absicherung im Krankheitsfall kann über verschiedene Leistungssysteme bestehen, siehe auch Antwort zu den Fragen 56 b und 62. Dabei kann auch der Umfang des Versicherungsschutzes unterschiedlich sein.

Versicherte bzw. Leistungsberechtigte müssen speziell für die Absicherung im Krankheitsfall keine weiteren Voraussetzungen wie Altersgrenzen oder Vorversicherungszeiten erfüllen.

Ein Mindestaufenthalt gilt für sogenannte Drittstaatsangehörige. Hier tritt die nachrangige Versicherungspflicht als Personen ohne anderweitigen Versicherungsschutz nur ein, wenn eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als 12 Monaten vorliegt.

In der Praxis kann es ggf. Schwierigkeiten bereiten festzustellen, über welches Leistungssystem eine Absicherung im Krankheitsfall gegeben ist oder herbeigeführt wer-

den kann. Hierdurch können Verzögerungen bei der Leistungsgewährung entstehen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen und den für die ausländerrechtlich oder sozialhilferechtlich zuständigen Behörden (Ausländeramt, Sozialhilfeträger, Jobcenter) ist notwendig. Der Bund hat hier auch bereits im Rahmen des Armutsberichts Unterstützung zugesagt.

64. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Missbrauch des Asylrechts und der Sozialsysteme ein?

Antwort:

Um insoweit überhaupt tätig werden zu können, müsste zunächst die als sehr offen anzusehende Auslegung des Begriffs des Missbrauchs im Sinne der Fragestellung geklärt werden. Schon die Befassung mit diesem Aspekt dürfte je nach gesellschaftlicher oder politischer Anschauung sehr unterschiedliche Ergebnisse erbringen und einer möglichst neutralen Bewertung des Missbrauchsbegriffes schon deshalb entgegenstehen.

Das MSGFG teilt dazu mit, dass in der polizeilichen Kriminalstatistik Schleswig-Holstein 2013 insgesamt 67 Fälle von Betrug zum Nachteil von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern aufgeführt werden. Davon wurden die Handlungen in sieben Fällen von Nichtdeutschen begangen. Über eine mögliche Dunkelziffer liegen keine Erkenntnisse vor. Daher schätzt die Landesregierung den tatsächlichen Missbrauch der Sozialsysteme als gering ein.

65. Wie viele Personen befinden sich in Schleswig-Holstein, die die Kosten für die medizinische Versorgung aufgrund einer fehlenden Aufenthaltserlaubnis selbst tragen müssen?

Antwort:

Menschen ohne Aufenthaltsstatus (sogenannte „illegale aufhältige Ausländer“) haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zwar einen Anspruch auf Gesundheitsversorgung bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen (§§ 1,4 AsylbLG) oder wenn es im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (§ 6 AsylbLG), jedoch wird diese Möglichkeit der medizinischen Betreuung und Behandlung aus Angst vor Entdeckung und möglicher Abschiebung in der Praxis häufig nicht oder zu spät wahrgenommen. Die Betroffenen entscheiden sich überwiegend, die Kosten für die medizinische Versorgung selbst zu tragen. Belastbare Angaben

über die Zahl dieser Fälle sind nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zur Frage 21 verwiesen.

Engagierte Bürger und Unterstützer haben nichtstaatliche Anlaufstellen zur anonymen und kostenlosen Krankenversorgung geschaffen. In Schleswig-Holstein sind das Medibüro Kiel seit März 2010 und das Medibüro in Lübeck, beide über Spendengelder finanziert, seit Juni 2012 aktiv.

Statistisches Zahlenmaterial über die Zahl der Versorgungsfälle liegt nicht vor.

Hinweis:

Nach einer Entscheidung des Sozialministeriums vom Oktober 2013 stellt Schleswig-Holstein als erstes Bundesland ab 2014 aus humanitären Gründen 200.000 € für die Krankenversorgung der Menschen ohne Papiere bereit.

**66. In welchem Umfang wurden bisher Gelder aus dem Haushaltstitel
10 02 – 633 62 in Anspruch genommen?**

Antwort:

Aus dem Haushaltstitel 1002 – 633 62 wurden bislang keine Gelder in Anspruch genommen. Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit im Abstimmungsverfahren mit dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium.

H. Bildung und Kinderbetreuung

67. Wie viele Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung besuchen zurzeit eine Kindertagesstätte?

Antwort:

Entsprechende Daten sind der Landesregierung nicht bekannt. Es existiert weder für die Kreise und kreisfreien Städte als öffentliche Träger der Jugendhilfe noch für die Ausländerbehörden eine Rechtsgrundlage, die es ermöglichen würde, von Sorgeberechtigten, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte angemeldet haben, den Aufenthaltsstatus zu erheben, zu speichern und statistisch auszuwerten

68. Wie hat sich die Anzahl von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den Kindertagesstätten innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?

Antwort:

Diese Daten können nicht ermittelt werden. Auf die Antwort zu Frage 67 wird insoweit verwiesen.

69. Wie viele Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung besuchen zurzeit eine Grundschule?

Antwort:

MBW:

Zu dieser Frage können Angaben nicht gemacht werden, weil sie sich auf Kinder und Jugendliche (bzw. deren Eltern) mit dem Status „Asylbewerber“, „Flüchtling“ und „Duldung“ bezieht. Die amtliche Schulstatistik umfasst diese Merkmale nicht, und diese Daten werden im Hinblick darauf, dass sie nicht zu dem Katalog der Erhebungstatbestände gehören, die in § 30 Abs. 1 SchulG abschließend aufgeführt sind, auch nicht anderweitig von Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben.

Nach den §§ 4 und 20 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein ist das Recht auf Schulbildung und darüber hinaus auch eine Schulpflicht für alle Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung haben, verankert. Dies gilt somit auch für Kinder und Jugendliche mit den in der Frage genannten Status.

70. Wie hat sich die Anzahl von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in der Grundschule innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

71. Wie viele Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung besuchen zurzeit eine weiterführende Schule (bitte für jede Schulart angeben)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

72. Wie hat sich die Anzahl von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den weiterführenden Schulen innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

73. Mit welchen Schulabschlüssen verlassen die Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung die weiterführende Schule (Bitte die Anteile angeben)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

74. Wie ist die Übergangsquote von jugendlichen Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den tertiären Bildungsbereich (Ausbildung, Hochschule, etc.)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

Ergänzend:

Durch die Stichtagsbindung der Erfassung des Mikrozensus sowie der amtlichen Hochschulstatistik sind eine Verlaufsbeurteilung und damit Aussagen über die

Übergangsquote von jugendlichen Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung im tertiären Bildungsbereich nicht möglich.

75. Wie hat sich die Übergangsquote von jugendlichen Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung in den tertiären Bildungsbereich (Ausbildung, Hochschule, etc.) innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

Ergänzend:

Durch die Stichtagsbindung der Erfassung des Mikrozensus sowie der amtlichen Hochschulstatistik ist eine Verlaufsbeurteilung und damit Aussagen über die Übergangsquote von jugendlichen Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung im tertiären Bildungsbereich nicht möglich.

76. Welche Bildungsangebote richten sich speziell an die Kinder von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Menschen mit Duldung (Bitte jeweils die Anzahl der erreichten Kinder, die Dauer und den Umfang der Angebote sowie die Kosten angeben)?

- a) Wie bewertet die Landesregierung den Erfolg der jeweiligen Maßnahmen?
- b) Wie und mit welchem Ergebnis wurden die Ergebnisse der jeweiligen Maßnahme evaluiert?
- c) Welche Rückschlüsse hat die Landesregierung aus der Evaluation gezogen?
- d) Falls keine Evaluation durchgeführt wurde, warum nicht?
- e) Welche Maßnahmen im erwähnten Handlungsfeld plant die Landesregierung neu einzurichten?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

Ergänzend:

Mit dieser Einschränkung kann gesagt werden, dass grundsätzlich alle Fördermaßnahmen, die für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund durchgeführt werden, auch dieser Gruppe zugute kommen. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die Sprachintensivförderung im letzten halben Jahr vor der Einschulung (vgl. dazu auch die Antwort auf die Große Anfrage „Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im Bildungssystem Schleswig-Holsteins - Drs. 17/2295, S. 15 f) und die Sprachförderung durch die DaZ-Zentren. Die Sprachförderung für junge

Menschen nichtdeutscher Herkunft wurde ursprünglich von den einzelnen Schulen, in denen diese Kinder und Jugendlichen aufgenommen waren, in eigener Verantwortung durchgeführt. Um Ressourcen und Kompetenzen effektiver einsetzen zu können, wurden - beginnend ab dem Schuljahr 2006/07 - DaZ-Zentren aufgebaut.

DaZ-Zentren sind organisatorische Einheiten, die an einer bestimmten Schule örtlich und personell verankert sind, um von dort aus in dem für sie festgelegten Wirkungsbereich die Sprachförderung für junge Menschen nichtdeutscher Herkunftssprache entweder selbst durchzuführen oder an anderen Standorten (sogenannte DaZ-Standorte) zu organisieren. Daneben findet Sprachförderung auch weiterhin in den Schulen statt. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler, die schon über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können.

Derzeit existieren 84 dieser Einrichtungen. Auf der Grundlage eines Mehrstufenmodells findet die sprachliche Förderung entweder unmittelbar im DaZ-Zentrum oder inklusiv in der seitens der Eltern gewünschten Schule statt. Für die schulische DaZ-Förderung werden dabei insgesamt 212 Lehrerplanstellen eingesetzt.

Eine spezielle Förderung für Kinder und Jugendliche in der Gruppe der Asylsuchenden findet in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende des Landes Schleswig-Holstein in Neumünster statt. Wenn Familien mit schulpflichtigen Kindern dort Aufnahme finden, werden die Kinder in der Einrichtung von drei dafür abgeordneten Lehrkräften unterrichtet. Durch diesen Unterricht werden sie auf den Besuch der Regelschule vorbereitet.

Zu den Unterfragen a) bis d) können keine Angaben gemacht werden, da die Maßnahmen nicht auf die oben in der Vorbemerkung genannte Gruppe hin ausgewertet wurden. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die an den entsprechenden Maßnahmen teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in aller Regel nahtlos in die allgemein bildenden Schulen aufgenommen werden können, besteht derzeit keine Veranlassung, mit Fokus auf die in der Anfrage genannte Zielgruppe spezielle Evaluationen zu veranlassen.

Bezogen auf die Evaluation von Sprachfördermaßnahmen im Allgemeinen kann auf das Projekt „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS, Laufzeit 2013- 2017, <http://www.iqb.hu-berlin.de/institut/staff/research/dm/BiSS>) verwiesen werden, eine gemeinsame Initiative u.a. des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz (KMK). Ausgehend von dem Umstand,

dass in den vergangenen Jahren in allen Ländern Maßnahmen zur Sprachförderung und Sprachdiagnostik angestoßen wurden, diese sich allerdings teilweise stark voneinander unterscheiden und für viele Ansätze noch keine aussagekräftigen Evaluationen vorliegen, wurde BiSS als wissenschaftlich begleitetes Entwicklungs- und Forschungsprogramm konzipiert. In den kommenden Jahren werden die vielfältigen Diagnostikverfahren und Förderkonzepte der Länder in Bezug auf die Qualität ihrer Umsetzung, ihre Wirksamkeit und Effizienz wissenschaftlich untersucht und weiterentwickelt. Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin übernimmt dabei die fachliche Verantwortung u.a. für die konzeptionelle Planung und Koordination der Evaluationen, die Universität Köln wurde als Koordinierungsstelle eingerichtet. Sprecher des Trägerkonsortiums ist Prof. Dr. Michael Becker-Mrotzek, Direktor des Mercator-Instituts für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache.

Zu e)

Bei der weiteren Entwicklung muss berücksichtigt werden, dass u.a. die steigenden Flüchtlingszahlen den Bedarf an Sprachförderung erhöhen. Hier muss insbesondere die Gruppe der berufsschulpflichtigen Jugendlichen in den Blick genommen werden. Für sie werden derzeit an den berufsbildenden Schulen schrittweise DaZ-Strukturen im Umfang von 13 Lehrerplanstellen aufgebaut.

Darüber hinaus stehen 370.000 € zur Verfügung, um Regionale Berufsbildungszentren bzw. berufsbildende Schulen bei der Umsetzung von Deutsch als Zweitsprache zu unterstützen. Die Maßnahmen reichen von der schülerbezogenen Einzelfallhilfe bis zu Förderung in Lerngruppen. Der Schwerpunkt liegt auf der individuellen, sprachlichen, fachlichen, unterrichtsbegleitenden und berufsorientierenden Förderung. Darüber hinaus ist es zulässig, die Mittel auch für Sachkosten zu verwenden. Gefördert werden demnach auch Kosten zur Schülerbeförderung, Kosten zur Hausaufgabenbetreuung sowie Kosten für eine sozialpädagogische Betreuung.

Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen stehen 200.000 € bereit, um die pädagogische und schullaufbahnbezogene Beratung in den Zuständigkeitsbereichen der regionalen DaZ-Zentren mit Blick auf die Zielgruppe der Asylbewerber, Flüchtlinge und Menschen mit Duldung perspektivisch zu intensivieren. Ziel ist insbesondere die Unterstützung und Begleitung der Eltern und ihrer Kinder bei allen inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Schulbesuch, eine einzelfallbezogene Beratung in der ersten Phase des Schulbesuchs sowie die Verbesserung des Übergangs und der Integration der Schülerinnen und Schüler in die Regelschulen.

I. Aussiedler

77. Wie viele Aussiedler reisten seit 1990 nach Deutschland und wie viele davon nach Schleswig-Holstein ein?

Antwort:

Vom 01.01.1990 bis zum 31.12.2013 reisten insgesamt 2.512.194 Aussiedlerinnen und Aussiedler bzw. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Deutschland ein. Hinsichtlich der Aufnahme in Schleswig-Holstein liegen der Landesregierung nur Angaben für die Zeit ab dem Jahre 2002 vor. Danach kamen in der Zeit vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2013 insgesamt 9.567 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach Schleswig-Holstein. Bundesweit lag die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in diesem Zeitraum bei 288.919 Personen.

78. Welche Integrationsleistungen wurden in welchem Umfang in Schleswig-Holstein angeboten (Beratungsstellen, Sprachkurse u. ä.)?

Antwort:

Die in der Antwort zu Frage 7 angeführten Integrationsinstrumente stehen auch der Zielgruppe der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre Ehegatten oder den Abkömmlingen offen. Dabei ergibt sich der Teilnahmeanspruch für Spätaussiedler ergibt sich der Teilnahmeanspruch aus dem Bundesvertriebenengesetz (§ 9 BVFG). Zuständig für die Verpflichtung von diesem Personenkreis ist das Bundesverwaltungsamt. Dem Innenministerium liegen keine Angaben zum Anteil der Integrationsleistungen für diese Gruppe vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

79. Nachdem die Einreise von Aussiedlern weitestgehend abgeschlossen ist, wie beurteilt die Landesregierung die Integration dieser Mitbürgerinnen und Mitbürger?

Antwort:

Die Einreise von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern ist lediglich insoweit weitestgehend abgeschlossen, als dass die Zugangszahlen von 221.995 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nebst Familienangehörigen im Jahr 1991 auf 1.820 im Jahr 2011 zurückgegangen sind. Da aber auch fast siebenzig Jahren nach Kriegsende weiterhin keine Abschlussgesetzgebung im Raum steht, werden weiterhin Spätaus-

siedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Familien in Deutschland aufgenommen. Infolge zweier Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes in den Jahren 2011 und 2013 wurde der aufzunehmende Personenkreis zudem weiter ausgedehnt. Erstmals seit 2012 konnte wieder ein Anstieg der Zugangszahlen (auf 2.429 Personen) beobachtet werden.

Hinsichtlich der bislang eingereisten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler beurteilt die Landesregierung die Integrationserfolge positiv. Sie ist der Auffassung, dass die in der im Dezember 2013 veröffentlichten Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „(Spät-)Aussiedler in Deutschland“ dargestellten positiven Ergebnisse in der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern auch auf Schleswig-Holstein zu übertragen sind.

Anlage 1

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

**Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von
Asylbewerbern in Schleswig-Holstein**

Tabellarische Aufstellung zur Beantwortung der Fragen 3 und 4

Zu- Fortzüge in Schleswig-Holstein von Nicht-EU-Staatsangehörigen nach Herkunfts-/Zielland von 2004-2013

(Quelle: Wanderungsstatistik)

Nicht EU- Staatsangehörigkeit	Herkunfts-/ Zielland	Zuzüge aus dem Ausland										Fortzüge ins Ausland									
		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
121 Albanien	121 Albanien	19	22	17	21	16	18	11	43	37	42	18	14	28	13	21	12	11	26	11	13
121 Albanien	124 Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	126 Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	128 Finnland	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	132 ehem. Serbien/Mo	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	133 ehem. Serbien, R	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	134 Griechenland	2	2	1	3	-	-	3	6	5	5	-	-	3	-	-	1	1	2	-	-
121 Albanien	137 Italien	4	-	-	2	-	1	-	4	9	28	-	-	-	1	2	-	-	1	1	6
121 Albanien	144 Mazedonien	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	148 Niederlande	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	150 Kosovo	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	151 Österreich	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	152 Polen	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	153 Portugal	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
121 Albanien	154 Rumänien	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	157 Schweden	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
121 Albanien	158 Schweiz	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
121 Albanien	248 Libyen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
121 Albanien	996 unbek. Ausland	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3
122 Bosnien-Herzeg	122 Bosnien-Herzego	50	64	51	32	34	35	21	53	36	36	47	24	50	25	75	72	25	31	20	28
122 Bosnien-Herzeg	125 Bulgarien	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	126 Dänemark	-	1	-	-	-	1	-	-	1	1	-	-	-	-	-	4	-	-	1	2
122 Bosnien-Herzeg	129 Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	130 Kroatien	-	-	-	3	-	-	-	-	2	2	-	-	2	2	3	4	3	1	-	1
122 Bosnien-Herzeg	131 Slowenien	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
122 Bosnien-Herzeg	132 ehem. Serbien/Mo	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	133 ehem. Serbien, R	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	137 Italien	-	-	-	1	-	-	-	-	1	4	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-
122 Bosnien-Herzeg	151 Österreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	153 Portugal	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	157 Schweden	-	1	1	1	-	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	158 Schweiz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	161 Spanien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
122 Bosnien-Herzeg	164 Tschechische Re	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
122 Bosnien-Herzeg	170 Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

149 Norwegen	148 Niederlande	1	1	1	1	24	1	26	74	38	49	32	47	3	89	34	12	23	15
149 Norwegen	149 Norwegen	50	32	27	26	20	16	17	29	24	26								
149 Norwegen	151 Österreich												1						
149 Norwegen	153 Portugal															1			
149 Norwegen	157 Schweden						1			1	2				2				1
149 Norwegen	158 Schweiz									1									
149 Norwegen	161 Spanien	1		1			2						3						
149 Norwegen	165 Ungarn	1										1							
149 Norwegen	168 Großbritannien				1							1							
149 Norwegen	368 USA				1										2				
149 Norwegen	436 Indien							1											
149 Norwegen	474 Singapur																		
149 Norwegen	996 unbek. Ausland										1								2
150 Kosovo	124 Belgien					1					1					6			1
150 Kosovo	126 Dänemark					3	1	1	1	2	2		1		1	2	2	1	9
150 Kosovo	128 Finnland							2											
150 Kosovo	131 Slowenien						5	1		1	1				1	3	1		1
150 Kosovo	133 ehem. Serbien, R					1													
150 Kosovo	137 Italien					1	1		2	1	12							1	4
150 Kosovo	143 Luxemburg					1													
150 Kosovo	144 Mazedonien										1								
150 Kosovo	148 Niederlande										1								
150 Kosovo	150 Kosovo					53	132	144	119	121	196		15		52	39	29	43	46
150 Kosovo	151 Österreich						1	1		2					2	1			
150 Kosovo	157 Schweden						3				2				5			1	
150 Kosovo	158 Schweiz					1				1									
150 Kosovo	165 Ungarn														7		4		
150 Kosovo	168 Großbritannien								1										
150 Kosovo	170 Serbien					1			3	1	1		1				3	1	4
150 Kosovo	423 Afghanistan										4								
150 Kosovo	996 unbek. Ausland								1	1									
156 San Marino	154 Rumänien						1								1				1
156 San Marino	157 Schweden																		
158 Schweiz	125 Bulgarien																		
158 Schweiz	126 Dänemark							1		1			1				1		
158 Schweiz	128 Finnland						1								1				1
158 Schweiz	129 Frankreich	1					1	3			3								
158 Schweiz	134 Griechenland									1									
158 Schweiz	137 Italien						1				1								
158 Schweiz	141 Liechtenstein								1										
158 Schweiz	142 Litauen																1		
158 Schweiz	148 Niederlande								1	1									
158 Schweiz	149 Norwegen								1	1									
158 Schweiz	151 Österreich					1		1							1				1
158 Schweiz	152 Polen									1	1								

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

160 Russische Föder	160 Russische Föder	676	543	439	416	313	362	353	367	353	1 040	373	246	271	248	344	295	249	175	186	241
160 Russische Föder	160 Russische Föder	1	-	-	1	1	-	1	4	2	-	-	-	-	-	2	2	4	-	1	2
160 Russische Föder	161 Spanien	1	-	1	-	1	-	1	1	-	-	1	-	1	-	-	-	2	1	1	2
160 Russische Föder	163 Türkei	1	-	1	-	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	1	1	7
160 Russische Föder	164 Tschechische Re	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	165 Ungarn	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	166 Ukraine	3	2	2	1	1	1	1	2	7	2	1	-	1	1	1	2	1	1	3	2
160 Russische Föder	168 Großbritannien	-	-	-	1	1	1	1	1	-	1	3	1	-	-	-	2	2	-	-	-
160 Russische Föder	169 Weißrussland	17	8	2	2	2	6	2	4	3	9	3	2	-	1	2	4	3	-	1	6
160 Russische Föder	170 Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	181 Zypern	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	252 Marokko	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
160 Russische Föder	323 Argentinien	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	348 Kanada	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	1	1	-
160 Russische Föder	351 Kuba	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	368 USA	-	-	2	2	-	1	1	-	-	-	-	4	3	-	-	-	-	1	3	-
160 Russische Föder	425 Aserbaidschan	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	439 Iran	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	441 Israel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	442 Japan	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	444 Kasachstan	5	4	4	-	1	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	1	-
160 Russische Föder	450 Kirgisistan	4	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	467 Korea, Republik	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	471 Turkmenistan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	475 Syrien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
160 Russische Föder	477 Usbekistan	2	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	479 China	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	523 Australien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
160 Russische Föder	994 von/nach See	16	29	32	33	29	41	4	1	1	3	9	19	49	29	42	44	2	1	1	2
160 Russische Föder	996 unbek. Ausland	-	-	-	-	1	-	1	-	2	1	-	-	1	-	-	-	-	4	2	2
160 Russische Föder	999 Übrige Länder	-	-	-	1	-	-	2	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
163 Türkei	124 Belgien	1	1	3	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	2	-
163 Türkei	125 Bulgarien	1	-	1	-	-	-	2	-	2	1	1	-	-	1	-	-	-	1	1	1
163 Türkei	126 Dänemark	3	2	2	1	1	3	2	1	2	3	1	3	4	4	4	6	9	3	-	3
163 Türkei	128 Finnland	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
163 Türkei	129 Frankreich	2	1	4	-	3	2	2	3	3	3	2	1	3	2	3	3	1	-	1	2
163 Türkei	131 Slowenien	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
163 Türkei	134 Griechenland	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	-	5	-	1	-	-	-	-	-	-
163 Türkei	136 Island	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
163 Türkei	137 Italien	1	-	-	-	-	-	5	1	8	10	1	-	-	-	-	-	-	1	1	3
163 Türkei	139 Lettland	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
163 Türkei	143 Luxemburg	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
163 Türkei	145 Malta	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
163 Türkei	148 Niederlande	1	3	1	2	-	2	-	3	1	1	2	3	1	-	2	2	-	1	-	-
163 Türkei	149 Norwegen	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-
163 Türkei	151 Österreich	1	-	1	1	-	2	2	1	4	1	3	-	1	-	1	-	1	2	1	1

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

166 Ukraine	320	188	150	160	109	137	126	165	195	153	148	119	111	105	121	136	94	87	67	130
166 Russische Föderation	6	1	3	-	1	1	2	1	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	1
166 Spanien	-	-	-	-	-	-	-	4	-	5	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2
163 Türkei	-	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
164 Tschechische Republik	-	-	-	-	1	1	1	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
165 Ungarn	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
166 Ukraine	320	188	150	160	109	137	126	165	195	153	148	119	111	105	121	136	94	87	67	130
168 Großbritannien	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
181 Zypern	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
285 Tunesien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
326 Bolivien	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
327 Brasilien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
348 Kanada	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
368 USA	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1	1	1	-	-	-	1	-	-	-	2
441 Israel	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
444 Kasachstan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
479 China	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
994 von/nach See	7	8	6	3	1	2	-	1	-	1	7	12	1	-	-	-	-	-	-	1
996 unbek. Ausland	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
999 Übrige Länder	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
161 Spanien	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
167 Vatikanstadt	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
167 Vatikanstadt	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
167 Vatikanstadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
169 Weißrussland	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-
169 Weißrussland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
169 Weißrussland	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
169 Weißrussland	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
169 Weißrussland	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-
169 Weißrussland	-	-	-	-	-	1	1	-	1	2	-	-	-	3	-	1	-	-	-	1
169 Weißrussland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
169 Weißrussland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
169 Weißrussland	3	2	-	1	1	1	-	1	-	1	2	2	-	2	2	1	1	-	2	-
164 Tschechische Republik	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
165 Ungarn	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
166 Ukraine	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
169 Weißrussland	75	52	36	18	23	28	30	25	31	31	40	23	28	17	22	29	23	11	7	11
169 Weißrussland	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
287 Ägypten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
368 USA	-	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
444 Kasachstan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
469 Verein. Arabische Emirate	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
994 von/nach See	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
996 unbek. Ausland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
122 Bosnien-Herzegowina	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
124 Belgien	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
125 Bulgarien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
126 Dänemark	-	-	-	-	1	-	3	1	1	-	-	-	-	-	1	3	-	1	-	4
129 Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

355 Jamaika	1	2	-	-	-	-	-	-	1	2	2	1	2	2	1	3	-
355 Jamaika	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	2	-	2	2	3	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1
357 Panama	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
999 Übrige Länder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
129 Frankreich	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
137 Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
161 Spanien	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
326 Bolivien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
327 Brasilien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
359 Paraguay	9	3	1	4	9	4	1	7	6	2	4	8	1	4	6	2	3
126 Dänemark	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
128 Finnland	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
129 Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
137 Italien	-	-	1	-	2	2	1	-	2	1	-	1	-	-	-	-	2
148 Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
151 Österreich	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
161 Spanien	-	1	-	-	1	2	3	3	2	2	1	2	3	1	2	1	2
261 Guinea	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
322 Barbados	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
323 Argentinien	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
326 Bolivien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
332 Chile	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
347 Honduras	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
357 Panama	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
361 Peru	30	28	22	21	16	17	6	15	14	14	23	16	22	15	27	5	8
361 Peru	-	-	-	-	-	1	-	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-
368 USA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
126 Dänemark	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
137 Italien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
161 Spanien	-	1	-	-	-	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-	2
365 Uruguay	2	2	5	2	3	2	1	2	2	3	5	1	5	-	3	5	2
368 USA	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
366 St. Lucia	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
129 Frankreich	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
148 Niederlande	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
151 Österreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
161 Spanien	-	1	-	-	1	-	2	1	-	1	1	-	-	-	1	-	-
164 Tschechische Re	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
168 Großbritannien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
327 Brasilien	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
336 Ecuador	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

368 USA	348 Kanada	1	-	-	1	-	1	5	248	243	2	-	1	1	1	1	1	1	1	303	229	183	199	147	
368 USA	353 Mexiko	3	-	-	1	-	1	-	1	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
368 USA	367 Venezuela	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
368 USA	368 USA	226	166	214	207	233	256	245	248	243	-	248	172	139	195	369	303	229	183	199	147	-	-	-	
368 USA	391 US-abh. in Amerik	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	399 Übriges Amerika	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	434 Korea, Demokrat.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	436 Indien	-	1	-	1	1	1	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	441 Israel	1	-	-	1	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	
368 USA	442 Japan	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	
368 USA	450 Kirgisistan	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	462 Philippinen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	465 Taiwan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	467 Korea, Republik	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	469 Verein.Arabische	-	-	-	-	4	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	5	1	-	-	-	-	-	-	
368 USA	472 Saudi-Arabien	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	
368 USA	474 Singapur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
368 USA	476 Thailand	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	479 China	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
368 USA	523 Australien	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	536 Neuseeland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	994 von/nach See	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	996 unbek. Ausland	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
368 USA	999 Übrige Länder	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
371 Trinidad und Tob	145 Malta	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
371 Trinidad und Tob	168 Großbritannien	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
371 Trinidad und Tob	371 Trinidad und Tob	-	-	-	-	1	1	1	2	4	-	1	-	-	-	4	1	-	-	-	-	-	-	2	
421 Jemen	124 Belgien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
421 Jemen	129 Frankreich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
421 Jemen	148 Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
421 Jemen	157 Schweden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
421 Jemen	287 Ägypten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
421 Jemen	421 Jemen	21	19	15	4	5	24	37	23	95	-	3	3	14	3	4	10	4	5	13	7	-	-	7	
421 Jemen	996 unbek. Ausland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	124 Belgien	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	126 Dänemark	-	-	-	3	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	
422 Armenien	129 Frankreich	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	131 Slowenien	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	134 Griechenland	-	-	-	-	-	-	4	2	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	142 Litauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	148 Niederlande	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	151 Österreich	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	152 Polen	-	-	-	-	-	1	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
422 Armenien	158 Schweiz	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

422 Armenien	4	1	1	3	8	14	20	19	24	129	1	6	1	4	18	27	20	13	15	15	22	11
160 Russische Föderation																						
161 Spanien								6	1	4												
166 Ukraine					1																	
169 Weißrussland										1												
368 USA																2						
422 Armenien	19	25	13	13	8	14	20	19	24	129	1	6	1	4	18	27	20	13	15	15	22	11
430 Georgien	1		4																			
441 Israel				1																		
442 Japan																						
477 Usbekistan																						1
996 unbek. Ausland																						
999 Übrige Länder						1																
121 Albanien		1																				
124 Belgien																						
125 Bulgarien								1														4
126 Dänemark					1																	
128 Finnland										2					6				1		4	1
129 Frankreich										1												
134 Griechenland							1		7	9						1		4				4
137 Italien						1																
148 Niederlande						3		1	3	1					1	1				1	1	1
149 Norwegen							1		2	1					1							
151 Österreich										1												
154 Rumänien								1		1												
157 Schweden						2			2	4						1						1
160 Russische Föderation							1															
163 Türkei									1													
164 Tschechische Republik								1									1					
165 Ungarn																						
168 Großbritannien	1				1	2											2				1	1
348 Kanada																	1					
368 USA																						
423 Afghanistan	69	60	32	31	56	261	434	561	635	527					54	27	25	19	33	26	137	54
432 Vietnam	1															1						
438 Irak								1														
439 Iran					1	2		1		5									1			1
461 Pakistan	1	1		1	1	5	1		2													
469 Verein. Arabische Emirate							1	2	1	1					1			1				
472 Saudi-Arabien								1														
477 Usbekistan						1																
523 Australien					1												1					
996 unbek. Ausland					1	6			5	3										1		1
999 Übrige Länder								1														
125 Bulgarien					1																	
129 Frankreich								1														
425 Aserbaidschan																						
426 Aserbaidschan																						

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

438 Irak	-	1	1	2	-	1	1	-	5	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	1	1	1	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	77	105	126	208	232	349	275	297	226	237	-	-	-	-	83	69	92	130	148
438 Irak	-	-	4	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-
438 Irak	-	1	2	-	-	2	5	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	2	3	4	8	16	16	4	4	-	-	-	-	-	2	-	1	3	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
438 Irak	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	-	-	3	-	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
438 Irak	-	1	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	6	1	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
439 Iran	115	98	99	92	74	129	175	355	451	460	-	-	-	-	63	63	61	54	100
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	136
439 Iran	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	62
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	66
439 Iran	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	41

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

998 Ungeklärt	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
998 Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
998 Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	-	-	-	-	-	-	2	
998 Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
998 Ungeklärt	3	1	-	1	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
998 Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
998 Ungeklärt	-	3	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
998 Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
998 Ungeklärt	-	-	-	1	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
998 Ungeklärt	-	-	-	-	2	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
998 Ungeklärt	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2	
998 Ungeklärt	12	4	6	4	30	3	11	2	7	25	33	18	20	24	31	20	9	1	
998 Ungeklärt	2	2	-	2	2	-	4	7	14	-	1	1	1	3	-	3	11	2	
999 Übrige Länder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
999 Übrige Länder	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
999 Übrige Länder	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
999 Übrige Länder	-	-	-	-	-	-	-	-	-	27	-	-	-	-	-	-	-	-	
999 Übrige Länder	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	6	-	
Gesamtsumme	6 199	5 516	5 298	5 080	4 327	5 233	5 529	6 236	7 085	8 912	4 706	3 737	4 254	3 855	5 436	3 686	3 218	3 544	3 373

Anlage 2

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

**Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von
Asylbewerbern in Schleswig-Holstein**

**Tabellarische Aufstellung zur Beantwortung der Frage 6
(Auswertung der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit
„Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am Arbeitsort“)**

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort
Schließig-Holstein (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)
Zeitreihe

Staatangehörigkeiten	Stichtag																					
	31.03.2004	30.06.2004	30.09.2004	31.12.2004	31.03.2005	30.06.2005	30.09.2005	31.12.2005	31.03.2006	30.06.2006	30.09.2006	31.12.2006	31.03.2007	30.06.2007	30.09.2007	31.12.2007	31.03.2008	30.06.2008	30.09.2008	31.12.2008	31.03.2009	30.06.2009
Insgesamt	772.124	779.453	794.448	770.727	762.305	770.594	786.112	768.951	762.520	780.220	787.672	784.822	783.526	795.104	813.264	801.821	803.191	813.047	828.809	815.239	808.077	815.955
Deutschland	742.768	749.094	764.091	742.870	733.912	741.188	756.086	741.229	734.355	750.108	767.014	756.210	754.225	764.435	781.963	772.358	772.885	781.712	797.080	785.307	779.910	784.810
Ausland	29.103	30.105	30.126	27.857	28.235	29.232	29.892	27.826	27.940	29.913	30.503	28.429	28.136	30.523	31.163	29.300	30.103	31.182	31.550	29.801	30.082	31.028
Summe Afrika gesamt	1.478	1.554	1.538	1.448	1.428	1.500	1.566	1.484	1.501	1.590	1.640	1.548	1.509	1.567	1.739	1.697	1.678	1.727	1.800	1.707	1.644	1.673
221 Algerien	68	74	76	64	59	68	72	61	54	80	84	79	70	74	75	74	74	85	94	88	74	88
223 Angola	21	24	19	20	16	16	17	18	18	21	27	26	25	25	32	28	25	25	32	32	27	26
224 Eritrea	14	16	14	13	15	16	19	17	14	16	14	11	14	14	14	14	17	13	14	9	12	13
225 Äthiopien	32	32	25	25	25	23	22	26	26	22	20	21	21	18	20	21	22	20	24	26	32	30
226 Lesotho	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
227 Botswana	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
229 Benin	11	11	11	13	14	15	18	14	16	17	17	16	18	18	19	20	17	17	25	22	17	14
230 Dschibuti	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
231 Cote d'Ivoire	23	26	25	23	24	18	25	24	31	29	29	28	23	26	24	26	27	26	24	26	29	28
232 Nigeria	130	133	133	121	113	130	136	119	114	141	138	116	117	115	129	123	127	128	128	113	114	126
233 Simbabwe	-	3	3	3	-	-	-	-	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	-	-
236 Gabun	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	-	-
237 Gambia	25	29	25	24	23	24	24	26	22	22	22	21	22	20	29	25	31	27	28	24	28	29
238 Ghana	299	322	333	326	306	316	316	295	307	299	313	295	271	302	363	339	347	374	381	360	330	335
239 Mauritien	5	6	6	6	6	6	6	6	4	5	4	4	5	5	3	3	3	4	6	5	5	6
242 Kap Verde	15	15	15	13	12	11	13	12	15	15	13	13	13	12	11	10	11	10	10	5	8	9
243 Kenia	22	24	25	24	17	20	17	17	16	24	24	31	33	33	42	42	36	37	50	44	47	48
244 Komoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
245 Kongo	37	41	34	33	33	37	39	36	37	32	42	37	34	35	38	31	25	22	29	25	21	25
246 Kongo, Dem. Republik	16	17	17	11	13	13	13	9	5	9	9	8	8	4	13	10	10	11	11	8	11	11
247 Liberia	19	24	20	14	15	13	11	7	11	14	11	11	12	13	14	13	15	17	15	12	9	12
248 Libyen	7	6	5	6	7	4	4	5	7	7	7	9	10	11	11	10	10	6	6	8	10	10
249 Madagaskar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
251 Mali	5	4	3	3	3	4	5	6	6	3	6	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3
252 Marokko	149	152	147	167	173	173	193	191	185	184	212	203	198	188	195	195	201	203	224	233	237	225
253 Mauritius	10	8	8	7	12	11	11	11	13	13	15	13	12	12	11	13	14	13	13	14	12	13
254 Mosambik	10	10	9	8	6	5	6	5	7	8	8	5	6	6	7	7	7	8	6	6	6	5
255 Niger	3	4	6	7	4	5	5	5	5	5	6	4	4	4	7	5	5	8	8	6	6	7
256 Malawi	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
257 Sambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
258 Burkina Faso	12	10	12	10	8	11	9	8	9	11	11	14	14	14	16	18	17	15	14	14	19	13
259 Guinea-Bissau	7	6	7	5	5	3	3	3	4	4	4	5	4	4	5	7	6	6	5	5	4	3
261 Guinea	9	8	8	6	7	8	10	12	11	13	12	11	11	10	14	16	15	19	15	14	10	14
262 Kamerun	24	23	28	21	25	24	32	32	43	41	44	57	63	62	67	74	66	62	54	53	56	48
263 Sidsarika	14	18	19	20	18	13	17	16	18	21	21	20	19	18	22	25	22	24	24	26	25	26
265 Ruanda	7	5	6	6	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	5	4	3	3	3	3	3
267 Namibia	3	3	3	3	4	3	3	3	3	4	4	4	4	5	4	5	8	6	5	5	4	3
268 Sao Tomé und Príncipe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3	3
269 Senegal	12	13	15	14	14	15	17	15	18	22	25	17	18	18	21	19	20	15	14	12	15	17
271 Seychellen	5	9	10	9	8	8	8	6	8	8	7	8	6	9	12	8	8	10	9	7	4	3
272 Sierra Leone	3	6	6	4	3	5	4	4	4	4	4	4	3	3	5	5	3	4	3	4	4	4
273 Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
274 Äquatorialguinea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
276 Sudan (einschl. Südsudan)	11	10	10	5	6	7	9	10	13	16	11	6	9	6	8	8	9	11	15	15	12	13
281 Swesiland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
282 Vereinigte Republik Tansania	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	6	5	8	7	6	5	3	3	3	5	6	4
283 Togo	162	165	169	148	156	171	173	164	148	144	146	128	138	163	172	170	172	173	186	165	166	154

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort

Schleswig-Holstein (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)
Zerleihe

Staat	Stichtag																						
	31.03.2004	30.06.2004	30.09.2004	31.12.2004	31.03.2005	30.06.2005	30.09.2005	31.12.2005	31.03.2006	30.06.2006	30.09.2006	31.12.2006	31.03.2007	30.06.2007	30.09.2007	31.12.2007	31.03.2008	30.06.2008	30.09.2008	31.12.2008	31.03.2009	30.06.2009	
284 Tschechien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
285 Tunesien	188	205	193	160	179	184	196	193	192	205	198	193	196	196	209	195	193	196	200	186	189	200	
286 Uganda	-	-	-	-	-	5	7	4	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
287 Ägypten	66	72	67	62	72	87	85	78	81	81	84	93	79	76	89	96	85	98	98	96	87	82	
288 Zentralafrikanische Republik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
289 Burundi	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
291 St. Helena	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
295 St. Helena	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
298 übriges Afrika	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
277 Sudan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
278 Südsudan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Amerika gesamt	640	668	669	655	675	698	704	704	694	733	734	682	736	762	771	737	771	800	796	779	777	817	
320 Antigua und Barbuda	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
322 Barbados	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
323 Argentinien	18	20	19	24	20	17	17	15	15	16	16	15	15	13	14	14	16	18	21	20	25	29	
324 Bahamas	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
326 Bolivien	3	3	3	4	4	6	5	5	3	4	4	4	6	5	6	7	7	7	5	6	7	6	
327 Brasilien	86	98	97	84	95	104	105	110	109	111	113	95	113	120	122	108	133	150	129	125	125	136	
328 Guyana	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
330 Belize	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
332 Chile	33	35	37	36	37	38	32	30	37	35	29	27	28	28	31	32	29	34	31	28	27	29	
333 Dominica	3	4	4	4	5	6	7	4	4	4	5	3	5	5	6	5	7	10	10	7	7	7	
334 Costa Rica	5	4	4	3	4	3	3	3	3	4	3	4	5	6	5	5	5	4	5	5	7	5	
335 Dominikanische Republik	27	26	25	25	29	29	28	28	24	29	27	26	30	31	34	34	29	26	24	21	30	29	
336 Ecuador	40	45	39	33	37	38	40	45	36	40	46	39	43	48	46	45	48	48	51	45	44	41	
337 El Salvador	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
340 Grenada	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
345 Guatemala	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
346 Haiti	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
347 Honduras	3	3	3	3	3	3	3	3	4	3	6	6	4	6	7	5	5	5	5	6	6	5	
348 Kanada	46	41	43	45	46	50	46	46	48	53	50	46	51	53	52	50	51	55	50	49	52	55	
349 Kolumbien	49	41	43	43	48	54	59	61	53	57	57	55	61	65	61	51	54	54	58	62	60	60	
351 Kuba	19	24	27	25	26	26	25	24	25	30	33	33	36	37	40	38	41	38	40	41	33	35	
353 Mexiko	20	23	26	23	24	24	23	24	23	24	23	22	20	22	24	24	22	19	24	23	20	25	
354 Nicaragua	4	5	4	3	3	4	4	4	6	5	5	6	4	5	4	5	4	3	3	3	3	3	
355 Jamaika	4	4	4	6	4	4	4	4	6	5	4	4	5	5	7	7	8	8	7	6	5	6	
357 Panama	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
359 Paraguay	5	6	6	7	8	6	5	4	3	3	3	3	3	3	4	4	4	3	4	4	7	6	
361 Peru	44	36	38	43	33	34	40	40	42	47	47	39	44	45	39	43	45	47	42	33	40	45	
364 Suriname	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
365 Uruguay	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
366 St. Lucia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
367 Venezuela	17	15	18	23	22	23	22	21	22	23	23	23	24	25	25	22	23	23	26	26	21	24	
368 Vereinigte Staaten	199	205	200	196	207	207	210	203	198	201	194	188	192	189	193	190	183	200	212	218	221	234	
369 St. Vincent und die Grenadinen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
370 St. Kitts und Nevis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
371 Trinidad und Tobago	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
395 abhängige Gebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
399 übriges Amerika	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe Asien gesamt	3.685	3.805	3.859	3.604	3.472	3.573	3.644	3.591	3.459	3.672	3.864	3.833	3.770	4.050	4.227	4.148	4.119	4.292	4.426	4.292	4.122	4.225	
421 Jemen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
422 Armenien	55	49	53	42	43	41	45	45	56	61	62	61	61	62	65	75	74	76	79	81	75	70	71

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort

Schließend: Holstein (Gebietsstand des jeweiligen Stichtags)
Zerleihe

Staat	Stichtag																						
	31.03.2004	30.06.2004	30.09.2004	31.12.2004	31.03.2005	30.06.2005	30.09.2005	31.12.2005	31.03.2006	30.06.2006	30.09.2006	31.12.2006	31.03.2007	30.06.2007	30.09.2007	31.12.2007	31.03.2008	30.06.2008	30.09.2008	31.12.2008	31.03.2009	30.06.2009	
531 Nauru	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
533 Niue	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
536 Neuseeland	15	15	15	18	18	18	18	13	6	6	6	5	5	5	5	4	7	10	12	12	12	14	13
537 Palau	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
538 Papua-Neuguinea	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
540 Turelu	4	4	4	4	6	5	6	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
541 Tonga	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
543 Samoa	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
544 Marshallinseln	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
595 Pitcairn-Insel	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
599 übriges Ozeanien	*	*	*	*	*	*	*	*	3	3	3	6	6	6	6	7	4	5	5	5	5	5	5
Europa ohne EU	12.781	12.880	12.874	12.224	11.980	12.169	12.513	12.018	11.709	12.349	12.188	12.272	12.188	12.412	12.782	12.393	12.393	12.591	12.773	12.773	12.465	12.160	12.176
121 Albanien	155	157	161	147	154	156	175	165	164	202	207	186	204	220	236	224	227	235	252	239	221	232	232
122 Bosnien und Herzegowina	366	358	359	346	364	372	396	387	390	411	420	415	429	465	487	472	486	503	497	482	483	479	479
123 Andorra	*	*	4	*	6	6	4	5	9	11	19	22	12	11	10	10	8	14	14	14	14	7	10
136 Island	11	11	9	9	12	9	10	9	12	11	14	14	14	12	12	14	17	16	15	15	17	16	16
138 Jugoslawien	1.609	1.665	1.626	1.495	1.439	1.463	1.458	1.353	1.246	1.283	1.234	1.111	789	646	568	503	395	348	332	293	273	221	221
141 Liechtenstein	3	3	3	5	5	5	5	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4
144 Mazedonien	108	113	124	115	122	149	155	143	149	173	201	185	193	205	219	203	209	217	219	202	202	202	216
146 Moldau	15	17	17	15	16	18	22	22	23	24	32	32	31	35	36	35	35	33	32	30	30	30	34
147 Monaco	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
148 Norwegen	80	81	71	71	69	62	65	64	73	74	73	73	67	69	62	63	62	58	60	60	61	57	57
156 San Marino	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
158 Schweiz	153	161	160	161	157	156	149	141	154	161	157	159	164	167	168	160	168	163	163	163	159	165	174
160 Russische Föderation	962	974	973	917	926	928	985	954	915	1.004	1.093	1.093	1.122	1.146	1.206	1.169	1.177	1.225	1.272	1.254	1.244	1.246	1.246
163 Türkei	8.871	8.838	8.887	8.481	8.251	8.354	8.553	8.262	8.029	8.332	8.495	8.264	8.226	8.363	8.639	8.447	8.466	8.555	8.630	8.442	8.272	8.202	8.202
166 Ukraine	392	389	378	346	318	322	359	334	339	385	408	399	401	430	439	421	428	449	471	448	485	471	471
167 Valkenstadt	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
169 Weißrussland	71	92	89	84	82	77	77	75	70	83	88	87	85	92	91	87	79	96	98	92	92	92	92
195 abhängige Gebiete	*	*	*	*	*	*	*	*	*	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4
199 übriges Europa	13	15	9	9	8	10	8	7	9	11	11	11	9	6	3	5	4	4	4	4	4	4	4
159 Sowjetunion	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
162 Tschechoslowakei	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
132 Serbien und Montenegro	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
133 Serbien	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
140 Montenegro	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
150 Kosovo	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
170 Serbien	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Keine Angabe	253	254	251	176	156	144	134	96	225	199	155	183	165	146	138	163	143	153	179	131	105	105	117

Erstellungsdatum: 02.06.2014, Statistik-Service Nordost, Auftragsnummer 183235

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigt
Stichtagsgrößen: (Gabestand des jeweiligen Stichtags)

Staatsangehörigkeiten	30.09.2009	31.12.2009	31.03.2010	30.06.2010	30.09.2010	31.12.2010	31.03.2011	30.06.2011	30.09.2011	31.12.2011	31.03.2012	30.06.2012	30.09.2012	31.12.2012	31.03.2013	30.06.2013	30.09.2013
	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
Insgesamt	829.169	814.152	810.881	824.505	842.703	829.257	828.593	842.006	861.557	849.229	848.016	857.235	874.144	859.614	859.638	868.195	885.799
Deutschland	797.478	785.009	780.951	792.833	810.169	796.914	797.048	807.802	826.339	816.287	813.480	820.808	836.236	823.749	821.914	827.773	844.278
Ausland	31.535	28.974	29.751	31.480	32.257	30.116	31.352	33.935	34.861	32.705	34.333	36.408	37.590	35.596	37.485	40.177	41.225
Summe Afrika gesamt	1.722	1.583	1.607	1.691	1.744	1.688	1.703	1.836	1.841	1.781	1.766	1.856	1.923	1.920	1.885	1.959	1.964
221 Algerien	83	88	88	90	85	77	89	86	90	83	77	81	92	80	83	89	97
223 Angola	21	23	23	21	22	23	26	27	24	24	23	27	27	26	21	28	25
224 Eritrea	12	10	13	12	14	12	10	11	11	11	11	13	12	11	8	10	10
225 Äthiopien	30	29	26	25	24	24	23	21	22	21	22	18	18	23	22	20	21
226 Lesotho	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
227 Botswana	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
229 Benin	14	14	17	19	16	14	14	17	15	14	10	14	14	13	15	15	20
230 Dschibuti	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
231 Côte d'Ivoire	30	26	32	33	31	31	28	31	26	28	27	28	30	29	28	28	24
232 Nigeria	134	118	114	132	131	125	115	124	130	143	145	162	181	165	161	185	184
233 Simbabwe	3	3	3	3	3	3	4	4	5	5	3	3	4	4	4	4	6
236 Gabun	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
237 Gambia	25	18	21	22	24	32	30	39	35	33	30	26	30	33	33	36	42
238 Ghana	345	330	330	350	367	371	367	398	420	389	413	444	461	466	463	482	429
239 Mauretanien	5	6	6	5	7	5	6	5	5	5	4	4	4	4	3	3	6
242 Kap Verde	9	8	9	8	9	7	8	11	10	9	7	8	7	8	8	7	9
243 Kenia	54	49	50	51	53	52	53	59	60	65	61	61	68	73	71	75	79
244 Komoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
245 Kongo	29	26	20	22	25	24	24	26	29	22	22	22	24	25	23	23	22
246 Kongo, Dem. Republik	12	7	9	6	8	8	12	19	19	21	17	18	20	19	18	19	18
247 Liberia	15	12	11	16	16	14	13	17	19	14	12	14	15	12	13	16	13
248 Libyen	11	8	6	6	6	5	4	6	3	5	5	5	6	6	8	12	16
249 Madagaskar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
251 Mail	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
252 Marokko	217	219	215	219	217	215	209	207	202	195	188	187	186	192	198	203	201
253 Mauritius	9	9	9	9	10	9	10	10	12	10	12	12	15	13	14	12	13
254 Mosambik	4	4	4	4	6	5	6	7	4	6	5	5	7	9	8	12	10
255 Niger	8	8	8	9	8	10	9	17	20	11	7	11	10	7	9	12	10
256 Malawi	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
257 Sambia	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
258 Burkina Faso	10	9	11	11	9	13	11	14	13	14	15	15	14	17	15	18	15
259 Guinea-Bissau	5	3	3	3	3	4	4	6	3	5	6	3	4	3	5	6	6
261 Guinea	15	15	15	17	16	13	14	16	20	18	15	12	13	17	15	16	17
262 Kamerun	57	51	50	46	56	60	61	58	60	64	50	58	60	49	47	44	57
263 Südafrika	26	24	25	28	32	30	29	28	28	30	30	29	28	27	23	24	25
265 Ruanda	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
267 Namibia	3	3	3	3	3	3	3	4	3	3	4	4	5	3	4	3	5
268 Sao Tomé und Príncipe	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
269 Senegal	16	14	18	19	21	16	16	13	14	11	12	14	16	13	15	15	16
271 Seychellen	4	4	5	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
272 Sierra Leone	7	5	7	9	12	9	8	6	8	7	5	8	8	5	5	6	8
273 Somalia	6	5	4	10	12	10	9	8	7	5	6	6	5	7	7	12	11
274 Äquatorialguinea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
276 Sudan (einschl. Südsudan)	13	12	14	10	11	12	13	16	13	14	16	13	14	11	6	6	4
281 Swasiland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
282 Vereinigte Republik Tansania	5	4	6	6	4	4	4	4	3	5	4	4	3	5	5	6	6
283 Togo	172	154	156	167	181	166	162	183	177	171	168	184	177	159	157	155	154

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigt
Schlüssel-Holztafel (Gebietsstand des jeweiligen St
Zeitreihe

Staatsangehörigkeiten	30.09.2009	31.12.2009	31.03.2010	30.06.2010	30.09.2010	31.12.2010	31.03.2011	30.06.2011	30.09.2011	31.12.2011	31.03.2012	30.06.2012	30.09.2012	31.12.2012	31.03.2013	30.06.2013	30.09.2013
	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
284 Tschad																	
285 Tunesien	189	188	180	185	195	183	170	189	209	194	208	213	211	205	205	199	209
286 Uganda									3	3		5	7	6	7	5	6
287 Ägypten	95	92	86	87	92	89	100	107	101	100	102	102	111	123	130	119	135
289 Zentralafrikanische Republik	3								3				3			4	4
291 Burundi									4	4							
295 St. Helena																	
299 übriges Afrika																	
277 Sudan														35	6	7	7
278 Südsudan																	3
Summe Amerika gesamt	807	751	777	839	843	827	863	887	898	876	939	981	977	940	952	974	1.004
320 Antigua und Barbuda											3						
322 Barbados																	
323 Argentinien	29	22	24	29	26	30	26	25	25	23	26	32	30	25	24	32	35
324 Bahamas																	
326 Bolivien	7	7	7	8	5	4	5	5	4	5	6	5	5	5	5	5	6
327 Brasilien	126	104	117	126	126	114	139	137	145	134	141	150	152	142	145	143	148
328 Guyana																	
330 Belize																	
332 Chile	24	28	23	23	23	27	25	28	24	25	24	29	26	27	31	31	38
333 Dominica	9	9	9	5	7	7	7	6	6	8	8	11	12	10	8	9	9
334 Costa Rica	5	5	5	5	5	5	5	6	4	4	3	4	5	5	3	3	3
335 Dominikanische Republik	31	25	26	28	27	30	33	34	31	31	29	32	27	28	27	26	31
336 Ecuador	36	34	34	47	45	42	36	38	37	40	52	50	55	52	58	56	61
337 El Salvador											3						
340 Grenada																	
345 Guatemala	5	5	5	5	3			4	4	4	4	5	6	5	7	6	4
346 Haiti																	
347 Honduras	3	4	5	4	4	5	5	5	9	8	9	11	8	7	6	7	6
348 Kanada	53	52	54	58	58	60	62	61	64	68	69	71	70	69	70	71	65
349 Kolumbien	65	62	65	71	64	64	63	79	73	70	73	83	84	79	71	83	72
351 Kuba	37	36	40	46	43	45	43	41	46	46	44	47	47	50	51	54	56
353 Mexiko	28	24	26	31	31	34	31	29	33	37	43	44	44	46	45	43	46
354 Nicaragua	3	3	4	5	4	4	5	5	8	9	7	5	7	5	6	5	5
355 Jamaika	6	4	3	5	4	3	4	6	5	4	4	5	6	7	7	5	5
357 Panama																	
359 Paraguay	6	5	4	5	5	4	5	5	3	4	3	4	4	5	5	6	5
361 Peru	42	40	42	49	48	48	45	52	55	52	56	51	57	56	57	52	59
364 Suriname																	
365 Uruguay																	
366 St. Lucia	5	5	6	5	6	7	5	5	4	4	4	4	5	5	6	5	5
367 Venezuela	22	24	20	21	21	21	19	21	22	21	21	26	24	23	22	28	29
368 Vereinigte Staaten	238	232	240	247	264	257	275	277	280	270	290	299	288	276	284	292	302
369 St. Vincent und die Grenadinen																	
370 St. Kitts und Nevis																	
371 Trinidad und Tobago																	
395 abhängige Gebiete	5	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
399 übriges Amerika	9	7	5	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Summe Asien gesamt	4.377	4.150	4.165	4.249	4.456	4.286	4.286	4.474	4.649	4.519	4.417	4.522	4.729	4.600	4.650	4.764	4.966
421 Jemen	11	10	13	11	10	11	10	13	15	11	11	11	10	15	12	14	12
422 Armenien	86	82	88	81	105	95	94	97	105	106	116	123	123	127	136	144	155



Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
Schlewig-Holstein (Gebietsstand des jeweiligen Stichtages)

Staatsangehörigkeiten	30.09.2009	31.12.2009	31.03.2010	30.06.2010	30.09.2010	31.12.2010	31.03.2011	30.06.2011	30.09.2011	31.12.2011	31.03.2012	30.06.2012	30.09.2012	31.12.2012	31.03.2013	30.06.2013	30.09.2013
531 Nauru	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533 Niue	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
536 Neuseeland	10	12	10	11	10	13	10	12	11	11	12	15	18	21	21	19	16
537 Palau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
538 Papua-Neuguinea	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
540 Tuzulu	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
541 Tonga	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
543 Samoa	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
544 Marshallinseln	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
595 Pitcairn-Insel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
599 übriges Ozeanien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Europa ohne EU	12.473	12.098	11.886	12.262	12.674	12.397	12.322	12.707	12.966	12.576	12.627	12.916	13.323	12.987	12.868	13.203	13.379
121 Albanien	231	206	214	228	243	203	200	220	224	207	201	212	217	197	195	207	212
122 Bosnien und Herzegowina	485	447	466	487	480	464	476	492	492	472	488	509	508	480	490	495	478
123 Andorra	7	9	5	4	4	-	-	-	-	-	-	3	4	-	-	-	-
136 Island	17	18	17	17	15	15	16	16	15	17	15	17	20	22	22	24	23
138 Jugoslawien	203	189	170	152	131	119	108	92	88	81	91	83	81	75	64	54	50
141 Liechtenstein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
144 Mazedonien	217	205	242	269	299	281	297	300	349	312	313	344	373	365	379	426	433
146 Moldau	32	33	31	31	36	41	36	36	34	31	34	31	40	45	41	43	43
147 Monaco	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-
149 Norwegen	55	57	57	57	60	59	54	56	53	53	54	57	57	55	57	56	55
196 San Marino	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
158 Schweiz	174	164	175	179	169	171	176	181	192	187	202	196	199	190	209	206	202
160 Russische Föderation	1.290	1.250	1.249	1.297	1.340	1.347	1.355	1.367	1.419	1.418	1.449	1.492	1.549	1.535	1.529	1.566	1.597
163 Türkei	8.417	8.179	7.951	8.160	8.437	8.272	8.153	8.348	8.507	8.272	8.154	8.255	8.507	8.319	8.147	8.313	8.450
168 Ukraine	497	461	463	496	511	482	510	537	557	531	565	600	605	591	627	625	654
167 Valkenstadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
166 Weißrussland	100	103	101	102	101	100	108	104	113	114	122	123	131	127	130	131	134
195 abhängige Gebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
198 übriges Europa	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
159 Sowjetunion	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
162 Tschechoslowakei	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
132 Serbien und Montenegro	59	57	45	43	35	35	34	31	24	24	19	14	14	13	11	10	12
133 Serbien	184	186	118	97	83	77	76	64	57	56	58	52	48	39	32	31	29
140 Montenegro	83	77	84	72	78	68	68	73	76	71	69	72	80	76	79	82	81
150 Kosovo	115	134	139	187	220	219	238	306	305	294	342	387	417	388	382	440	428
170 Serbien	301	334	354	383	432	431	414	450	456	433	427	455	468	467	474	494	488
Keine Angabe	156	169	179	192	277	227	193	269	357	237	203	219	318	269	239	245	286

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen

Anlage 3

zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU

**Entwicklung der Zuwanderung, der Einreise von Flüchtlingen und von
Asylbewerbern in Schleswig-Holstein**

Tabellarische Aufstellung zur Beantwortung der Frage 22

Herkunftsland	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	gesamt
Afghanistan	17	11	9	10	9	9	3	19	20	13	15						135
Ägypten	8	2			1	1			1								13
Albanien	25	10	12	8	8	23	15	18	10	12	1						142
Algerien	22	11	22	18	8	7	2	5	2	2							99
Angola		1						1									2
Armenien	7	8	5	3	5	7	12	13	6	2							68
Aserbaidtschan	30	16	25	1	4	5	13	8	1	2							105
Äthiopien																	0
Australien																	0
Bangladesch																	0
Benin																	0
Bosn.-Herzegowina	20	5	3	5	3	1		2	2								41
Brasilien		1								1							2
Bulgarien	8	3	3				7	2									23
Burkina Faso							1										1
Chile	3	4		2		1											10
China		1	1						1	1							4
Côte d'Ivoire			1														1
Dänemark		1			1												2
Dem. Rep. Kongo	1	1			2					1							5
Dominik. Republik			1			1											2
Dschibuti		2															2
Ecuador		1		1													2
Eritrea					1												1
Estland	2									1							3
Finnland			1														1
Gambia								1									1
Georgien	31	16	16	1	2	5		6	4	4							85
Ghana	3	7	3	1	6	1	2	1		1							25
Griechenland	1																1
Großbritannien					1				1	1							3
Indien	14	15	3	7	2	3	6		3	3							56

Pakistan	8	6	5	8	4		1		1	1	1								34
Peru										1									1
Polen	17	5	4	3	2	5	3	5	3	3	6	4	2					54	
Portugal									1									1	
Rumänien	14	10	7	2	2	1	2	5										43	
Russ. Föderation	37	10	18	25	25	13	22	2	2	5	29	48						234	
Schweden	1					1	1											3	
Schweiz																		0	
Senegal					1	1					1							3	
Serbien	114	66	48	49	26	7	36	167	129	209	132							983	
Slowenien	2																	2	
Somalia	1	1	1			1	1	6	1									12	
Sri Lanka	3		1			1												5	
Syrien	6	2	5	6	5	1	2	4	8	3								42	
Thailand					2													2	
Togo	4	4	1															9	
Tschechische Rep.			1							1								2	
Tunesien																		14	
Türkei	118	106	69	40	60	25	20	18	12	13								481	
Ukraine	6	9	7	4	1	2		1										30	
Ungarn			2				1	1				1						5	
Uruguay			2															2	
USA						2												3	
Usbekistan			2		1													3	
Venezuela																		0	
Vietnam	8	9	8	6	10	9	10	8	7	1	1							77	
Weißrussland	1	4	3				1		2	3								14	
Spanien																		0	
sonst. Asiat. Staaten	2	3	7	1	1	1	2											17	
sonst. Europ. Staaten	1																	1	
sonst. Afrik. Staaten			1				1											2	
ungeklärt	3	1		3	2				1	3	1							14	
	594	394	347	271	260	200	235	422	348	454	285	0	0	0	0	0	0	3810	